

Titel 7: Annahme als Kind

Vorbemerkungen zu §§ 1741-1772

Literatur!

Abramenko Die vom Annehmenden verschuldete Aufhebung einer Adoption (§ 1763 BGB) als vermögensrechtliches Problem, 2000; *Barth* Soziologische Daten zur Adoption Minderjähriger ZBlJugR 1978, 243; *Coester* Elternrecht des nichtehelichen Vaters und Adoption - zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7.3.1995 FamRZ 1995, 1245; *Enders* Stiefkindadoption FPR 2004, 60; *Engler* Das neue Adoptionsrecht FamRZ 1976, 584; *Finger* Familienrecht mit familiensoziologischen und familienpolitischen Schwerpunkten 1978/1981; *ders.* Belehrung und Beratung durch das Jugendamt DAVorm. 1990, 393; *Frank* Die Neuregelung des Adoptionsrechts FamRZ 1998, 393; *Grziwotz* Schützenswerte Interessen der Abkömmlinge des Annehmenden bei der Volljährigenadoption FamRZ 1991, 1399; *Heyderhoff* Das Erbrecht des adoptierten Kindes nach der Neuregelung des int. Adoptionsrechts, 2003; *Jakob* Die eingetragene Lebenspartnerschaft im internationalen Privatrecht 2002; *Jayme* Kulturelle Identität und Kindeswohl im internationalen Kindschaftsrecht IPrax 1996; *Kaiser* Das Lebenspartnerschaftsgesetz JZ 2001, 617; *Küffer* Die Erwachsenenadoption: von der Mutter der Adoption zur Schwiegermutter FAMPRA.ch 2004, 27; *Liermann* Auswirkungen der Reform des Kindschaftsrechts auf das Recht der Adoptin FuR 1997, 217 und 266; *ders.* Zur Teilnichtigkeit einer Entscheidung der freiwilligen Gerichtsbarkeit (zu OLG Karlsruhe FamRZ 2000, 115) FamRZ 2000, 722; *Maurer* Das Gesetz zur Regelung von Rechtsfragen auf dem Gebiet der internationalen Adoption und zur Weiterentwicklung des Adoptionsvermittlungsrechts FamRZ 2003, 1337; *Muscheler* Das Recht der Stieffamilie FamRZ 2004, 914; *Paulitz* Offene Adoption 1997; *ders.* Adoption - Reizwort oder Zauberformel? ZfJ 1997, 126; *ders.* Wie sinnvoll sind Stiefadoptionen? ZfJ 1997, 311; *ders.* Adoption, Positionen, Impulse, Perspektiven 2002; *ders.* Auswirkungen der Rechtsprechung des BVerfG zu § 1626 a BGB auf § 1748 IV BGB im Adoptionsrecht FamRZ 2003, 1523; *Peschel-Gutzeit* Stiefkinder und ihre Familien in Deutschland - Rechtlicher Status und tatsächliche Situation FPR 2004, 47; *Rakete-Dombek* Das Umgangsrecht des Stiefelternteils zu seinem Stiefkind gem. § 1685 II BGB FPR 2004, 73; *Röchling* Verurteilt die Eingriffsschwelle des § 1748 BGB viele Kinder zur dauerhaften Elternlosigkeit? ZfJ 2000, 214; *Salgo* Zur Stellung des Vaters bei der Adoption seines nichtehelichen Kindes durch die Mutter und deren Ehemann NJW 1995, 2129; *ders.* Verbleibensanordnung bei Bezugspersonen (§ 1682 BGB) FPR 2004, 76; *Steiger*, Das neue Recht der internationalen Adoption und Adoptionsvermittlung, 2002; *Stürmann* Anonyme Geburten in Frankreich KJ 2004, 54; *Süß* Ratifikation der Haager Adoptionskonvention - Folgen für die notarielle Praxis Mitt. BayNot 2002, 88; *Voß* Neue Tendenzen im Adoptionsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika FamRZ 2001, 203; *Wagenitz* Randkorrekturen im Adoptionsrecht ZfJ 1991, 241; *Wellenhofer-Klein* Das Vaterschaftsanfechtungsrecht des leiblichen Vaters FamRZ 2003, 1889.

- 1 Mit der **Annahme** als Kind entsteht ein familienrechtliches Rechtsverhältnis zwischen bisher fremden Beteiligten durch Wahl; das Adoptivkind wird Kind, und die Adoptiveltern werden Eltern. Dabei liegt die soziale Bedeutung der Adoption inzwischen vor allem in der **Fürsorge** für Kinder, deren Eltern außerstande sind oder sich außerstande fühlen, die notwendige Betreuung in der Familie zu leisten. Eltern, die sonst keine Kinder haben können, wird im übrigen die Möglichkeit gegeben, mit einem fremden Kind in einer nach ihren Vorstellungen vollständigen Familie zu leben und so Betreuungsarbeit

- leisten zu können.¹ Manche ihrer Motive sind aber auch eher fragwürdig; deshalb müssen sie ihnen, um die Aufnahme eines Kindes überhaupt zu ermöglichen, jedenfalls bewusst sein und im Ergebnis deutlich zurücktreten.
- 2 Die tatsächliche Situation von Kindern und leiblichen Eltern bzw. Adoptiveltern, an die die gesetzlichen Regeln anknüpfen, unterscheidet sich jeweils deutlich; deshalb müssen auch unterschiedliche Folgen für die Begründung des Rechtsverhältnisses, seine Bedeutung und seine Reichweite bereitstehen. Oft sollen **fremde Kinder** in einem fremden Familienverband aufgenommen werden; für sie wird vor allem **Auswahl** und **Vorbereitung** der Eltern wichtig, um die Vermittlung als Adoptivkind verantworten zu können und erfolgreich werden zu lassen. Häufig werden aber auch **Stiefkinder** oder Kinder anderer **Verwandter** "adoptiert", und dabei muss "lediglich" ein tatsächlich schon bestehendes **Eltern-Kind-Verhältnis** gefestigt bzw. rechtlich abgesichert werden. Schließlich sehen §§ 1767 bis 1772 die Annahme **Volljähriger** vor; sie wird möglich, wenn sie "sittlich gerechtfertigt" ist, vgl. zu Einzelheiten § 1767 Abs. 1 S. 1; doch verfolgen die Beteiligten nicht selten weitere Ziele - Vorteile bei der erbschaftsrechtlichen Nachfolgeregelung; Erbschaftssteuer; ausländerrechtl. Befugnisse -, die jedenfalls nicht im Vordergrund stehen dürfen, denn sonst muss die geplante Annahme scheitern, **Scheinadoption**. Für **Pflege-** und **Betreuungsfälle**, dazu § 1771 Rn 9, sollten wir aber die Gewichte anders verteilen als das bisher üblich ist.²
- 3 Annahme als **Enkelkind** ist rechtlich nicht zulässig,³ zu **Altersunterschieden** zwischen Kind und Eltern vgl. § 1741 Rn 7 a.E. Pränatale Adoption ist nicht zulässig; stets setzt die Annahme als Kind dessen Geburt voraus.
- 4 **Adoptionsvermittlung** leisten die Jugendämter⁴ bzw. Landesjugendämter; sie beginnt häufig schon vor der Geburt des Kindes. Dabei ist Auswahl der vorgesehenen Bewerber ebenso wichtig wie ihre Vorbereitung, Schulung und nachfolgende Betreuung/Unterstützung. **Kinderhandel** ist verboten;⁵ dieses Verbot schließt unzulässige Adoptionsvermittlung⁶ ein, wobei Informationsstellen über Auslandsadoptionen⁷ ebenso erfasst sind wie andere Umgehungsversuche, etwa durch **öffentliche Erklärungen**, Hinweise auf die Beschaffung eines **fal-**

¹ Vgl. dazu schon früher *Finger*, S. 338 f., etwa die Absicht, eine in die Krise geratene Ehe durch das (fremde) Kind zu stabilisieren; vgl. auch *Barth*, ZBlJugR 1978, 243; kritisch *MüKo/Maurer*, Vor § 1741 Rn 7 f.

² Zur Annahme des von einer Ersatzmutter geborenen Kindes vgl. *Soergel/Liermann*, § 1741 Rn 18 f. *Palandt/Diederichsen*, Vorbem. 1 Vor §§ 1741 ff.

³ Dazu *Adoptionsvermittlungsg* v. 27.11.1989, BGBI. I 1989 S. 2016, nach G v. 2.7.1976, BGBI. I 19+76 S. 1749, abgedruckt bei *Erman/Holzhauser*, Vor § 1741 Rn 24 f.; ausf. Übersicht über die Rechtsentwicklung im übrigen bei *MüKo/Maurer*, Vor § 1741 Rn 11 f.

⁴ Die Jugendämter/Landesjugendämter bzw. Zentrale Adoptionsstellen (wie etwa in Hamburg) halten Informationsschriften bereit (und geben sonstige praktische Hinweise), dazu etwa Landesjugendamt Berlin, Beuthstraße 6-8, 1017 Berlin bzw. Landesjugendamt Brandenburg, Fritz-Heckert-Straße 1, 16321 Bernau, Landesverband Rheinland, Postfach 2964, 55019 Mainz oder die Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung, herausgegeben in 4. Aufl. 2003 von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter; ausf. *Maurer*, FamRZ 2003, 1337.

⁵ BT-Drucks 11/5283 S. 4 und 8.

⁶ *Palandt/Diederichsen*, Vorbem. 1 Vor §§ 1741 ff.

⁷ VGH Hessen NJW 1988, 1281.

- schen Vaterschaftsanerkenntnisses** mit anschließender Adoptionsfreigabe o.ä.⁸ Untersagt ist schließlich die Vermittlung von **Ersatzmüttern**.⁹
- 5 Die Zahl der **Adoptionsbewerber** übersteigt die der zur Vermittlung anstehenden Kinder erheblich.¹⁰ 1999 sind 6.373¹¹ minderjährige Kinder angenommen worden, aber ihnen standen über 14.500 Adoptionsstellen gegenüber; 1765 Kinder waren fremde Staatsangehörige,¹² 794 von ihnen wurden zum Zwecke der Adoption ins Land geholt. Gleichwohl ist manchmal die Vermittlung weiterhin schwierig, etwa von älteren Kindern, Kindern mit Behinderungen oder länger dauernden Heimkarrieren.
- 6 Inzwischen ist Deutschland dem Haager Abk. 1993 beigetreten.¹³ Unter den Mitgliedstaaten (aber auch nur für sie) werden Adoptionen "kraft Gesetzes anerkannt", Art. 23. Sonst ist die **förmliche Anerkennung** ausl. Adoptionen auch künftig bei uns nicht vorgesehen, die nach wie vor nur "inzident" erfolgen kann. Allerdings halten wir mit §§ 2 und 3 Adoptionswirkungsg (gerichtl.) **Anerkennungsfeststellung** bzw. gerichtl. **Umwandlungsausspruch** bereit,¹⁴ Einrichtungen, die für die Beteiligten ähnliche Ziele wie die Anerkennung verfolgen, weitere Einzelheiten § 1741 Rn 27 und 28. Bedeutung gewinnen zudem die **UN-Kinderkonvention** 1989 und die **EMRK**, insbes. für die Rechtstellung und die Beteiligung des **nichtehelichen Vaters**, denn seine Einwilligung in die Annahme wird notwendig, und die nichteheliche Mutter kann nicht mehr (wie früher) ihr eigenes Kind annehmen und so sämtliche verwandtschaftsrechtlichen Rechtsbeziehungen zum Vater (§ 1711 a.F., **Umgangsrecht**) abbrechen.¹⁵
- 7 Annahme als Kind in eine fremden Familie ist nur mit **Zustimmung** der leiblichen Eltern möglich. Allerdings können fehlende Erklärungen ersetzt werden, wenn überwiegende Interessen des Kindes, in einer Familie geschützt aufwachsen zu können, Vorrang haben, vgl. §§ 1748, 1749. Rechtliche Beziehungen zu den bisherigen Verwandten erlöschen, dazu §§ 1754, 1755, Ausnahme in § 1756. Unterhaltspflichten entstehen für die Annehmenden jedoch schon mit der **Einwilligungserklärung** durch die Eltern, vgl. § 1751 Abs. 4, und zu diesem Zeitpunkt endet auch die bisherige elterl. Sorge, § 1751 Abs. 1 (mit der Ausnahme in Abs. 2 für die **Stiefkindadoption**). Ausgesprochen wird die

⁸ VG Frankfurt NJW 1988, 3032 als Beispiel; Informationen aus dem Ausland - per Internet - stehen dagegen ohne weiteres zur Verfügung.

⁹ §§ 13 c und d Adoptionsvermittlungsg vgl. auch § 1 EmbryonenschutzG und *Seidl*, FPR 2002, 402; zur Scheinadoption vgl. *Soergel/Liermann*, Vor § 1741 Rn 7; zur Rechtslage in Frankreich - *accouchement sous X* - *Stürmann*, KJ 2004, 54.

¹⁰ Vgl. die Übersicht bei *MüKo/Maurer*, Vor § 1741 Rn 9 f.; vgl. Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 24.10.2001, StAZ 2002, 248.

¹¹ Dabei sind auch die Kinder aufgeführt, die von einem Stiefelternteil angenommen werden und daher zur Adoptionsvermittlung sonst nicht anstehen.

¹² Vgl. ausf. zu statistischem Material *MüKo/Maurer*, Vor § 1741 Rn 9 f.; neuere Zahlen jeweils über www.destatis.de über die Links Zahlen und Fakten - Stichwort: Adoption; im übrigen *Steiner*, Rn 2 f.; vgl. auch die Übersicht bei *Staudinger/Frank*, Vor § 1741 ff. Rn 28 f.

¹³ Dazu *Steiner*, Rn 96.

¹⁴ Dazu im einzelnen § 1741 Rn 31; die nach dem Adoptionsabk. zustandegewordenen Adoptionen werden allerdings "kraft Gesetzes anerkannt", Art. 23 und dazu *Steiner*, Rn 96 f.; Übersicht auch bei *MüKo/Maurer*, Vor § 1741 Rn 50 f.; ausf. *Hölzel*, StAZ 2003, 289.

Annahme durch das **Vormundschaftsgericht, Dekretsystem**, § 1752. Unmittelbare Grundlage sind nicht die Absprachen zwischen den Beteiligten. **Aufhebung** kann nur nach §§ 1759 f. erfolgen; sie ist selten. Nach § 1744 ist (regelmäßig) eine besondere **Probezeit** vorgesehen, **Adoptionspflege**. Häufig erfolgt die Annahme "Inkognito"; vor allem dann wird das in § 1758 vorgesehene **Ausforschungs-** und **Offenbarungsverbot** wichtig.

- 8 Jugendämter haben aber auch die leiblichen Eltern zu unterstützen und zu beraten, um ihnen einschneidende Rechtsverluste zu ersparen, vgl. etwa § 1748 Abs. 2 S. 1 und 51 Abs. 2 SGB VIII; immerhin stehen grundrechtlich geschützte Elternpositionen für sie in Frage,¹⁶ **Art. 6 Abs. 2 GG**. Grundsätze der **Verhältnismäßigkeit** - Abwägung von Elternrechten gegen Rechte des Kindes; **Kindeswohl** - sind daher besonders zu beachten.¹⁷ Mit gewünschter Discretion bei den Adoptiveltern kann das Recht des Kindes auf "Kenntnis seiner eigenen Abstammung" in Widerspruch geraten;¹⁸ dabei sind seine Befugnisse allerdings vorrangig, und deshalb haben Adoptiveltern und Jugendämter, die die Annahme vermittelt haben, die notwendigen Informationen bereitzuhalten und in passender Form zu erteilen.
- 9 Nicht in allen Fällen wird die **Volladoption** mit ihrem Abbruch sämtlicher Rechtsbeziehungen zur leiblichen Familie den Bedürfnissen der Beteiligten gerecht (meist in verdeckter Form, **Inkognito-Adoption**). Deshalb ist sie zumindest durch eine **offene Annahme** als Kind zu ergänzen, wenn (etwa) Umgangsbefugnisse zu den leiblichen Verwandten fortbestehen und aus Sicht des Kindes fortbestehen sollten; sie erspart den Eltern Rechtsverluste, die später oft zu herben Selbstvorwürfen führen, belastet allerdings die Adoptiveltern erheblich¹⁹ und darf nicht die sonstigen Ziele der Annahme in Frage stellen.
- 10 Bei anonymer Geburt ("**Findelkind**" bzw. **Babyklappe**) kann die Mutter einer dritten Person Vollmacht für die Personensorge erteilen; dann steht dieser gegen die Anordnung einer Amtsvormundschaft ein eigenes Beschwerderecht zu,²⁰ deren Anordnung allerdings erst in Betracht kommt, wenn die elterl. Sorge ruht oder entzogen ist.²¹
- 11 Für die Annahme als Kind bringen wir (kollisionsrechtl.) die Bestimmungen des Staates zur Anwendung, dem der Annehmende zu dieser Zeit angehört, Art. 22 Abs. 1 S. 1 EGBGB, bei Ehegatten das Ehwirkungsstatut, S. 2. Für Zustimmungserklärungen, **Einwilligung** bzw. Genehmigung, gilt zusätzlich

¹⁵ Zur Rspr. des EuGHMR dabei ausf. Nachw. bei MüKo/Maurer, Vor § 1741 Rn 21 und 23 f.

¹⁶ Ausf. dazu gerade in diesem Zusammenhang MüKo/Maurer, Vor § 1741 Rn 24 f.

¹⁷ Vgl. MüKo/Maurer, Vor § 1741 Rn 27 f.

¹⁸ Dazu BVerfG BGBl. I 1989 S. 253 = NJW 1989, 891; vgl. im übrigen MüKo/Maurer, Vor § 1741 Rn 30 und 44; Erman/Holzhauser, Vor § 1741 Rn 18.

¹⁹ Nachw. bei MüKo/Maurer, Vor § 1741 Rn 36 f., auch zur schwachen Adoption, die Rechtswirkungen in der leiblichen Familie zumindest teilw. erhält, Rn 38 f; vgl. zudem die grundlegende Arbeit von Paulitz, Offene Adoption und Voß, FamRZ 2001, 203; ausf. Soergel/Liermann, Vor § 1741 Rn 4; zum Umgangsrecht leiblicher Eltern nach der Annahme des Kindes Hoffmann, JAmt 2003, 453.

²⁰ LG Hamburg FPR 2003, 143.

²¹ LG Hamburg FPR 2003, 143, 144.

Art. 23 EGBGB, zu weiteren Einzelheiten §§ 1741 Rn 25 f. und 1747 Rn 18. Islam. Rechtsordnungen ist durchgängig die Adoption in unserem Verständnis unbekannt; sie lassen allenfalls **tatsächliche Pflegeverhältnisse** entstehen, **kafala**,²² und dann haben wir, insbes. in ausländerrechtl. Zusammenhängen – Familiennachzug –, Qualifikationsaufgaben wie sonst zu lösen.²³ Für die **Namensführung** nach der Annahme des Kindes gelten Sonderregeln, Art. 10 EGBGB, Einzelheiten bei § 1757 Rn 10.

- 12 Im Verhältnis zur ehemaligen DDR ist – übergangsrechtl. – Art. 234 § 13 EGBGB maßgeblich.²⁴

Untertitel 1: Annahme Minderjähriger

§ 1741 Zulässigkeit der Annahme

(1) ¹Die Annahme als Kind ist zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. ²Wer an einer gesetzes- oder sittenwidrigen Vermittlung oder Verbringung eines Kindes zum Zweck der Annahme mitgewirkt oder einen Dritten hiermit beauftragt oder hierfür belohnt hat, soll ein Kind nur dann annehmen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(2) ¹Wer nicht verheiratet ist, kann ein Kind nur allein annehmen. ²Ein Ehepaar kann ein Kind nur gemeinschaftlich annehmen. ³Ein Ehegatte kann ein Kind seines Ehegatten allein annehmen. ⁴Er kann ein Kind auch dann allein annehmen, wenn der andere Ehegatte das Kind nicht annehmen kann, weil er geschäftsunfähig ist oder das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(3) (weggefallen).

A. Allgemein.....	1	6. Annahme des eigenen Kindes.....	23
B. Regelungsgehalt.....	3	7. Sonstige Einzelheiten.....	24
I. Abs. 1 S. 1 – Voraussetzungen der Annahme.....	3	8. Registrierte Lebenspartnerschaft.....	25
1. Wohl des Kindes.....	3	III. Verfahren.....	26
2. Eltern-Kind-Verhältnis.....	7	IV. IPR.....	27
3. Herausnahme aus einer Pflegefamilie/Annahme durch Pflegeeltern.....	11	1. Art. 22 und 23 EGBGB.....	27
4. Gesetz und sittenwidrige Vermittlung, Abs. 1 S. 2.....	13	2. Haager Abk. 1993.....	29
II. Beteiligte Personen.....	14	3. Anerkennung ausl. Adoptionen....	30
1. Minderjähriges Kind.....	14	4. Umwandlungsausspruch; Anerkennungsfeststellung.....	31
2. Einzelperson, Abs. 2 S. 1.....	16	5. Adoptionsvermittlung.....	32
3. Eheleute, Abs. 2 S. 2.....	19	6. Wiederholung der Annahme im Inland.....	33
4. Annahme des Kindes des Ehepartners/Stiefkindadoption, Abs. 2 S. 3.....	20	V. Übergangsrecht.....	34
5. Alleinige Annahme, Abs. 2 S. 4	22	C. Weitere praktische Hinweise.....	35

²² Dazu Prozessformularbuch FamR/Finger, K II 2 Anm. 11 mit Nachw.; zu Art. 22 und 23 EGBGB vgl. die ausf. Kommentierung bei IntFamR/Staudinger, Art. 22 und 23 EGBGB; zur Rückadoptionierung eines erwachsenen Kindes durch seinen leiblichen Vater (mit Bezug nach Italien) AG Heidelberg IPrax 2004, 353.

²³ Wir sollten diese Verhältnisse unserer Adoption gleichstellen, wenn sie Aufgaben erfüllt, die bei uns die Adoption zu erfüllen hat, Funktionsgleichheit, a.A. allerdings VGH Hessen 9 Tz 19/89; anders und wie hier Menhofer, IPrax 1997, 252, 253 im Anschluss an OLG Karlsruhe L WX 79/96 und AG Frankfurt/Höchst IPrax 1997, 264.

²⁴ Bamberger/Roth/Enders, Vor § 1741 Rn 13 und 14; zu den intertemporalen Bestimmungen des Einigungsvertrages vgl. ausführlich Staudinger/Frank, Vorbem. §§ 1741 ff. Rn 26 f.

A. Allgemeines

- 1 § 1741 Abs. 1 S. 1 legt die Ziele fest, die die **Adoption** eines Minderjährigen verwirklichen soll; sie muss dem **Wohl** des Kindes dienen, gerade weil zu erwarten ist, dass zwischen den Beteiligten ein Eltern-Kind-Verhältnis begründet wird. Für Kinder, die nicht oder nicht ausreichend geschützt in einer Familie aufwachsen konnten, sollen für ihre Entwicklung nun bessere Möglichkeiten bereitstehen als bisher. Rechtsverluste der **leiblichen Eltern** werden hingenommen, die eben zurückzutreten haben. Andere Zwecke wie Erhalt eines Familiennamens oder Fortführung eines Unternehmens oder einer Gesellschaft "in" einer Familie, die keine leiblichen Kinder hat, spielen dagegen keine Rolle, auch nicht der **Bestand** eines **Adelsnamens** vielleicht sogar mit langer Tradition.

Pränatale Adoption ist unzulässig; stets setzt die Annahme als Kind dessen Geburt voraus.¹

- 2 § 1741 Abs. 1 S. 2 soll **Kinderhandel** bekämpfen; wer an einer "gesetzes- oder sittenwidrigen Vermittlung oder Verbringung des Kindes zum Zwecke" einer Annahme mitgewirkt hat, muss besonders hohe Schranken überwinden, um seine Ziele durch die Annahme des Kindes doch noch zu erreichen, **Erforderlichkeit** zum Wohl des Kindes. Im übrigen beschreibt die Vorschrift einzelne persönliche Voraussetzungen, die durch § 1742 - Annahme nur als gemeinschaftliches Kind - ergänzt werden. Manches ist für die Annahme von **Volljährigen** anders geregelt; für sie sind ohnehin meist eigene Absichten der Beteiligten entscheidend. Sämtliche Merkmale aus § 1741 müssen bei der Annahme als Kind kumulativ erfüllt sein, vgl. dazu gleich Rn 3 f. Im übrigen betreffen sie nicht die **Zulässigkeit** des Vorgangs, sondern sind materiell-rechtl. geprägt.² Nur wenn der Anzunehmende bereits volljährig ist, ist die Annahme nach §§ 1741 ff. als unzulässig abzulehnen; dann steht, wenn die Anforderungen aus §§ 1767 ff. nachgewiesen werden können, den Beteiligten die Annahme als Volljähriger offen.³ Nach wie vor ausgeschlossen ist die Annahme durch **registrierte Lebenspartner**, nähere Einzelheiten unten Rn 23, und in der **nichtehelichen Gemeinschaft**.⁴

B. Regelungsgehalt

I. Abs. 1 S. 1 - Voraussetzungen der Annahme

- 3 1. **Wohl des Kindes**. Stets muss das Annahmeverhältnis, das nun begründet werden soll, dem **Wohl** des Kindes dienen; damit wird der besondere Zweck der

¹ Soergel/Liermann, § 1741 Rn 18; zur Annahme des von einer Ersatzmutter geborenen Kindes vgl. Soergel/Liermann, § 1741 Rn 18 f.; zur Situation in Frankreich - Mutterschaft entsteht erst, wenn die Mutter das Kind anerkannt hat oder wenn auf Klage des Kindes Rechtsbeziehungen zu ihr begründet worden sind; bei anonymer Geburt ist der nichteheliche Vater daher rechtlos - Stürmann, KJ 2004, 54.

² Bamberger/Roth/Enders, § 1741 Rn 2.

³ Bamberger/Roth/Enders, § 1741 Rn 2 aE.

Kindesannahme - **Jugendfürsorge** - deutlich, dem sich alle anderen Ziele unterzuordnen haben. Im Vergleich zu den bisherigen Lebensbedingungen des Kindes muss eine deutliche und nachhaltige **Verbesserung** eintreten.⁵ Vor- und Nachteile sind gegeneinander abzuwägen, zur Herausnahme aus einer **Pflegefamilie**, die dem Kind bisher ein vertrautes Umwelt bot, gleich Rn 11 f. Materielle Gewinne genügen nicht. Nicht stets ist ausreichend, dass das Kind ein **Heim** verlassen kann, um in einer Familie zu leben, vor allem dann, wenn der bisherige Aufenthalt dort keine nachteiligen Auswirkungen gehabt hat und die weitere gute Betreuung des Kindes in seiner Umgebung mit seinen bisherigen Lebensbezügen gesichert ist.⁶

- 4 Bei der Auswahl der Eltern für dieses Kind sind sämtliche persönlichen Merkmale auf beiden Seiten des Annahmeverhältnisses zu erfassen und zu gewichten, etwa die eigenen sozialen Hintergründe, die für das Kind bisher prägend gewesen sind, sein **Alter**, seine besonderen **Bedürfnisse**, etwa Behinderungen, Vorschädigungen aus seiner Entwicklung, psychische Störungen, aber auch und vor allem die Vorstellungen, die die Eltern zur Annahme des Kindes bewegen, ihr **Alter**, ihre **Leistungsbereitschaft**, ihre **Erziehungsfähigkeit** und **-willigkeit**, und ihre Möglichkeiten, sich gerade auf dieses Kind einzulassen und ihm in eine bessere Zukunft zu helfen, wobei der Verlauf der Adoptionspflege wichtige Hinweise liefern wird. Körperliche Mängel bzw. **Gebrechen** und psychische Behinderungen⁷ lassen sie in aller Regel ungeeignet erscheinen; die Zahl der Bewerber überwiegt die Zahl der Kinder weit, die zur Vermittlung anstehen, so dass ohne weiteres bessere Lösungen zu finden sind. Für **ältere Kinder** wird die selbst getroffene **Entscheidung** wichtig, diese Bewerber als Adoptiveltern anzunehmen.⁸ Vorbereitung und Prüfung durch die Adoptionsvermittlung muss sich um alle Einzelheiten kümmern. Deshalb kann auch Vorlage eines **Aids-Tests** verlangt werden;⁹ bei Weigerung ist die beantragte Adoption nicht von vornherein zurückzuweisen, aber bei der Gesamtbeurteilung ist das Verhalten der Adoptionsbewerber in der gebotenen Form zu berücksichtigen.¹⁰

Religiöse Prägungen in der Annahmefamilie kann insbesondere dann eine Rolle spielen, wenn das Kind bereits in einem bestimmten religiösen Bekenntnis (oder einer Konfession) erzogen worden ist; dann würde eine Unterbrechung

⁴ Dazu insbes. Staudinger/Frank, § 1741 Rn 51 mit Nachw. und unten Rn 16; vgl. im übrigen Dethloff, ZPR 2004, 195.

⁵ Knapp Palandt/Diederichsen, § 1741 Rn 3 und 4.

⁶ Ähnlich Palandt/Diederichsen, § 1741 Rn 4.

⁷ Vorsichtiger Palandt/Diederichsen, § 1741 Rn 3; allg. zum Gesundheitszustand der Adoptiveltern (und seiner Bedeutung für die Annahme) Staudinger/Frank, § 1741 Rn 20 mit Nachw.

⁸ Richtig Palandt/Diederichsen, § 1741 Rn 4.

⁹ KG FamRZ 1991, 1101 und Staudinger/Frank, § 1741 Rn 20.

¹⁰ KG FamRZ 1991, 1101, 1102; KG OLGZ 1978, 257, 259 unter Aufhebung von LG Berlin FamRZ 1978, 148; wie hier Staudinger/Frank, § 1741 Rn 20.

nämlich mit seinem Wohl kaum zu vereinbaren sein.¹¹ Politische Überzeugungen des Annehmenden bleiben dagegen bedeutungslos.¹²

5 Dagegen treten die berufliche und soziale Stellung der Bewerber deutlich zurück, ihre Wohn- und Lebensverhältnisse, vor allem aber ihre **finanzielle Situation**.¹³ Sind die Annehmenden verheiratet, sollte ihre Ehe **stabil** sein; zumindest darf sie sich nicht bereits in der Krise befinden. Elterl. Verhalten gegenüber eigenen Kindern ist wichtig; die Annahme ist zu versagen, wenn insoweit bereits das Jugendamt unterstützend tätig werden musste. Schließlich wird auch wesentlich, ob die Umgebung, in der das Kind nach der Annahme leben wird, seine Aufnahme in die Adoption billigt (oder eben nicht).¹⁴

6 Ist die Annahme trotz insoweit fehlender Voraussetzungen ausgesprochen, bleibt sie wirksam, § 1752. Ausnahmen: § 1753.

7 **2. Eltern-Kind-Verhältnis.** Mit der Annahme soll zwischen dem Kind und den Adoptivbewerbern ein **Eltern-Kind-Verhältnis** hergestellt werden; das Kind soll nun in einer Familie aufwachsen, die ihm - so die Vorstellung - immer noch die besten Chancen für eine glückliche Entwicklung bietet. Bloße Wünsche der Eltern "auf" ein Kind reichen ebensowenig wie Vorstellungen des Kindes, seine bisherige, als unzulänglich empfundene Umgebung zu verlassen und in einer anderen Familie leben zu wollen. Vielmehr muss sich das Vormundschaftsgericht bei seiner Entscheidung zur Annahme davon überzeugen, dass unter obj. und subj. Gesichtspunkten auf beiden Seiten die Herstellung eines Eltern-Kind-Verhältnisses geplant ist und möglich wird.¹⁵ Dabei muss sich die Prognose an der gegenwärtigen Lage dieser Beteiligten ausrichten; schlichte Erwartungen oder Hoffnungen reichen nicht.¹⁶ Bestehen Zweifel, darf die Annahme nicht ausgesprochen werden. **Altersunterschiede** haben manches von ihrer Bedeutung verloren; gleichfalls bestehen sie - in Grenzen - in ihrer Bedeutung fort. "Enkel" sollten jedenfalls nicht von (altersmäßigen) Großeltern adoptiert werden,¹⁷ und sehr junge Eltern sollten ebenso wenig ältere Jugendliche annehmen. Schließlich ist auch die geplante "Adopti-

¹¹ Vgl. zu Einzelheiten RGRK/Dickescheid, § 1741 Rn 12, ebenso Soergel/Liermann, § 1741 Rn 12.

¹² Soergel/Liermann, § 1741 Rn 12 - mit einer möglichen Ausnahme: Verfassungswidrigkeit.

¹³ Zu diesen Punkten Palandt/Diederichsen, § 1741 Rn 3; ausf. Überblick über die erforderlichen Voraussetzungen "für" einen Adoptionsbewerber bei Bamberger/Roth/Enders, § 1741 Rn 7 und 8; noch ausführlicher Müko/Maurer § 1741 Rn 9-13; deshalb kann eine Adoption der dt. Eheleute nach dt. Recht abgelehnt werden, wenn zu dem (weiterhin) in Pakistan lebenden Kind bisher nur Kontakte durch finanzielle Zuwendungen, Briefe und länger zurückliegende kurze Besuche bestanden haben und deshalb eine verlässliche Prognose über das Entstehen eines Eltern-Kind-Verhältnisses nicht getroffen werden kann, OLG Frankfurt 20 W 151/03.

¹⁴ RGRK/Dickescheid, § 1741 Rn 13 mit Nachw.

¹⁵ Vgl. Palandt/Diederichsen § 1741 Rn 4; Bamberger/Roth/Enders § 1741 Rn 3; zu den "flüchtigen Kontakten" zwischen dt. Adoptionsbewerbern und einem weiterhin in Pakistan lebenden Kind vgl. gerade Fn 13 und OLG Frankfurt 20 W 151/03.

¹⁶ BayObLGZ 1989, 70, 74.

¹⁷ Anders zum Teil in der Gewichtung Bamberger/Roth/Enders, § 1741 Rn 12; vgl. aber auch OLG Oldenburg FamRZ 1986, 895 und die Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung der Landesjugendämter (1994), 3.3211; wie hier Müko/Maurer, § 1741 Rn 18. Deshalb kann eine in Deutschland beantragte Adoption (aber auch der Umwandlungsausspruch einer ausl. Adoption) abgelehnt werden, wenn die Adoptivtern 75 und 79 Jahre alt sind, und das Kind aus dem Libanon das 13. Lebensjahr vollendet hat,

on" unter **Geschwistern** fragwürdig (und meist abzulehnen);¹⁸ Ausnahmen können allenfalls gelten, wenn einer der Beteiligten erheblich älter als der andere ist und bisher schon "Elternaufgaben" wahrgenommen hat.

8 Bestehen weiterhin tragfähige Beziehungen zu den leiblichen Eltern, wird eine Annahme als Kind nur in Frage kommen, wenn sich seine Lebenssituation in der neuen Familie sehr deutlich und nachhaltig verbessert, keine größeren Widerstände von ihm zu erwarten sind und/oder die Verbindung zur leiblichen/Herkunftsfamilie Schäden oder Gefährdungen mit sich bringt oder gar "verhängnisvoll" erscheint. Dann ist auch eine **Inkognito-Adoption** zulässig, die sonst ausscheidet, wenn dem Kind Verbindungen zu seinen Eltern erhalten werden sollten, etwa mit regelmäßigen **Kontakten** und **Besuchen**. Dies gilt auch und gerade für die **Stiefkindadoption**; mit ihr sind besondere Rechtsnachteile für das Kind und den anderen Elternteil verbunden, etwa den Partner aus der Vorehe bzw. beendeten nichtehelichen Verbindung bei gemeinsamer elterlicher Sorge.¹⁹

9 Grundsätzlich ist die **Inkognito-Adoption** allerdings zulässig; sie ist so vorgesehen und letztlich sinnvoll, denn sie vermeidet Streit und Auseinandersetzungen zum Nachteil des Kindes zwischen den Erwachsenen.²⁰ Wie sonst werden "fallbezogene" Erwägungen des Vormundschaftsgerichts notwendig,²¹ um über die Annahme als Kind bzw. ihre Ablehnung entscheiden zu können.

10 Bei der Adoption durch Verwandte oder Verschwägerte ist die "künftige Strukturierung" der **Verwandtschaftsverhältnisse** in die Abwägung einzubeziehen;²² jedenfalls dürfen keine unauflösbare Verwicklungen entstehen.

11 **3. Herausnahme aus einer Pflegefamilie/Annahme durch Pflegeeltern.** Lebt das Kind gesichert in einer **Pflegefamilie**, wird seine Herausnahme zum Zwecke der Adoption in einer anderen Familie meist ausscheiden, vgl. **§ 1632**

Abs. 4. Für seine Lebensumstände ergeben sich keine nachhaltigen Verbesserungen; schon jetzt stehen Eltern für seine gute Entwicklung ein. Nur ausnahmsweise kann die Beurteilung anders ausfallen. Dann reicht aber nicht die "rechtl. Zuordnung" zu den Adoptiveltern etwa mit Unterhaltsansprüchen bzw. erbrechtl. Beteiligung. Bei einer Annahme als Kind droht andererseits kein Abbruch der Beziehungen wie das bei Pflegeeltern möglich ist, die gegen ihren Willen nicht zur Fortsetzung des Pflegeverhältnisses gebracht werden können; letztlich ist so die Position des Kindes bei einer Adoption sicherer. Deshalb sind wie sonst die tatsächlichen Verhältnisse zu erfassen, § 12 FGG. Liegen die Voraussetzungen aus § 1632 Abs. 4 "für" die Pflegefamilie und ihr Pflegekind bei der beabsichtigten Herausnahme vor, schei-

OLG Frankfurt 20 W 264/02; ähnlich für die Schweiz BG (Ch) FamPra.ch 2004, 708 (40 Jahre Altersabstand); zu den verfahrensrechtl. Abläufen Steiger, DNotZ 2002, 184, 206.

¹⁸ MüKo/Maurer § 1741 Rn 18.

¹⁹ Dazu Bamberger/Roth/Enders § 1741 Rn 4 mit Nachw.

²⁰ Bamberger/Roth/Enders § 1741 Rn 4.

²¹ Bamberger/Roth/Enders § 1741 Rn 4 hält aber eine "Umkehr der materiellen Beweislast aufgrund der zunehmenden allgemeinen Skepsis gegenüber der Inkognito-Adoption" für zulässig (und geboten).

det die Annahme durch dritte Bewerber aber regelmäßig aus.²³ Dabei sind der Entschluss der Pflegeeltern, das Kind nicht selbst annehmen zu wollen, und die Gründe dabei ohne unmittelbare Bedeutung²⁴ und dürfen ihnen nicht entgegengehalten werden, um sie - vielleicht doch noch - zur Annahme zu veranlassen. Maßgeblich sind allein die Auswirkungen für das Kind.²⁵

Für den Übergang vom "alten" zum neuen Adoptionsrecht gelten die Regeln aus Art. 12 AdoptG. § 2 Abs. 2 begegnet dabei keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken; nach dieser Regelung konnten die Berechtigten Widerspruch gegen das Erbrecht des Adoptivkindes einlegen.²⁶

- 12 Nehmen die **Pflegeeltern** ihr **Pflegekind** an, ändern sich trotz § 1632 Abs. 4 für die Beteiligten die Dinge maßgeblich. Zwar war das Kind auch bisher schon vor einer Herausnahme aus der Pflegefamilie und Rückführung zu seinen leiblichen Eltern geschützt, aber rechtlich erhalten die Pflegeeltern nun eigene Sorgebefugnisse, werden unterhaltspflichtig und -berechtigt. Gleichfalls entstehen erbrechtl. Rechtsbeziehungen. Insgesamt wird die Pflegefamilie "stabilisiert", das bringt weitere Rechtsverluste für die leiblichen Eltern mit sich.²⁷ Wie sonst sind sie daher am Annahmeverhältnis zu beteiligen, auch wenn sie mit der Unterbringung des Kindes in der Pflegefamilie zunächst einverstanden gewesen sind.
- 13 **4. Abs. 1 S. 2.** Haben sich die Adoptionsbewerber an verbotenen oder sittenwidrigen Praktiken der Adoptionsvermittlung beteiligt, kann für sie die Annahme nur ausgesprochen werden, wenn sie zum Wohl des Kindes **erforderlich** ist. Praktisch wird aber selten eine Adoption an Abs. 1 S. 2 scheitern; ein Kind, das aus einem fernen Land nach Deutschland gebracht wurde und hier lebt, kann kaum in sein Heimatland zurückgeschickt werden. Meist wird ohnehin zwischen den Beteiligten schon längst ein Eltern-Kind-Verhältnis entstanden sein, das jedenfalls schützenswert ist.²⁸

II. Beteiligte Personen

- 14 **1. Minderjähriges Kind.** Für die Annahme nach §§ 1741 ff. muss das Kind **minderjährig** sein; seine Einbeziehung in die annehmende Familie muss seinem Wohl dienen und eine erhebliche Verbesserung seiner Lebenssituation mit

²² Bamberger/Roth/Enders § 1741 Rn 6 mit Nachw.

²³ Bamberger/Roth/Enders, § 1741 Rn 6; vgl. auch Bamberger/Roth/Veit, § 1632 Rn 25; zur Verbleibensanordnung für ein 18 Monate altes Kleinkind in der Pflegefamilie trotz "wieder erlangter Erziehungsfähigkeit der leiblichen Mutter" OLG Frankfurt FamRZ 2004, 720 mit Anm. Doukkani-Bördner; vgl. im übrigen OLG Schleswig StAZ 2003, 140 und OLG Brandenburg FamRZ 2004, 720. Nach BVerfG FamRZ 2004, 771 kann sich ein Großelternteil, der zugleich Vormund des Kindes ist, auf Elternrechte aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG berufen, und deshalb ist er, wenn ein Kind aus einer (fremden) Pflegefamilie herausgenommen und in seine Obhut wechseln soll, mit einem leiblichen Elternteil und nicht mit einer anderen Pflegeperson zu vergleichen, BVerfG FamRZ 2004, 771, 772.

²⁴ Bamberger/Roth/Enders, § 1741 Rn 6.

²⁵ Anders wohl in der Gewichtung MüKo/Maurer, Vor § 1741 Rn 16 mit Nachw.

²⁶ OLG Hamm NJW-RR 2002, 1375 - im Vertrag damals war dabei festgehalten, dass das gesetzliche Erbrecht des angenommenen Kindes ausgeschlossen werden sollte; vgl. auch OLG Stuttgart FamRZ 1994, 1553 und BVerfG FPR 2003, 666; zum Erbrecht des adoptierten Kindes nach der Neuregelung des int. Adoptionsrechts Heiderhoff, FamRZ 2002, 1682.

²⁷ Bamberger/Roth/Enders, § 1741 Rn 6; MüKo/Maurer, Vor § 1741 Rn 47; Beispiel - Verhältnis von Fremd- zu Pflegekindadoption - BayObLG NJW 1994, 668.

sich bringen, Einzelheiten schon Rn 3 f. Für **Volljährige** gelten §§ 1767 ff., vgl. allerdings auch § 1772. Maßgeblich wird der Erlass des Adoptionsbeschlusses, **Stichtagprinzip**.²⁹ Deshalb kann ein Verfahren, das nach §§ 1741 ff. begonnen hat, nach §§ 1767 f. zu Ende zu führen sein, wenn das Kind im Verlauf volljährig geworden ist, zu weiteren Einzelheiten allerdings § 1772. Allerdings kann die Volljährigenadoption des Kindes mit den Wirkungen eines Annahmeverhältnisses nach §§ 1741 ff. BGB ausgesprochen werden, denn die Beteiligten haben nicht die Folgen einer langen Verfahrensdauer zu tragen.

- 15 Ihre Einwilligung zur Annahme können leibliche Eltern frühestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes erteilen, § 1747 Abs. 2 S. 1, anders für den nichtehelichen Vater, § 1747 Abs. 3 Nr. 1. Meist ist zudem **Adoptionspflege** abzuwarten, § 1744. Soll ein Ausländer als Kind angenommen werden, richtet sich seine Minderjährigkeit oder Volljährigkeit nicht nach Art. 7 EGBGB, **selbständige**, sondern nach dem auch sonst maßgeblichen Adoptionsstatut, **unselbständige Anknüpfung**,³⁰ bei dt. Sachrecht also nach § 2 (Vollendung des 18. Lebensjahres). Art. 7 Abs. 1 EGBGB bleibt in anderen Ausschnitten aber anwendbar. Nicht stets führt nämlich Volljährigkeit auch zur Geschäftsfähigkeit; hängen adoptionsrechtl. Folgen von ihr ab, bestimmt Heimatrecht daher über ihre Voraussetzungen und ihren Eintritt.³¹ Sonst vorgeschriebene **Einwilligungserklärungen** sind nach Art. 23 S. 1 EGBGB zu behandeln; dabei kann zum Wohl des Kindes dt. Recht entscheidend werden, S. 2.
- 16 **2. Einzelperson, Abs. 2 S. 1.** Nach § 1741 Abs. 2 S. 1 kann eine Person, die nicht verheiratet ist, ein Kind nur allein annehmen, **Einzeladoption**. Lediglich für **Eheleute** sieht § 1742 eine Ausnahme vor, gemeinschaftliche Adoption; als Ehe ist ihre Lebensgemeinschaft rechtlich so abgesichert, dass die "gemeinschaftliche Annahme gerechtfertigt ist"³² und für das Kind keine Unsicherheiten birgt. Deshalb ist die gleichzeitige Annahme durch ein **Geschwisterpaar**³³ ebenso unzulässig wie durch Partner einer **nichtehelichen Verbindung**,³⁴ und für jeden von ihnen scheidet auch die "nur parallele" Einzeladoption,³⁵ vgl. § 1742, zur registrierten **Lebenspartnerschaft** gleich Rn 25.

²⁸ Dazu auch Bamberger/Roth/Enders, § 1741 Rn 10 und 11 mit Nachw.; im übrigen BT-Drucks 13/8511 S. 75.

²⁹ MüKo/Maurer, § 1741 Rn 5 aE.

³⁰ MüKo/Maurer, § 1741 Rn 5 mit Nachw.; wie hier BayObLGZ 1986, 155, 159 und VGH Hessen StAZ 1985, 312, 314; etwas anders und für unselbständige Anknüpfung MüKo/Maurer, § 1741 Rn 5 mit umfangr. Nachw.

³¹ Insoweit zutreffend MüKo/Maurer, § 1741 Rn 5 mit Nachw.

³² BT-Drucks 7/3061 S. 30. Die Annahme des Kindes eines anderen (nichtehelichen) Vaters durch den gegenwärtigen Lebenspartner der Mutter ist nicht vorgesehen, auch wenn sie sie wünscht und nur so rechtliche Ansprüche des Kindes auf Unterhalt bzw. erbrechtl. Nachfolge begründen könnte.

³³ LG Kreuznach StAZ 1985, 167.

³⁴ Palandt/Diederichsen, § 1741 Rn 11; ausf. Staudinger/Frank, § 1741 Rn 51.

³⁵ MüKo/Maurer, § 1741 Rn 26 mit Nachw., auch mit "verfassungsrechtl. Bedenken zur Ausgestaltung der Kindschaftsbeziehungen in der nichtehelichen Gemeinschaft".

- 17 Zerbricht die Ehe der Adoptionsbewerber schon in der Probezeit, § 1744, kann die Annahme durch einen Partner nach § 1741 Abs. 2 S. 1 erfolgen. Stets ist sie durch eine verwandte Einzelperson statthaft, gerade bei der **Stiefkindadoption**.³⁶
- 18 Heiratet der Annehmende nach der Annahme, kann der Ehegatte das Kind gemeinsam mit ihm annehmen, vgl. § 1742.
- 19 **3. Eheleute, Abs. 2 S. 2. Ehepartner** können ein Kind nur gemeinschaftlich annehmen, zu Ausnahmen S. 4 und gleich Rn 18 und 20. Nur für sie ist diese Form der Annahme vorgesehen, nicht für andere, §§ 1741 Abs. 2 S. 2, 1742, vgl. im übrigen gerade Rn 16. Von vornherein soll das Kind zu beiden Elternteilen eine enge und tragfähige Beziehung entwickeln können. Unzulässig ist deshalb die Adoption in **gestufter Abfolge** durch sie.³⁷ Bloße **Zustimmung** des Partners reicht nicht; seine aktive Mitwirkung an der Annahme muss vielmehr deutlich werden.³⁸ **Trennung** der Eheleute ist unschädlich; nur wird sie beide nicht gerade als geeignete Adoptionspartner für dieses Kind erscheinen lassen. Im übrigen kann § 1741 Abs. 2 S. 2 der Annahme eines volljährigen Kindes durch seinen leiblichen Vater entgegnetreten,³⁹ selbst wenn so allein die tatsächlichen Verwandtschaftsverhältnisse zwischen den Parteien hergestellt werden sollen, die bisher nicht ausgeübt werden konnten, weil sämtliche Fristen für die Anfechtung der Vaterschaft zu einem anderen Mann abgelaufen waren.⁴⁰
- 20 **4. Annahme des Kindes des Ehepartners/Stiefkindadoption, Abs. 2 S. 3.** Nach Abs. 2 S. 3 kann ein Ehegatte ein Kind seines Partners allein annehmen, **Stiefkindadoption**; so entstehen wenigstens im Ergebnis gemeinschaftliche tatsächliche und rechtliche Beziehungen zwischen Eltern und Kind in der ehelichen Lebensgemeinschaft. Unerheblich bleibt, ob das Kind vorehelich geboren ist, aus einer anderen Ehe stammt oder adoptiert worden ist. Alleinnige Annahme ist sonst für ein fremdes Kind zulässig, wenn in der Person des anderen Ehegatten Adoptionshindernisse vorliegen, S. 4 und gleich Rn 20. Im übrigen müssen die allg. Adoptionsvoraussetzungen für den annehmenden Elternteil erfüllt sein. Besonders zu berücksichtigen ist die verfassungsrechtl. geschützte Lebensposition des leiblichen Vaters bzw. der Mutter, so dass eine **Abwägung** stattzufinden hat, die diese Befugnisse ernst nimmt,⁴¹ auch unter verfassungsrechtl. Blickwinkel. Zu berücksichtigen ist

³⁶ Zu beiden Fällen Palandt/*Diederichsen*, § 1741 Rn 11 und BT-Drucks 7/3061 S. 30; LG Köln FamRZ 1985, 108 mit Anm. Schön: Der Annehmende hat ein pflegebedürftiges Kind bereits vier Jahre bei sich; weitere Einzelheiten bei MüKo/Maurer, § 1741 Rn 25.

³⁷ Palandt/*Diederichsen*, § 1741 Rn 12; OLG Hamm FamRZ 2003, 1039 im Anschluss an OLG Hamm FamRZ 2000, 257.

³⁸ Palandt/*Diederichsen*, § 1741 Rn 11 und OLG Hamm FamRZ 2000, 257.

³⁹ OLG Hamm FamRZ 2003, 1039, auch unter Hinweis auf §§ 1772, 1741.

⁴⁰ Die Ehefrau des vorgesehenen Adoptivvaters "hatte in die Adoption eingewilligt", aber die Rechtsbeziehung zur leiblichen Mutter sollte nicht aufgelöst werden - keine Stiefkindadoption, so OLG Hamm FamRZ 2003, 1039 mit verfassungsrechtl. Absicherung 1040 f.

⁴¹ Hinweise bei MüKo/Maurer, § 1741 Rn 32.

zudem, dass die Scheidungsrate in "Zweitehen" noch höher ist als sonst.⁴² Vermeintliche Vorteile - Eingliederung in eine neue Familie - können schnell zu Nachteilen, Verlust des leiblichen Elternteils ohne gleichzeitigen "Ersatz".

- 21 Jedenfalls darf die Adoption des Stiefkindes nicht als **Waffe**⁴³ gegen den anderen, leiblichen Elternteil eingesetzt werden, um ihn aus seinen Befugnissen völlig zu verdrängen. Dem Wohl des Kindes dient sie nur, wenn persönliche Beziehungen nicht (mehr) bestehen oder stark gelockert sind und die tatsächliche Aufnahme in die neue Familie gesichert erscheint.⁴⁴
- 22 **5. Abs. 2 S. 4.** Bestehen **Adoptionshindernisse** in der Person des Ehegatten - zu jung, fehlende Geschäftsfähigkeit -, kann der andere ein fremdes Kind allein annehmen, Abs. 2 S. 4; eine Ausdehnung auf vergleichbare Mängel ist dabei naheliegend.⁴⁵ Folgen bestimmen sich nach § 1754 Abs. 2.
- 23 **6. Annahme des eigenen Kindes.** Schon nach bisherigem Recht konnte ein ehelicher Elternteil sein eigenes Kind nicht annehmen. Allerdings sah § 1741 Abs. 3 S. 2 a.F. eine Ausnahme für die nichteheliche Mutter vor, die sich vor allem gegen den nichtehelichen Vater auswirkte; mit der Annahme durch sie verlor er auch die Reste seiner elterl. Befugnisse zum Kind, etwa aus § 1711 a.F.⁴⁶ Doch ist § 1741 Abs. 3 S. 2 a.F. "ersatzlos entfallen".⁴⁷
- 24 **7. Sonstige Einzelheiten.** Die Annahme des eigenen **Enkelkindes** als "Kind" ist weiterhin statthaft,⁴⁸ wird aber meist am Altersabstand scheitern, denn zwischen den Beteiligten wird kaum ein Eltern-Kind-Verhältnis entstehen können, zu diesen Punkten schon Rn 7 a.E. Zulässig ist die Adoption des Kindes einer **Leihmutter**.⁴⁹ Verbindliche Anordnungen bestehen sonst nicht, etwa in Form von **Altersgrenzen**; das Alter des Kindes bestimmt allein über die Art der Annahme, vgl. für die Volljährigenadoption §§ 1767 ff. Stets muss das Kind bereits geboren sein. **Absprachen** zur Vorbereitung einer Annahme sind unwirksam. Erneute Adoption ist nicht möglich, bis (nicht) das bisherige Adoptionsverhältnis aufgelöst ist, § 1742, zur Wiederholung einer fehlgeschlagenen oder zumindest aus unserer Sicht rechtlich zweifelhaften Adoption vgl. Rn 21, Ausnahmen bei der Volljährigenadoption (Mehrfachadoption) vgl. § 1767 Rn 17 mit Nachw. **Kinderlosigkeit** des Annehmenden ist nicht erforderlich; gemeinsames Heranwachsen des Adoptivkindes mit eigenen Kindern in der Adoptionsfamilie ist für die glückliche Entwicklung beider

⁴² Zutreffend MüKo/Maurer, § 1741 Rn 32; zur Stiefkindadoption allg. Muscheler, FamRZ 2004, 913, 914 f.

⁴³ Plastisch MüKo/Maurer, § 1741 Rn 32; ausf. zu diesen Fragen auch Staudinger/Frank, § 1741 Rn 41 f. - der leibliche Elternteil darf nicht "ein für allemal aus dem Feld geschlagen" werden.

⁴⁴ Zu diesen Punkten auch MüKo/Maurer, § 1741 Rn 32.

⁴⁵ Dazu Palandt/Diederichsen, § 1741 Rn 13 aE - Adoptionsverbot nach Auslandsrecht als Beispiel.

⁴⁶ Übersicht bei MüKo/Maurer, Vor § 1741 Rn 21 f.

⁴⁷ Dazu auch BT-Drucks 13/4899 S. 70 f.; BVerfG NJW 1995, 2155; Übersicht über die Rspr. des EuGHMR bei MüKo/Maurer, Vor § 1741 Rn 21 f.

⁴⁸ Palandt/Diederichsen, § 1741 Rn 14.

⁴⁹ AG Gütersloh FamRZ 1986, 718.

Kinder sogar förderlich. Frühestmögliche Aufklärung des Kindes über seine **Abstammung** stellt für sich keine zwingende Adoptionsvoraussetzung dar.⁵⁰

- 25 **8. Registrierte Lebenspartnerschaft.** Trotz der rechtl. Anerkennung ihrer Verbindung können **registrierte Lebenspartner** keine Kinder adoptieren; für sie bleibt nur die Einzeladoption aus § 1741 Abs. 2 S. 1,⁵¹ vgl. dazu Rn 15. Selbst die **Stiefkindadoption** ist ihnen verwehrt.⁵² Besondere "Gefährdungen" sind für Kinder aber nicht ersichtlich, gerade wenn sie ohnehin in dieser Verbindung leben und dort aufwachsen. Gesellschaftliche Vorurteile, die weiterhin bestehen mögen, müssen sich für sie nicht auswirken.

Manchmal wird allerdings befürchtet, Länder, die besonders häufig Kinder nach Deutschland zur Adoption vermitteln, würden ihre Bereitschaft überprüfen, dies auch weiterhin zu tun, wenn bei uns eine Adoption durch registrierte Lebenspartner ermöglicht wird.⁵³

26 **III. Verfahren**

Die Annahme als Kind wird auf Antrag des Annehmenden vom Vormundschaftsgericht ausgesprochen, § 1752 Abs. 1, **Dekretssystem**; Regelungen unter den Partnern sind Voraussetzung, bilden aber nicht mehr die rechtl. Grundlage des Annahmeverhältnisses. Ein Bericht über die Adoptionseignung der Bewerber ist kein Verwaltungsakt, und deshalb bestehen für die Prüfung seines Ergebnisse nur beschränkte gerichtliche Kontrollmöglichkeiten, wobei der Vermittlungsstelle ohnehin ein weiter Beurteilungsspielraum zusteht.⁵⁴

Im Rahmen eines Adoptionsverfahrens hat das Vormundschaftsgericht "ausl. Recht zu prüfen", aber damit allein ist noch keine Sonderzuständigkeit am Sitz des übergeordneten Oberlandesgerichts begründet, § 5 AdWirkG.⁵⁵

IV. IPR

- 27 **1. Art. 22, 23 EGBGB.** Für die **Annahme** als Kind bringen wir, Art. 22 Abs. 1 S. 1 EGBGB, **Heimatrecht** des annehmenden Elternteils zur Anwendung. Die Annahme durch einen oder durch beide Ehegatten unterliegt dagegen dem Recht des Staates, das nach Art. 14 Abs. 1 EGBGB für die allg. Wirkungen in der Ehe maßgeblich wird, S.2. Kennt Auslandsrecht keine Adoption wie durchgängig die islam. Länder (zur **kafala** vgl. schon knapp Vor §§ 1741-1772 Rn 9

⁵⁰ LG Freiburg FamRZ 2002, 1647.

⁵¹ Kritisch Kaiser, JZ 2001, 617, 623 f.; zur Rspr. des EuGHMR vgl. FamRZ 2003, 149 (entschieden für Frankreich), vgl. auch unten Rn 46; aus schweizer Sicht BG (CH) FAMPRA.ch 2004, 150 und Art. 264 b Abs. 1 schweiz. ZGB; vgl. im übrigen Dethloff, ZRP 2004, 195. Ausl. "Eheschließung" gleichgeschlechtlicher Partner würde für unsere Beurteilung - Qualifikationsfrage - nichts ändern, die "selbständig" und zielgerichtet zu erfolgen hat, ähnlich für die Regeln der EheGVO bei der "Scheidung" registrierter Lebenspartnerschaften Jayme, IPrax 2002, 62 (64). Nach gegenwärtigen Gesetzesplänen - Sommer 2004 - soll die Stiefkindadoption für Kinder, die bei beiden Teilen leben, für registrierte Lebenspartner möglich werden, dazu auch Muscheler, FamRZ 2004, 913, 916 mit Nachw. insbes. Fn 27.

⁵² Kaiser, JZ 2001, 617, 624; Dethloff, ZRP 2004, 195.

⁵³ Knappe Übersicht bei Jakob, S. 348 f. Nach Auffassung von Henrich IPrax 2002, 137, 140 steht Art. 17 b Abs. 4 EGBGB ausl. Regeln für die Rechtsanwendung bei uns entgegen, die die Annahme eines Kindes durch Lebenspartner vorsehen. Nach EuGHMR FamRZ 2003, 149 (entschieden für Frankreich) ist fehlende Befugnis für homosexuelle Lebenspartner, ein Kind adoptieren zu können, jedenfalls nicht konventionswidrig (bezogen auf die EMRK), Art. 6 Abs. 1, 14 und 8 EMRK.

⁵⁴ OLG Hamburg JAmt 2002, 464.

⁵⁵ LG Koblenz FamRZ 2003, 1572.

a.E. mit Nachw.), nehmen wir diese Entscheidung im Ausgang so hin, ohne dass unser ordre public berührt wäre; bei starkem Inlandsbezug kann die Entscheidung aber anders ausfallen, so dass dt. Recht als Ersatzrecht heranzuziehen ist und den Eltern die Annahme erlaubt. In anderen rechtl. Zusammenhängen – Familienzusammenführung – haben wir die üblichen **Qualifikationsaufgaben** zu erledigen.⁵⁶

- 28 Die Folgen der Annahme für die Verwandtschaftsverhältnisse des Kindes zum Annehmenden bzw. zu seinen bisherigen Verwandten bestimmen sich ebenfalls nach dem nach Abs. 1 anwendbaren Recht, Abs. 2. Für die **erbrechtliche Nachfolge** des Kindes nach dem Annehmenden, seinem Ehegatten oder anderen Verwandten steht das Adoptivkind einem ehel. (bzw. einem nach dt. Sachvorschrift angenommenen) Kind gleich, wenn der Erblasser dies in einer letztwilligen Verfügung so angeordnet hat und die Rechtsnachfolge dt. Recht unterliegt, Art. 22 Abs. 3 S. 1 EGBGB mit weiteren Einzelheiten in S. 2 und 3. Ist dt. Sachrecht schon für die Adoption maßgeblich, erbt das Kind ohnehin nach dt. Regeln. Für Zustimmungserklärungen gilt **Art. 23 EGBGB**; sind sie "zum Wohl des Kindes erforderlich", ist dt. Recht anzuwenden, S. 2.
- 29 **2. Haager Abk. 1993.**⁵⁷ Deutschland ist inzwischen dem **Haager Adoptionsübereink. 1993** beigetreten, das aber nur im Verhältnis der Mitgliedstaaten anwendbar ist. In seinem Anwendungsbereich werden Auslandsadoptionen ohne weiteres anerkannt, Art. 23 (Ausnahme: ordre-public-Widrigkeit, Art. 24); sonst hat sie inzident in einem anderen Streitverfahren zu erfolgen, weitere Einzelheiten in Rn 30.
- Mit dem Abk. ist auf die **Adoptionsvermittlung** bei uns neu geregelt, dazu gleich Rn 32; vgl. im übrigen Vor §§ 1741 – 1752 Rn 4 mit Nachw.
- 30 **3. Anerkennung ausl. Adoptionen.** Die **Anerkennung** ausl. Adoptionen folgt für die Mitgliedstaaten des Abk. 1993 aus Art. 23 und 24. Sonst stellen wir kein eigenes Verfahren bereit, so dass die Wirksamkeit einer Kindesannahme stets inzident in anderem Zusammenhang gerichtl. überprüft werden kann, zu den Voraussetzungen § 16 a FGg, und die Parteien allenfalls im allg. **Kindschaftsverfahren** nach §§ 640 ff. ZPO vorgehen können,⁵⁸ vgl. gleich Rn 31.
- 31 **4. Umwandlungsausspruch; Anerkennungsfeststellung.** Nach **§ 3 AdoptionwirkG** kann das dt. Vormundschaftsgericht bei einer aus unserer Sicht unzureichen-

⁵⁶ Prozessformularbuch FamR/*Finger*, K II 2 Anm. 11 mit Nachw., etwa für Fragen mit ausländerrechtlichem Einschlag (Familiennachzug).

⁵⁷ BGBI. II 2001 S. 1034; ausf. Überblick bei Bamberger/Roth/*Enders* Vor § 1741 Rn 11 f.; zu einer Übersicht über internat. Übereink. vgl. Soergel/*Liermann*, § 1741 Rn 49 f.

⁵⁸ *Andrae*, Int. FamR, Anm. 634; wie weit ordre public-Verstöße aus unserer Sicht im ausl. Verfahren später dann bei uns eine Rolle spielen, ist offen, aber ordre public-widrig ist jedenfalls nicht eine Adoption nach rum. Recht ohne Einwilligung des Ehegatten, dazu OLG Nürnberg JAm 2002, 194; vgl. auch OLG Karlsruhe NJW 2004, 516 – der Anerkennung einer Entscheidung eines ukrainischen Gerichts über die Annahme eines minderjährigen Kindes steht nicht entgegen, falls dort "zugleich eine Änderung des Geburtsdatums des Kindes um sechs Monate ausgesprochen wird, da dies nicht mit wesentlichen Grundsätzen des dt. Rechts unvereinbar ist.

den ausl. Adoption ihre **Umwandlung**⁵⁹ in eine vollwertige dt. Adoption anordnen, wenn dies dem Wohl des Kindes dient, weitere Voraussetzungen in § 3. **Anerkennungsfeststellung** richtet sich nach § 2. **Eventualverhältnis** (Hilfsanträge) zwischen beiden Anträgen ist zulässig. Soweit die besonderen Bestimmungen reichen, sind §§ 640 ff. ZPO verdrängt,⁶⁰ vgl. dazu Rn 30 a.E.

32 **5. Adoptionsvermittlung.** Neu geregelt ist schließlich die **Adoptionsvermittlung**, Adoptionsvermittlungsg.⁶¹

33 **6. Wiederholung der Annahme im Inland. Wiederholung** einer Adoption im Inland gerade bei fragwürdiger oder gescheiterter Annahme als Kind im Ausland und daher unübersichtlicher Rechtslage ist möglich, ohne dass § 1742 entgegensteht. Allerdings bringen wir auch insoweit nicht unmittelbar dt. Sachrecht zur Anwendung, sondern gehen wie sonst nach Art. 22 und 23 EGBGB vor, so dass manche Hindernisse des Auslandsrechts weiterhin fortwirken. Vorrangig sind wiederum §§ 2 und 3 AdoptionswirkG, dazu gerade Rn 29.⁶²

V. Übergangsrecht

34 Im Verhältnis zur ehemaligen DDR gilt **übergangsrechtl.** Art. 134 § 13 EGBGB.⁶³

C. Weitere praktische Hinweise

35 Besonders häufig sind **Stiefkindadoptionen**; für sie wird die Abwägung der Interessen des Kindes in der neuen Familie mit den drohenden Verlusten des anderen, leiblichen Elternteils notwendig. Bei **Auslandsadoptionen** kann Wiederholung im Inland in Betracht kommen; vorrangig sind aber, soweit sie selbst bereitstehen, die mit AdoptionswirkG eingeführten Verfahren des **Umwandlungsausspruchs** und der **Anerkennungsfeststellung**. Nach wie vor ist die rechtl. Stellung des **nichtehel. Vaters** trotz § 1747 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 3 schlecht, auch wenn seinem Antrag aus § 1672 BGB ein gewisser Vorrang zukommt und das Verfahren bis zu einem rechtskräftigen Abschluss auszusetzen ist, dazu § 1747 Rn 12 mit Nachw.; ständen ihm allerdings schon mit der Geburt des Kindes Sorgebefugnisse zu, wäre ein Adoptionsverfahren nicht möglich oder notwendig bzw. könnte nach Trennung von der Mutter nur unter den Voraussetzungen stattfinden, die auch sonst für die Annahme des Kindes durch den nunmehrigen Ehemann der Mutter (**Stiefkindadoption**) nachgewiesen werden müssen, vgl. im übrigen zur verfassungsrechtlichen Rechtslage bei der elterlichen Sorge § 1626 a Rn ●.

⁵⁹ Dazu auch *Hölzel*, StAZ 2003, 289 und *Busch*, StAZ 2003, 297; so kann auch der Wechsel der Staatsangehörigkeit erreicht werden, aber nicht bei der Annahme von volljährigen Kindern, dazu auch § 1772 Rn 2, insbes. um den Staatsangehörigkeitswechsel bei einer schwachen Auslandsadoption zu erreichen.

⁶⁰ Prozessformularbuch FamR/*Finger*, K II 2 Anm. 6 mit Nachw.; vgl. auch *Bamberger/Roth/Enders* Vor § 1741 Rn 12.

⁶¹ V. 5.11.2001, BGBl. I 2001 S. 2950, dazu *Schwab*, FamRZ 2001, 1; ausf. Bericht auch bei *MüKo/Maurer*, § 1744 Anh.; vgl. im übrigen *Hölzel*, StAZ 2003, 289 und Vor. §§ 1741 - 1772 Rn 4 mit Nachw.

⁶² Zu sonstigen Einzelheiten Prozessformularbuch FamR/*Finger*, K II 2 Anm. 9 mit Nachw.; Beispiel LG Stuttgart StAZ 1989, 316; vgl. auch BR-Drucks. 16/01 S. 64; *MüKo/Maurer*, Vor § 1741 Rz. 65 f.

⁶³ Knappe Hinweise bei *Bamberger/Roth/Enders*, Vor § 1741 Rn 13 und 14, auch zur Wiederholungsadoption nach dem Beitritt.

Im Rahmen eines Adoptionsverfahrens hat das Vormundschaftsgericht "ausl. Recht zu prüfen", aber damit allein ist noch keine Sonderzuständigkeit am Sitz des übergeordneten Oberlandesgerichts begründet, § 5 AdWirkG.⁶⁴

§ 1742 Annahme nur als gemeinschaftliches Kind

¹Ein angenommenes Kind kann, solange das Annahmeverhältnis besteht, bei Lebzeiten eines Annehmenden nur von dessen Ehegatten angenommen werden.

A. Allgemeines.....1	2. Tod des Annehmenden.....6
B. Regelungsgehalt2	3. Aufhebung der Annahme.....7
I. Keine weitere Annahme.....2	4. Leibliche Eltern.....8
II. Ausnahmen.....4	5. Rechtsfolgen.....9
1. Ehegatte.....4	

A. Allgemeines

- 1 § 1742 verwehrt Adoptiveltern die Befugnis, das angenommene Kind an andere Bewerber zur Annahme weiterzugeben, etwa weil das Annahmeverhältnis aus ihrer Sicht scheitert. **Kettenadoptionen** sollen verhindert werden; im übrigen soll § 1745 helfen, unsere sonstigen Regeln schon für die Adoptionsvermittlung einzuhalten. Leibliche Eltern können dagegen ihr Kind "erneut" zur Adoption geben.¹

B. Regelungsgehalt

I. Keine weitere Annahme

- 2 Kinder des angenommenen Kindes können wie sonst adoptiert werden; insoweit bleibt § 1742 ohne Auswirkungen.² Wird die Ehe des Annehmenden geschieden, kann nach Übertragung des Sorgerechts auf einen Elternteil der neue Ehepartner das Kind annehmen,³ **Stiefkindadoption**. § 1742 steht auch der **Wiederholung** einer Auslandsadoption nicht entgegen, vgl. dazu § 1741 Rn 33 mit Nachw. Verstöße gegen die Bestimmung führen ohnehin nicht zur **Nichtigkeit** des Annahmebeschlusses.⁴

- 3 § 1742 gilt auch für die **Volljährigenadoption**.⁵

II. Ausnahmen

- 4 **1. Ehegatten.** Die weitere Annahme durch den Ehegatten ist zulässig, wenn sein Partner das Kind zunächst allein oder mit einem früheren Gatten angenommen hatte, diese Ehe inzwischen aber aufgelöst ist. Die **Sorgerechtsregelung** bei der Scheidung, § 1671, bleibt ohne Einfluss; das "erste" Annahmeverhältnis besteht selbst dann fort, wenn dem Gatten, der nun heiratet, die alleinige elterl. Sorge übertragen ist. Zustimmungsrechte, die ersetzt werden müssten, sind für den anderen Teil nicht begründet; seine Absichten und Vorstellungen sind vom Vormundschaftsgericht im Annahmeverfahren allerdings zu berücksichtigen, zu den Rechtsfolgen gleich Rn 9.

⁶⁴ LG Koblenz FamRZ 2003, 1572.

¹ Dazu BT-Drucks 7/3061 S. 31; verfassungsrechtl. Erwägungen Niemeyer, FuR 2001, 79; krit. Engler, FamRZ 1976, 584, 586 (für verschiedene "Verwandtenkonstellationen").

² OLG Schleswig NJW 1981, 2163.

³ OLG Schleswig SchlHA 1961, 22.

⁴ Palandt/Diederichsen, § 1742 Anm. 1 aE.

⁵ MüKo/Maurer, § 1742 Rn 1; BT-Drucks 7/3061 S. 30 f.

5 In eine **erneute Annahme** müssen die leiblichen Eltern nicht erneut einwilligen; zu ihnen sind die Rechtsbeziehungen schon durch die erste Annahme erloschen,⁶ vgl. zu der sonst notwendigen Einwilligung bei einer Zweitadoption nach Aufhebung des ersten Annahmeverhältnisses § 1747 Rn 3. Auf die weitere Lebensführung in der Annahmefamilie haben sie keinen Einfluss. Deshalb spielt der Wechsel des Kindes für sie keine Rolle⁷ bzw. ihre Rechte müssen hinter den Interessen in der Annahmefamilie und "den Interessen des Kindes, in einer auch rechtl. vollständigen Familie zu leben, zurücktreten".⁸ Ohnehin bleibt das Annahmeverhältnis auch zum ersten Ehegatten erhalten, der aber keine tatsächlichen Sorgebefugnisse ausübt, wenn die Zweitannahme ausgesprochen ist, zu den Rechtsfolgen sonst Rn 9. § 1763 bleibt stets anwendbar.

Auch der frühere Elternteil, zu dem das Verwandtschaftsverhältnis zum Kind durch die Erstadoption aufgehoben ist, kann das Kind nach Heirat annehmen.⁹ Dann wird das Kind Adoptivkind beider Eltern.

6 **2. Tod des Annehmenden.** Mit dem **Tod** des Annehmenden erlischt das durch die Kindesannahme begründete Verwandtschaftsverhältnis nicht; lediglich die tatsächliche Betreuung ist beendet. Erneute Annahme ist gleichwohl nicht statthaft, wenn der andere Ehegatte noch lebt, der elterl. Aufgaben zunächst allein zu erfüllen hat. Heiratet er allerdings, kann sein Ehepartner das Kind annehmen, § 1742, das damit die sonstige Rechtstellung eines ehel. Kindes zu diesen Adoptiveltern erlangt, ohne dass die Rechtsbeziehungen zum verstorbenen Erstannehmenden bzw. dessen Familie beendet oder erloschen wären. Auch die leiblichen Eltern können ihr Kind zurückadoptieren;¹⁰ sie können verfassungsrechtl. geschützte Elternrechte in Anspruch nehmen. Zweckmäßig ist dabei allerdings die bisherige **Aufhebung** des **Annahmeverhältnisses**;¹¹ sonst entstehen verwandtschaftliche Verwicklungen.

Dritte Bewerber können nach dem Tod beider Elternteile das Kind ohne Aufhebung des Annahmeverhältnisses und ohne Zustimmung der leiblichen Eltern annehmen;¹² allerdings scheiden sie aus, wenn die Eltern auf ihren Antrag wieder in ihre verfassungsrechtl. geschützten Befugnisse eingesetzt werden können und daher vorrangig sind, Art. 6 Abs. 1 GG. Ist nur ein Elternteil verstorben, muss dagegen zunächst der Annahmebeschluss aufgehoben werden, der für den anderen immer noch fortbesteht.¹³

⁶ BT-Drucks 7/3061 S. 31.

⁷ MüKo/Maurer, § 1742 Rn 2.

⁸ MüKo/Maurer, § 1742 Rn 2.

⁹ MüKo/Maurer, § 1742 Rn 2 aE.

¹⁰ MüKo/Maurer, § 1742 Rn 2.

¹¹ MüKo/Maurer, § 1742 Rn 2.

¹² Sehr fragwürdig; immerhin wird der Grundsatz der einzelfall- und personenbezogenen Zustimmungserklärung durchbrochen, vgl. die Nachw. bei MüKo/Maurer, § 1742 Rn 2 mit Nachw. in Fn 13 und 14; Engler, FamRZ 1976, 584, 586.

¹³ MüKo/Maurer, § 1741 Rn 3 aE.

7 **3. Aufhebung der Annahme.** Ist die Erstadoption aufgehoben, wird eine weitere Annahme möglich. Leibliche Eltern erlangen ihre persönlichen **Sorgebefugnisse** zurück; wie sonst müssen sie daher in die Begründung eines neuen Adoptionsverhältnisses einwilligen.¹⁴

8 **4. Leibliche Eltern.** § 1742 ist schließlich anzuwenden, wenn die natürliche Verwandtschaftsordnung wieder hergestellt werden soll; ist zu den **leiblichen Eltern** oder einem Elternteil eine soziale Bindung (erneut) entstanden,¹⁵ sind sie gegenüber Adoptivbewerbern bevorrechtigt, wobei § 1742 "zur Vermeidung seiner Verfassungswidrigkeit... einer Ausdehnung des § 1771" vorgeht, verfassungsrechtl. **gebotene Reduktion**,¹⁶ Art. 6 Abs. 1 GG. § 1771 ist damit nachrangig.¹⁷ Durch **Rückadoption** kann der verheiratete leibliche Elternteil sein Kind entgegen § 1741 Abs. 2 S. 1 auch allein annehmen.¹⁸

9 **5. Rechtsfolgen.** Annahmeverhältnisse nach § 1742 treten zur bestehenden Annahme als Kind hinzu, ohne diese Folgen zu beseitigen oder einzuschränken; sonst entstehen für das Kind **weitere Rechtsbeziehungen** zu anderen Verwandten und rechtl. Ansprüche aus den neu begründeten Verhältnissen, etwa zu zweiten, dritten oder vierten Großelternpaaren.¹⁹ Ist die Annahme jeweils unterschiedlich erfolgt - als Volladoption oder inhaltlich beschränkt, falls eines der Annahmeverhältnisse aus unserer Sicht nach Auslandsrecht begründet worden ist -, können sich die Folgen auch inhaltlich unterscheiden, etwa in der **Rangfolge** und der **Reichweite** der jeweiligen Verpflichtungen.

10 **6. Staatsangehörigkeit**

Nach § 6 S. 1 StAG erwirbt (auch) eine Ausländerin, die erst nach Eintritt der Volljährigkeit von einem Deutschen als Kind angenommen wird, kraft Gesetzes die dt. Staatsangehörigkeit, falls nur der Adoptionsantrag schon vor Vollendung des 18. Lebensjahres beantragt war;²⁰ jedenfalls soll der Erwerb "der dt. Staatsangehörigkeit im Grenzbereich zwischen Minderjährigen- und Volljährigenadoption" erleichtert werden.²¹

§ 1743 Mindestalter

¹Der Annehmende muss das fünfundzwanzigste, in den Fällen des § 1741 Abs. 2 Satz 3 das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. ²In den Fällen des § 1741 Abs. 2 Satz 2 muss ein Ehegatte das fünfundzwanzigste Lebensjahr, der andere Ehegatte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

¹⁴ Vgl. BT-Drucks 7/3061 S. 31, a.A. AG Arnberg FamRZ 1987, 1194.

¹⁵ OLG Stuttgart OLGZ 1988, 268; AG Rosenheim FamRZ 2002, 1648, 1649.

¹⁶ So MüKo/Maurer, § 1742 Rn 5 mit Nachw.

¹⁷ MüKo/Maurer, § 1742 Rn 5.

¹⁸ AG Rosenheim FamRZ 2002, 1648; zustimmend Palandt/Diederichsen, § 1742 Rn 2.

¹⁹ Besonders deutlich Engler, FamRZ 1976, 584, 586 mit Nachw. (und Beispielen).

²⁰ BVerwG FamRZ 2004, 194.

²¹ BVerwG FamRZ 2004, 194.

- 1 § 1743 trägt den besonderen Zielen Rechnung, die die Annahme als Kind verfolgt (Herstellung eines **Eltern-Kind-Verhältnisses** zwischen den Beteiligten) und berücksichtigt den besonderen **Funktionswandel (Jugendfürsorge)**.
- 2 Bei Ausspruch der Annahme muss der Annehmende das **25. Lebensjahr** vollendet haben, sein Partner das **21. Lebensjahr**. Mit diesen **Altersgrenzen** soll sichergestellt werden, dass das **Persönlichkeitsbild** der Eltern in der Annahmefamilie abgeschlossen ist (sie sollen ihre "Gewohnheiten stabilisiert" und dabei Widersprüche reduziert haben).¹ Im Beschlussverfahren kann das Vormundschaftsgericht nähere Einzelheiten gesondert überprüfen; **Unreife** trotz ausreichenden Alters kann für die Zurückweisung des Antrages ebenso eine Rolle spielen wie ein zu großer (aber auch: ein zu geringer) **Altersabstand** zum Kind oder zu **hohes Alter** überhaupt.² Kinder brauchen Eltern, mit denen sie sich austauschen können. Wie sonst wird die voraussichtliche **Stabilität** der ehelichen Verbindung wichtig; im ersten Eheglück getroffene Entscheidungen können schnell ihre Grundlage verlieren und die Beteiligten reuen.³ Ist ein Ehegatte geschäftsunfähig, kann der andere das Kind allein annehmen, § 1741 Abs. 2 S. 3; bei Geschäftsunfähigkeit beider Partner scheidet dagegen die Annahme,⁴ denn sie können nicht wirksam entsprechende Anträge stellen.
- 3 **Befreiung vom Alterserfordernis** ist nicht vorgesehen.⁵

§ 1744 Probezeit

¹Die Annahme soll in der Regel erst ausgesprochen werden, wenn der Annehmende das Kind eine angemessene Zeit in Pflege gehabt hat.

A. Allgemeines.....1	II. Regelung des Pflegeverhältnisses
B. Regelungsgehalt.....2	im einzelnen4
I. Voraussetzungen.....2	III. Familienpflege, § 1632 Abs. 4.....5

A. Allgemeines

- 1 § 1744 soll das Annahmeverhältnis vorbereiten und Kind und vor allem die annehmenden Eltern auf ihre Eignung, ihre Fähigkeiten und Belastbarkeit überprüfen, um so eine sichere Grundlage für die Entstehung und die Entwicklung des beabsichtigten Eltern-Kind-Verhältnisses zu gewinnen, zur **Eignungsprüfung** durch die Vermittlungsstellen vgl. auch § 9 Adoptionsvermittlungsg. Bestehen Zweifel, sollte bereits von der Begründung der **Adoptionspflege** abgesehen¹ werden; sonst ist sie abubrechen bzw. nicht in die beabsichtigte Annahme überzuleiten, denn der Beziehungswechsel für das Kind ist

¹ BT-Drucks 7/3061 S. 31 und MüKo/Maurer, § 1743 Rn 2.

² MüKo/Maurer, § 1743 Rn 3, für die Schweiz BG (CH) FamPra.ch 2004, 708 (40 Jahre Altersabstand).

³ So MüKo/Maurer, § 1743 Rn 4.

⁴ MüKo/Maurer, § 1743 Rn 4.

⁵ Dazu BT-Drucks 7/716 S. 2 und BT-Drucks 7/3061 S. 31; Palandt/Diederichsen, § 1743 Rn 1 aE.

(sicherlich schädlich, aber) weniger schädlich als eine fragwürdige und später dann scheiternde Adoption, gar nicht zu reden von anderen Gefährdungen, die gerade von überforderten Adoptiveltern ausgehen können.² Erfahrungen aus der **Probezeit** bilden die Grundlage für die **Berichte** des **Jugendamtes** bzw. sonstiger Adoptionsvermittlungsstellen, vgl. auch § 56 d FGG. Andererseits ist die Adoptionspflege nicht zwingend vorgeschrieben; fehlt sie, wird der Anordnungsbeschluss nicht unwirksam oder aufhebbar. Bei **Inkognito-Adoptionen** ist sie oft unnötig und unzweckmäßig. Die sonstigen Zustimmungserklärungen sollen auch für sie vorliegen.

Bei **internat. Adoptionen** - Abk. 1993 oder in anderer Form - ist **Adoptionspflege** (nach dt. Recht) nicht vorgesehen; sind unsere Vorschriften anwendbar, gilt § 1744.

B. Regelungsgehalt

I. Voraussetzungen

- 2 **Adoptionspflege** darf sich nicht zu lange erstrecken; dann lässt sie sich nicht mehr ohne Folgen für das Kind abbrechen. Andererseits sollte sie nicht zu kurz bemessen sein; sonst ergibt sich nichts aus ihrem Verlauf. **Angemessenheit** ihrer Dauer hat beides aufzunehmen; sie richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen im einzelnen. Maßgeblich sind dabei die "pädagogisch-psychologischen Erfahrungen und die besonderen Verhältnisse" dieses Kindes und dieser Eltern.³ Je älter das Kind ist, umso länger wird die Erprobungszeit sein müssen; doch kann sie abgekürzt werden, wenn zuvor schon enge Kontakte zwischen den Beteiligten bestanden haben und Störungen nicht eingetreten sind. Wichtig wird schließlich ihr Verlauf, der störungsfrei sein sollte; Unterbrechungen verlangen vernünftige Erklärungen.⁴ **Verwandtschaft** zwischen den Beteiligten und daher intensiver Umgang untereinander spielen eine Rolle, die die Abkürzung rechtfertigen kann.⁵ Beabsichtigter Auslandsaufenthalt (etwa) der Adoptivbewerber oder andere Gründe, die sie für eine Beschleunigung des Verfahrens vorbringen, sind unerheblich; allerdings darf das Annahmeverhältnis so nicht zu scheitern drohen, wenn sein Erhalt für das Kind wichtig ist.⁶ Streben nach letzter Gewissheit kann nicht Ziel sein; sie ist aber nicht zu erreichen.⁷ Insgesamt sollten etwa **zwei bis sechs Monate** angesetzt werden,⁸ keineswegs jedoch "**bis zu drei Jahren**".⁹ **Ausl. Regelungen** bleiben für uns ohne Bedeutung, wenn wir schon für die Annahme dt. Recht zugrunde legen. § 1744 beschreibt jedenfalls

¹ Bamberger/Roth/Engler, § 1744 Rn 1.

² Zur Bedeutung der Adoptionspflege vgl. auch BT-Drucks 7/5087 S. 5.

³ Bamberger/Roth/Enders, § 1744 Rn 2.

⁴ Dazu Palandt/Diederichsen, § 1744 Rn 2.

⁵ Palandt/Diederichsen, § 1744 Rn 2.

⁶ Zu beiden Punkten Bamberger/Roth/Enders, § 1744 Rn 3.

⁷ Dazu Palandt/Diederichsen, § 1744 Rn 2.

⁸ Palandt/Diederichsen, § 1744 Rn 2 und BT-Drucks 7/3061 S. 32.

⁹ Vgl. dazu den Bericht in BT-Drucks 7/3061 S. 32.

nicht unseren **ordre public**; im übrigen wird die Adoptionspflege kaum abbrechen sein bzw. die Annahme scheitern können, wenn das Kind aus dem Ausland nach Deutschland geholt ist und hier lebt.

- 3 Wird die **Pflege** unangemessen lang, können Adoptiveltern gerichtl. Rege-
 lungsanträge stellen; dann hat das Vormundschaftsgericht zu entscheiden, ob
 die Voraussetzungen für die Annahme bereits erfüllt sind.¹⁰

II. Regelung des Pflegeverhältnisses im einzelnen

- 4 Im einzelnen ist die Adoptionspflege in §§ 44-49 SGB VIII geregelt. Sie
 wird durch Vertrag zwischen dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und der
 Pflegeperson begründet.¹¹ Pflegeerlaubnis ist nicht notwendig.¹² Haben die
 Eltern in die Annahme eingewilligt oder ist ihre fehlende Einwilligung
 durch rechtskräftigen Beschluss des Vormundschaftsgerichts ersetzt, wird
 das Kind durch das Jugendamt als Vormund vertreten, § 1751 Abs. 1 S. 2.
 Sonst sind die Eltern vertretungsbefugt, wenn ihnen Sorgebefugnisse noch
 zustehen (und nicht nach § 1666 entzogen sind¹³). Für die elterl. Sorge der
 Annehmenden gelten §§ 1751 Abs. 1-3, für Unterhaltspflichten der leiblichen
 Eltern wird Abs. 4 maßgeblich. **Aufsicht** und **Haftung** gegenüber Dritten be-
 stimmt sich nach § 832 Abs. 1; für die Verantwortlichkeit dem Kind gegen-
 über gilt § 1664.¹⁴ Einstweilige Anordnung mit dem Ziel, das Kind an die A-
 doptionsbewerber herauszugeben, scheitert, wenn auch die **Pflegeeltern** einen
 Adoptionsantrag gestellt haben, der nicht völlig aussichtslos erscheint,
 Wertung aus § 1632 Abs. 4,^{15/16} zum "Vorrang" der Adoption bei Pflegekind-
 schaft § 1741 Rn 11 mit Nachw.

III. Familienpflege, § 1632 Abs. 4

- 5 Andere **Pflegeverhältnisse** unterliegen ihren eigenen Regeln, dazu § 1632
 Abs. 4, zum Vorrang der Adoption bei Pflegekindern und ihrer Herausnahme
 aus einer Pflegefamilie vgl. ausführlich § 1741 Rn 11 mit Nachw.

§ 1745 Verbot der Annahme

¹Die Annahme darf nicht ausgesprochen werden, wenn ihr überwiegende Inte-
 ressen der Kinder des Annehmenden oder des Anzunehmenden entgegenstehen o-
 der wenn zu befürchten ist, dass Interessen des Anzunehmenden durch Kinder
 des Annehmenden gefährdet werden. ²Vermögensrechtliche Interessen sollen
 nicht ausschlaggebend sein.

¹⁰ BT-Drucks 7/5087 S. 10.

¹¹ Staudinger/Frank, § 1744 Rn 15.

¹² Staudinger/Frank, § 1744 Rn 14.

¹³ Staudinger/Frank, § 1744 Rn 15.

¹⁴ Zu diesen Punkten Palandt/Diederichsen, § 1744 Rn 3.

¹⁵ BayObLG NJW 1994, 668.

¹⁶ Zum Bezug sonstiger Leistungen - Mutterschaftsgeld, Erziehungsgeld - vgl. MüKo/Maurer, § 1744 Rn 11 f.

A. Allgemeines1	III. Interessen des Anzunehmenden, S. 1 3. Fall.....4
B. Regelungsgehalt2	IV. Interessenabwägung.....5
I. Kinder des Annehmenden, S. 1 1. Fall.....2	V. Verfahren.....7
II. Kinder des Anzunehmenden, S. 1 2. Fall.....3	

A. Allgemeines

1 § 1741 Abs. 1 verlangt für die Adoption besondere, überwiegende Interessen des Kindes (**Kindeswohl**). § 1745 lässt die Annahme scheitern, wenn wichtige Interessen sonstiger Beteiligter entgegenstehen - nur so können sie überhaupt Berücksichtigung finden.¹ Erfasst sind **natürliche Kinder**, aber auch Kinder aus einem anderen Annahmeverhältnis; nicht ausreichend ist dagegen die **Einbenennung**, da sie über die unmittelbaren Wirkungen aus § 1618 hinaus keine rechtl. Verpflichtungen schafft.² **Immaterielle Interessen** stehen im Vordergrund; wirtschaftliche Erwägungen sind dagegen "grundsätzlich unerheblich",³ dazu gleich Rn 5, aber bleiben nicht ohne Auswirkungen. Alle Tatsachen, die Adoptionshindernisse begründen können, müssen festgestellt und mit den Interessen des Kindes "an" der Adoption abgewogen werden; bleiben Zweifel, ist die Annahme auszusprechen.⁴ Wird die Adoption beschlossen, ist sie wirksam, selbst wenn § 1745 verletzt ist.

Für die Annahme von Volljährigen gilt § 1769, nicht § 1745.

B. Regelungsgehalt

I. Kinder des Annehmenden, S. 1 1. Fall

2 Leibliche Kinder der Adoptionsbewerber haben wie das Kind, das angenommen werden soll, Anspruch auf persönliche Pflege, aufmerksame Betreuung und Erziehung. Ihre Bedürfnisse dürfen nicht verkürzt oder beeinträchtigt werden. Jedenfalls müssen sie nicht hinter Interessen des Adoptivkindes oder der Eltern zurücktreten. Erheblich sind folglich die "Bedürfnisstruktur und Zahl der vorhandenen Kinder sowie Leistungsfähigkeit - psychische und physische Belastbarkeit - und Einstellung der Annehmenden",⁵ aber auch die besondere Situation der (aller) Kinder. Behinderte Kinder brauchen besondere Zuwendung; erscheinen die Bewerber mit ihren Aufgaben überfordert, scheitert die geplante Annahme. Dies gilt auch, wenn die Betreuung der eigenen Kinder schon genügend Aufmerksamkeit verlangt. Ist eine erste Adoption "unbefriedigend" verlaufen, kann nicht zum Ausgleich ein weiteres Kind zur Verfügung stehen.⁶ Zumindest fragwürdig ist schließlich die beabsichtigte "strukturelle Ungleichheit"; A. will die Kinder von B. als Stiefkinder annehmen, aber B. nicht die von A.⁷

¹ BT-Drucks 7/5087 S. 10.

² Palandt/Diederichsen, § 1745 Rn 1.

³ MüKo/Maurer, § 1745 Rn 4.

⁴ MüKo/Maurer, § 1745 Rn 4 a.E.

⁵ MüKo/Maurer, § 1745 Rn 5.

⁶ MüKo/Maurer, § 1745 Rn 5.

⁷ Beispiel wiederum bei MüKo/Maurer, § 1745 Rn 5

Wirtschaftliche Interessen sind nicht allein ausschlaggebend, behalten aber eigene Bedeutung, dazu gleich Rn 5.

II. Kinder des Anzunehmenden, S. 1 2. Fall

- 3 § 1745 ist (nur) bei der Annahme von minderjährigen Kindern zu beachten. Eigene Kinder des "Angenommenen" werden deshalb selten betroffen sein, doch können ihre Interessen durchaus in anderer Form Gewicht gewinnen, etwa wenn die Mutter mit der Aufnahme in eine neue Familie "einen Strich unter ihre Vergangenheit ziehen und sich von ihrem eigenen Kind (**Adoptivenkel**) trennen will".⁸ Ist mit einer Wiederherstellung des Eltern-Kind-Verhältnisses zu rechnen, sollte die Annahme unterbleiben; anders fällt die Bewertung dagegen aus, wenn das "Kind" tatsächlich gute Pflege gefunden hat oder für seine dauerhafte Betreuung und Erziehung sonst gesorgt ist, etwa durch selbständige Annahme durch Dritte.

III. Interessen des Anzunehmenden, S. 1 3. Fall

- 4 Schon in die allg. Abwägung nach § 1741 sind die Interessen der Adoptionsbewerber einzubeziehen; § 1745 bringt für sie daher lediglich Ergänzungen. So kann eine Kindesannahme (auch) scheitern, weil eigene, leibliche Kinder in der neuen Familie nicht zurückgesetzt sind, sich aber zurückgesetzt fühlen und deshalb die gute Entwicklung des angenommenen Kindes gefährden.⁹

IV. Interessenabwägung

- 5 Auch **wirtschaftliche** oder **Vermögensinteressen** sind in die Abwägung einzubeziehen;¹⁰ sie sollen aber nicht ausschlaggebend sein, S. 2, denn sie sind - Erbrecht; Unterhaltspflichten - mit jeder Kindesannahme verbunden. So ist (etwa) die Schmälerung von **Erbanrechten** zwingend; insoweit tritt ein neuer Geschwisterteil für die Abfolge hinzu. Im übrigen ist die Abgrenzung schwierig; denn die Beeinträchtigung materieller Ansprüche kann schnell zu einem inhaltlichen Nachteil für die Erziehung und Betreuung des Kindes werden.¹¹

- 6 Will ein Ehegatte die Kinder seines Partners annehmen, **Stiefkindadoption**, sind Unterhaltspflichten der Kinder aus einer anderen Verbindung vorrangig zu sichern. Deshalb ist die Annahme zu versagen, wenn Gefährdungen drohen oder die **Unterhaltskürzung** wesentliches Motiv für die Annahme wird.¹² **Schuld** am Scheitern der **Vorehe** bleibt ohne Bedeutung.¹³

V. Verfahren

- 7 Sämtliche Tatsachen, die bei der Begründung des Annahmeverhältnisses erheblich werden können, hat das Vormundschaftsgericht von **Amts wegen** zu ermitteln, § 12 FGG, vgl. auch § 56 d FGG (Gutachten des Jugendamtes bzw. der

⁸ Vgl. MüKo/Maurer, § 1745 Rn 10.

⁹ Palandt/Diederichsen, § 1745 Rn 4 im Anschluss an Engler, FamRZ 1976, 584, 586.

¹⁰ OLG Hamm ZBlJugR 1954, 82.

¹¹ Ähnlich MüKo/Maurer, § 1745 Rn 7 und 8; AG Darmstadt StAZ 1979, 324, 325.

¹² OLG Hamm ZBlJugR 1954, 82.

¹³ Anders OLG Hamburg ZBlJugR 1954, 31, zustimmend berichtet bei Palandt/Diederichsen, § 1745 Rn 6 aE.

Adoptionsvermittlungsstelle). Für das Kind kann ein **Verfahrenspfleger**¹⁴ zu bestellen sein. Anzuhören sind der Anzunehmende, die leiblichen Eltern und der/die Adoptionsbewerber, als materiell Beteiligte aber auch die Kinder des Anzunehmenden, deren Verwandtschaftszuordnung verändert wird, §§ 1754, 1755.¹⁵ Für die Kinder des Annehmenden ändert sich formell nichts; ihre Interessen sind aber in § 1745 ausdrücklich aufgeführt, und deshalb sind sie am Verfahren beteiligt und ebenfalls zu hören,¹⁶ auch wenn sie noch klein sind, so dass für sie ein besonderer **Pfleger von Amts** wegen zu bestellen ist, vgl. auch § 1746 Rn 2.

§ 1746 Einwilligung des Kindes

(1) ¹Zur Annahme ist die Einwilligung des Kindes erforderlich. ²Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht vierzehn Jahre alt ist, kann nur sein gesetzlicher Vertreter die Einwilligung erteilen. ³Im übrigen kann das Kind die Einwilligung nur selbst erteilen; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. ⁴Die Einwilligung bedarf bei unterschiedlicher Staatsangehörigkeit des Annehmenden und des Kindes der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts; dies gilt nicht, wenn die Annahme deutschem Recht unterliegt.

(2) ¹Hat das Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet und ist es nicht geschäftsunfähig, so kann es die Einwilligung bis zum Wirksamwerden des Ausspruchs der Annahme gegenüber dem Vormundschaftsgericht widerrufen. ²Der Widerruf bedarf der öffentlichen Beurkundung. ³Eine Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist nicht erforderlich.

(3) ¹Verweigert der Vormund oder Pfleger die Einwilligung oder Zustimmung ohne triftigen Grund, so kann das Vormundschaftsgericht sie ersetzen; einer Erklärung nach Absatz 1 durch die Eltern bedarf es nicht, soweit diese nach den §§ 1747, 1750 unwiderruflich in die Annahme eingewilligt haben oder ihre Einwilligung nach § 1748 durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist.

A. Allgemeines.....	1	IV. Unterschiedliche Staatsangehörigkeit, Abs. 1 S. 4.....	7
B. Regelungsgehalt.....	2	V. Widerruf der Einwilligung, S. 2.....	8
I. Einwilligung des Kindes, Abs. 1 S. 1.....	2	VI. Ersetzung der verweigerten Einwilligung, Abs. 3.....	9
II. Einwilligung des gesetzl. Vertreters, Abs. 1 S. 2.....	3	VII. Verfahren.....	10
III. Zustimmung des gesetzl. Vertreters Abs. 1 S. 3.....	6		

A. Allgemeines

¹⁴ Zum Anwalt des Kindes in diesem Zusammenhang (§ 50 FGG) Soergel/Liermann, § 1745 Rn 18 mit Nachw.

¹⁵ Zu Einzelheiten MüKo/Maurer, § 1745 Rn 12 f.

¹⁶ MüKo/Maurer, § 1745 Rn 14; LG Koblenz FamRZ 2000, 1095, 1096, allerdings mit dem Hinweis auf § 50 b FGG (eher zu eng).

1 §§ 1746 ff. machen die Annahme als Kind von der **Einwilligung** (Zustimmung oder Genehmigung) der am Annahmeverhältnis unmittelbar und mittelbar Beteiligten abhängig, also des Kindes bzw. seines gesetzlichen Vertreters, § 1746, seiner Eltern, § 1747, und des Ehegatten des Annehmenden, § 1749 Abs. 1 (Abs. 2 für den Ehegatten des Adoptivkindes). Fehlende oder verweigerter Erklärungen, vgl. § 1750, können unter unterschiedlichen Voraussetzungen ersetzt werden, §§ 1746 Abs. 3, 1748 und 1749 Abs. 1 S. 2 bzw. Abs. 3. An die Stelle des (früheren) **Vertrages** zwischen den Beteiligten treten **Antrag** und **Einwilligungserklärung** als Voraussetzung für den gerichtl. Adoptionsausspruch, **Dekretsystem**. Fehlen die notwendigen Erklärungen oder sind sie unwirksam, kann die Annahme aufhebbar sein, vgl. §§ 1760 f., nicht aber nichtig, dazu § 1759 Rn 2.

B. Regelungsgehalt

I. Einwilligung des Kindes, Abs. 1 S. 1

2 Nach § 1741 Abs. 1 S. 1 ist die Annahme nur zum Wohl des Kindes zulässig; dabei ist, eigene **Rechtspersönlichkeit**, seine ausdrückliche Einwilligung notwendig. Die Erklärung muss sich auf "eine bestimmte Person" beziehen, doch kann deren **Inkognito** zu wahren sein, zur Form § 1750. **Rechtsgeschäftliche Vertretung** des Kindes ist untersagt.¹

II. Einwilligung des gesetzl. Vertreters, Abs. 1 S. 2

3 Ist das Kind noch nicht **14 Jahre** alt, kann nur sein **gesetzl. Vertreter** die Einwilligung erklären, also - grundsätzlich - **beide Eltern**, nach Scheidung bzw. Trennung der sorgeberechtigte Teil (meist: weiterhin beide Eltern, vgl. § 1671). **§ 181** findet keine Anwendung.² **Pflegerbestellung** ist nicht erforderlich, auch nicht bei der Stiefkindadoption, wenn die Mutter allein handeln kann, und allenfalls kann ihr, Interessenwiderstreit, die Vertretungsmacht entzogen werden, so dass ein Pfleger zu handeln hat. Die Erklärung des gesetzl. Vertreters muss vom Vormundschaftsgericht nicht ausdrücklich genehmigt werden, Ausnahmen S. 4, dazu Rn 7.

Im Verfahren hat das Vormundschaftsgericht alle Voraussetzungen von **Amts wegen** zu prüfen. **Anhörung** des Kindes richtet sich nach § 50 b Abs. 1 FGG. Dabei kann das Kind seine Wünsche und Vorstellungen äußern, die sein Wohl und seine künftige Entwicklung in der Annahmefamilie entscheidend mitbestimmen, § 1741 Abs. 1. Eigene Antragsrechte bestehen dagegen nicht.^{3/4}

4 **Ersetzung** der fehlenden Einwilligung der Eltern als gesetzl. Vertreter des Kindes ist nicht vorgesehen; sie ist aber auch entbehrlich, vgl. § 1747 Abs. 1 S. 1. Bleiben sie untätig, kann das Vormundschaftsgericht § 1748 zur Grundlage seiner Entscheidung machen, vgl. dazu auch § 1748 Abs. 2. Verweigert der **Vormund** oder **Pfleger** die notwendige Einwilligung, gilt Abs. 3. Für

¹ MüKo/Maurer, § 1746 Rn 3.

² OLG Hamm NJW 1979, 49; LG Bonn NJW 1977, 2168.

³ Dazu BGH NJW 1980, 1746; BayObLG FamRZ 1981, 93.

das Kind kann schon im Beurkundungsverfahren für die Einwilligung ein **Verfahrenspfleger** nach § 50 FGG zu bestellen sein.⁵

- 5 Auch nach § 1747 haben Eltern in die Annahme ihres Kindes einzuwilligen; eine formale Aufteilung (§§ 1746 bzw. 1747) ist gleichwohl nicht notwendig, vgl. schon Rn 4, und deshalb reicht die Abgabe einer Erklärung.⁶ Spätere Weigerung des gesetzl. Vertreters ist als Widerruf⁷ unwirksam. Zulässig ist dagegen die selbst angebrachte Aufspaltung⁸ bzw. ein entspr. Vorbehalt; dann kann die fehlende Erklärung des Elternteils nachgeholt oder nach den eigenen Regeln ersetzt werden.⁹

III. Zustimmung des gesetzl. Vertreters, Abs. 1 S. 3

- 6 Ist das Kind **14 Jahre** alt, steht ihm allein die Einwilligung in die vorgesehene Annahme zu, S. 3; notwendig ist allerdings die Zustimmung des gesetzl. Vertreters. Fehlende Einwilligungserklärung des Kindes kann nicht ersetzt werden; durch den vorgesehenen Statuswechsel wird seine Person maßgeblich berührt, und deshalb können ihm Veränderungen nicht aufgezwungen werden.¹⁰ Über die Rechtsfolgen seiner Erklärung ist das Kind zu belehren, § 17 BeurkG. Hindert der gesetzl. Vertreter das Kind an der Mitwirkung, hat das Vormundschaftsgericht die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, §§ 1666, 1886.¹¹ Die Zustimmungserklärung des gesetzl. Vertreters bedarf keiner besonderen Form; sie muss allerdings dem Vormundschaftsgericht nachgewiesen werden. Sind die leiblichen Eltern vertretungsberechtigt, umfassen ihre Erklärungen nach § 1747 auch die in § 1746 Abs. 1 S. 3 vorgesehene Zustimmung, dazu schon Rn 3 und 4;¹² für die Ersetzung gilt § 1748, für sonstige gesetzl. Vertreter § 1746 Abs. 3,¹³ vgl. im übrigen Rn 3 und 4.

IV. Unterschiedliche Staatsangehörigkeit, Abs. 1 S. 4

- 7 Die Einwilligung bedarf der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung, wenn Kind und Annehmender unterschiedliche Staatsangehörigkeiten haben, S. 4; eine Ausnahme gilt, wenn schon die Annahme selbst dt. Recht unterliegt.¹⁴

V. Widerruf der Einwilligung, Abs. 2

- 8 **Widerruflich** ist die Einwilligung nur für das Kind nach Vollendung des 14. Lebensjahres und bei eigener Geschäftsfähigkeit, Abs. 2 S. 1. Der Widerruf ist bis zum Wirksamwerden des Ausspruchs der Annahme zulässig; er ist dem Vormundschaftsgericht gegenüber zu erklären und bedarf der **öffentlichen Beurkundung**. Zustimmung des **gesetzl. Vertreters** ist nicht erforderlich, Abs. 2 S. 3. Sonstige Einwilligungserklärungen können nicht widerrufen werden.

⁴ BT-Drucks 7/3061 S. 34; vgl. auch § 1752.

⁵ MüKo/Maurer, § 1746 Rn 8 mit Nachw.

⁶ Dazu MüKo/Maurer, § 1746 Rn 9 mit Nachw.

⁷ MüKo/Maurer, § 1746 Rn 9.

⁸ BT-Drucks 7/3061 S. 34.

⁹ MüKo/Maurer, § 1746 Rn 9 aE; vgl. auch Palandt/Diederichsen, § 1746 Rn 5.

¹⁰ Zu diesen Punkten BayObLG FamRZ 1997, 576, 577.

¹¹ MüKo/Maurer, § 1746 Rn 11 aE.

¹² MüKo/Maurer, § 1746 Rn 12.

¹³ Zu beiden Punkten Palandt/Diederichsen, § 1746 Rn 5.

¹⁴ Ausführlich zu diesen Punkten MüKo/Maurer, § 1746 Rn 15 f.

Maßgeblich ist ihre Abgabe, die vor oder nach der Antragstellung möglich ist. Für das Kind ist erst die gerichtl. Entscheidung bestimmend, so dass Widerruf auch möglich wird, wenn Vollendung des 14. Lebensjahres nach den sonstigen Einwilligungen, aber vor dem Ausspruch der Annahme eintritt.¹⁵

VI. Ersetzung der verweigerten Einwilligung, Abs. 3

- 9 Verweigerte, aber notwendige Erklärungen des Vormunds oder Pflegers als gesetzl. Vertreter für das Kind kann das Vormundschaftsgericht nach Abs. 3 S. 1 ersetzen; für die Eltern gilt S. 2. Dann müssen **triftige Gründe** für den Eingriff vorliegen, also etwa erkennbar eigennützige Motive¹⁶ oder bloße Ressentiments gegen die Adoptiveltern, nicht aber Zweifel an den Voraussetzungen nach § 1741 Abs. 1¹⁷ oder Einwände gegen eine geplante Großeltern-Eltern-Adoption, wenn Eltern und Geschwister in der Nähe wohnen,¹⁸ denn diese Einzelheiten hat schon das Vormundschaftsgericht stets zu überprüfen, das auch über die "Verwirrung der verwandtschaftsrechtl. Beziehungen" zu befinden hat.¹⁹

VII. Verfahren

- 10 Für die Ersetzung der fehlenden Einwilligung der Eltern ist eigene **Antragstellung** des **Kindes** notwendig, vgl. § 1748 Abs. 1. Bei § 1746 Abs. 3 ist das anders - kein Antrag²⁰ -, so dass Eingriffe des Vormundschaftsgerichts von Amts wegen möglich werden. **Beschwerdeberechtigt** ist der Antragsteller, wenn sein Antrag abgelehnt wird, sonst und in allen Fällen das 14 Jahre alte Kind, §§ 20 Abs. 1 Nr. 59 FGG. Erst mit Rechtskraft wird die Ersetzung wirksam, § 53 Abs. 1 S. 2 FGG; diese Entscheidung ist mit der **sofortigen Beschwerde** anfechtbar, § 60 Abs. 1 Nr. 6 FGG,²¹ auch durch den gesetzl. Vertreter. In der **Beschwerdeinstanz** sind (auch) die triftigen Gründe zu prüfen, die er geltend macht. Seine Mitwirkung stellt daher sicher, dass zusätzliche Tatsachen und rechtl. Gesichtspunkte eingeführt werden;²² weitere Verzögerungen sind unvermeidlich und deshalb hinzunehmen.²³
- 11 Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist die **weitere sofortige Beschwerde** statthaftes Rechtsmittel, § 29 Abs. 2 FGG, wenn die die Anfechtung ersetzende Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts aufgehoben und die Ersetzung abgelehnt wird.²⁴

§ 1747 Einwilligung der Eltern des Kindes

¹⁵ Zu den Abläufen im einzelnen Palandt/*Diederichsen*, § 1746 Rn 10 aE; BT-Drucks 7/3061 S. 35.

¹⁶ Palandt/*Diederichsen*, § 1746 Rn 9.

¹⁷ Palandt/*Diederichsen*, § 1746 Rn 9.

¹⁸ BayObLG FamRZ 1997, 839, 840.

¹⁹ Wiederum BayObLG FamRZ 1997, 839, 840.

²⁰ OLG Hamm NJW-RR 1991, 905.

²¹ OLG Stuttgart OLGZ 1980, 110.

²² MüKo/*Maurer*, § 1746 Rn 8.

²³ Vgl. auch BayObLG FamRZ 1983, 532, 533.

²⁴ BayObLG FamRZ 1997, 839, 840.

(1) ¹Zur Annahme eines Kindes ist die Einwilligung der Eltern erforderlich.
²Sofern kein anderer Mann nach § 1592 als Vater anzusehen ist, gilt im Sinn des Satzes 1 und des § 1748 Abs. 4 als Vater, wer die Voraussetzung des § 1600 d Abs. 2 Satz 1 glaubhaft macht.

(2) ¹Die Einwilligung kann erst erteilt werden, wenn das Kind acht Wochen alt ist. ²Sie ist auch dann wirksam, wenn der Einwilligende die schon feststehenden Annehmenden nicht kennt.

(3) ¹Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und haben sie keine Sorgeerklärungen abgegeben,

1. kann die Einwilligung des Vaters bereits vor der Geburt erteilt werden;
 2. darf, wenn der Vater die Übertragung der Sorge nach § 1672 Abs. 1 beantragt hat, eine Annahme erst ausgesprochen werden, nachdem über den Antrag des Vaters entschieden worden ist;

3. kann der Vater darauf verzichten, die Übertragung der Sorge nach § 1672 Abs.1 zu beantragen.

²Die Verzichtserklärung muss öffentlich beurkundet werden.³§ 1750 gilt sinngemäß mit Ausnahme von Absatz 4 Satz 1.

(4) ¹Die Einwilligung eines Elternteils ist nicht erforderlich, wenn er zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

A. Allgemeines.....1	2. Antrag nach § 1672 durch den Vater.....12
B. Regelungsgehalt.....2	3. Verzicht des Vaters auf Antrag nach § 1672.....13
I. Einwilligung der Eltern, Abs. 1...2	IV. Abs. 4.....16
II. Abs. 2.....9	V. Verfahren.....17
III. Einwilligung des nichtehelichen Vaters, Abs. 3.....11	VI. IPR.....18
1. Einwilligung des nichtehelichen Vaters bereits vor der Geburt des Kindes.....11	

A. Allgemeines

- 1 § 1747 ist gegenüber dem früheren Rechtszustand grundlegend geändert.¹ Mit der Annahme als Kind erlöschen die Beziehungen des Kindes zu den leiblichen Eltern und den anderen Verwandten, § 1755. Schon aus verfassungsrechtlichen Erwägungen, Art. 6 Abs. 2 GG,² müssen die Eltern daher ihre Einwilligung erklären; nur in besonderen Fällen kann sie, wenn sie fehlt, zum Wohl des Kindes ersetzt werden, §§ 1747 und 1748.³ Diesen Anforderungen sind die früheren Regeln nicht gerecht geworden. Insbes. haben sie Rechte des **nichtehelichen Vaters** vernachlässigt, dem lediglich ein Vorrang bei einer ge-

¹ Nach BVerfG NJW 1995, 2195 und EuGHMR NJW 1995, 190 (Keegan), dazu auch Frank, FamRZ 1998, 393.

² Dies betont auch BT-Drucks 7/3061 S. 36; die Adoption des eigenen ehelichen Kindes mit dem Ziel, den geschiedenen Ehepartner endgültig vom Kind fernzuhalten oder die Gemeinsamkeit der Elternstellung zu beseitigen, war unseren Regeln seit jeher fremd, dazu Staudinger/Frank, § 1741 Rn 54.

³ Dabei stellt die Einwilligungserklärung für sich keine Kindesvernachlässigung dar, die Maßnahmen nach § 1666 rechtfertigen könnte, OLG Celle FamRZ 1982, 197, 198; eher im Gegenteil kann sie Ausdruck besonderen Verantwortungsbewusstseins dieses Elternteils sein.

planten Annahme (auch) seines Kindes durch **Dritte** zustand; sie durfte nicht ausgesprochen werden, wenn er die Annahme des Kindes oder **Ehelicherklärung** beantragt hatte, § 1747 Abs. 2 S. 1 a.F., aber er konnte die Adoption durch die Mutter nicht verhindern, die ihr eigenes Kind annehmen wollte. Mit der Annahme erloschen sämtliche rechtl. Verbindungen zu ihm, § 1755, und **Besuchskontakte** zum Kind, § 1711 a.F., standen ihm selbst dann nicht zu, wenn sie für das Kind und seine gute Entwicklung dienlich gewesen wären. - § 1747 Abs. 3 verbessert nun seine Lage, aber immer noch nicht in der verfassungsrechtl. gebotenen Form.

- 2 **Anderen Verwandten** stehen keine **Einwilligungsrechte** zu, obwohl auch ihre Verhältnisse zum Kind berührt sind; sie haben zurückzutreten.

B. Regelungsgehalt

I. Abs. 1

- 3 Einwilligungsbefugt sind, Abs. 1 S. 1, die leiblichen **Eltern** des Kindes, allerdings mit Sonderregeln für den nichtehelichen Vater ohne Sorgeerklärung in Abs. 3, vgl. schon Rn 1, zur Abgabe der Einwilligungserklärung, ihrer Form etc. § 1750. **Ehescheidung** oder **dauerhafte Trennung** bleibt ohne Einfluss. Auch sonst ist die Einwilligung, die § 1747 Abs. 1 S. 1 verlangt, nicht an die rechtl. oder tatsächliche Ausübung der elterliche Sorge durch einen Elternteil oder seine Vertretungsmacht gebunden, sondern folgt allein aus seiner **Elternstellung**. Einwilligung in die vorgesehene Annahme des Kindes ist daher selbst dann notwendig, wenn die elterl. Sorge entzogen ist, § 1666,⁴ ruht oder in anderer Form nicht fortbesteht. **Ersetzung** nach § 1748 bleibt wie stets möglich. Bei § 1747 Abs. 4 ist die Einwilligungserklärung eines Elternteils dagegen schon "nicht erforderlich". Erneute Einwilligung der Eltern ist auch für eine weitere Adoption notwendig, wenn die **Erstanname** aufgehoben ist, für die (zulässige) **Zweitadoption** vgl. 1742. Sämtliche Erklärungen sind streng individualisiert und daher sach- und personenbezogen (Ausnahme: Inkognito-Adoption), zu Einschränkungen und Ausnahmen vgl. § 1742 Rn 4 und 5 mit Nachw. Diese Anforderungen gelten auch für die Wiederholung einer ausl. Adoption im Inland,⁵ dazu § 1741 Rn 3. Maßgeblicher Zeitpunkt ist nicht der Eingang des Adoptionsantrags bei Gericht, sondern die Annahmeentscheidung.⁶

- 4 **Minderjährige Eltern** willigen persönlich ein.

- 5 **Vater** eines Kindes ist, wer rechtlich als Vater gilt, §§ 1592, 1594, 1595, 1600 d, 1600 e, also der Ehemann der Mutter oder ein anderer Mann, der die **Vaterschaft** rechtswirksam anerkannt hat. In den Kreis der Anfechtungsberechtigten ist dabei auch der **leibliche Vater** einbezogen, wenn die Familie oder die familienähnliche Verbindung zwischen Kind, Mutter und Scheinvater,

⁴ BayObLG StAZ 1977, 254, 256; vgl. auch BT-Drucks 7/3061 S. 36.

⁵ Palandt/Diederichsen, § 1747 Rn 2 und OLG Frankfurt FamRZ 1992, 985.

⁶ OLG Celle JR 1965, 138.

- die schützens- und erhaltenswert erschien, nicht oder nicht mehr fortbesteht.⁷ Die Folgen für § 1747 Abs. 1 S. 1 sind dabei zwangsläufig, vgl. auch Art. 8 Abs. 1 EMRK.⁸ Deshalb darf, wenn die maßgeblichen Fragen streitig bleiben, die Feststellung der Vaterschaft nicht in das Annahmeverfahren (des Kindes) verlegt werden, vgl. auch Rn. 7. **Beweisaufnahme** etwa durch Aussage von "Vater" und Mutter ist allerdings geboten, selbst wenn so Verzögerungen eintreten können.⁹ Stets bleibt § 1748 Abs. 4 anwendbar.
- 6 Gibt die Mutter keine **Auskunft** über den leiblichen Vater, verweigert sie sie oder meldet er sich nicht, kann er am Verfahren zur Annahme des Kindes nicht beteiligt werden.¹⁰ **Zwangsmittel** gegen die Mutter bei Weigerung stehen nicht zur Verfügung. **Nachforschungen** im gebotenen Umfang hat das Vormundschaftsgericht aber anzustellen,¹¹ etwa Nachfragen bei den Eltern der Mutter etc., um dem Kind Klärung seiner **tatsächlichen Abstammung** zu ermöglichen.¹² § 1747 Abs. 4 ist nicht anwendbar.¹³
- 7 Nach § 1747 Abs. 1 S. 2 ist auch der Mann, der seine Beiwohnung mit der Mutter während der gesetzl. Empfängniszeit glaubhaft macht, als Vater anzusehen und in den Kreis der Einwilligungsberechtigten einzubeziehen, wenn kein anderer Mann rechtl. vorrangig ist und als Vater zu gelten hat.¹⁴ § 1748 Abs. 4 ist aber anwendbar. Schon dem mutmaßlichen Vater sind damit seine Befugnisse gesichert, auch wenn sie über § 1748 Abs. 4 unter erleichterten Voraussetzungen wieder ausgeschaltet werden können. **Glaubhaftmachung** für die tatsächlichen Grundlagen ist stets notwendig, doch bezieht sie sich auf die Beiwohnung, nicht auf die Vaterschaft, so dass für sie keine weiteren Nachforschungen notwendig werden.¹⁵ Die Mutter kann nur bei der **Vaterschaftsanerkennung** ihre Zustimmung verweigern, § 1595 Abs. 1 und 2, nicht aber für § 1747 Abs. 1 S. 2. Auswirkungen der Erklärungen für die elterl. Sorge des Mannes bestehen sonst nicht.¹⁶ Ausgenommen von § 1747 Abs. 1 S. 2 ist von vornherein der Mann, der seine Vaterschaft erfolgreich angefochten hat oder dessen Klage rechtskräftig abgewiesen worden ist.¹⁷ Sonst muss ein **Abstammungsverfahren** nicht anhängig sein; der Mann kann sich darauf beschränken, seine Rechte gerade "für" die Annahme des Kindes geltend zu machen.¹⁸ Spätere Entscheidung zu seiner Vaterschaft ändert an der Rechtswirksamkeit des Annahmebeschlusses des Vormundschaftsgerichts nichts; selbst

⁷ BVerfG FamRZ 2003, 816 mit Anm. Huber = ZfJ 2004, 23, ausf. Stellungnahme Wellenhofer-Klein, FamRZ 2003, 1889; schon für das geltende Recht will AG Potsdam FamRZ 2003, 1955 den leiblichen Vater in den Kreis der Besuchsberechtigten einbeziehen, gesetzl. Veränderungspläne zu beiden Punkten BR-Drucks. 751/03 und knappe Hinweise in FamRZ 2003, 1905.

⁸ So schon MüKo/Maurer, § 1747 Rn 5.

⁹ MüKo/Maurer, § 1747 Anm. 5; Frank, FamRZ 1998, 393, 395.

¹⁰ LG Stuttgart NJW 1992, 2897; LG Freiburg FamRZ 2002, 1647.

¹¹ Dazu MüKo/Maurer, § 1747 Rn 3 und LG Stuttgart NJW 1992, 2897.

¹² Dazu MüKo/Maurer, § 1747 Rn 3 mit Nachw. insbes. in Fn 14.

¹³ Dazu MüKo/Maurer, § 1747 Rn 3 und LG Stuttgart NJW 1992, 2897.

¹⁴ BT-Drucks 13/4899 S. 156; kritisch Frank, FamRZ 1998, 393, 395.

¹⁵ MüKo/Maurer, § 1747 Rn 4.

¹⁶ BT-Drucks 13/4899 S. 113; Wichmann, FuR 1996, 161, 168.

¹⁷ Erman/Holzhauser, § 1747 Rn 3.

¹⁸ MüKo/Maurer, § 1747 Rn 4 und Palandt/Diederichsen, § 1747 Rn 5.

wenn er als Vater feststeht, bleibt die Annahme wirksam und wird nicht etwa aufhebbar.¹⁹ Schon deshalb sollte für die Zeit der Klärung die Annahme ausgesetzt werden, § 148 Abs. 2 ZPO entsprechend.²⁰

- 8 **Heiraten** die Eltern, mag sich die Elternstellung des Vaters zum Kind ändern. Gleichwohl ist § 1750 Abs. 4 nicht entspr. anwendbar.²¹ Seine Vorstellungen sind bei der Gerichtsentscheidung aber zu berücksichtigen, § 1741 Abs. 1, **Kindeswohl**. Ist die Aufnahme des Kindes in einen gefestigten Familienverband bei den leiblichen Eltern gesichert, scheidet die Adoption aus, wenn sie nicht im Interesse des Kindes ausnahmsweise geboten ist, wobei eine offene Abwägung zu erfolgen hat. Nach der **Ehescheidung** der Eltern ist § 1747 Abs. 3 nicht mehr anwendbar. Verfahren nach § 1672 haben sich erledigt; Verzicht auf Antragstellung dabei kann nicht in eine Einwilligung des Vaters in eine Annahme des Kindes umgedeutet werden.²²

II. Abs. 2

- 9 Die **Einwilligungserklärung** der **nichtehelichen Mutter** ist wirksam, selbst wenn sie den Vater nicht kennt oder benennt.²³ Notwendig für sie ist stets **Fristablauf** nach Abs. 2 S. 1; **Verzichtserklärung** bleibt rechtl. folgenlos. Vorzeitige Einwilligung stellt einen Aufhebungsgrund dar, § 1760 Abs. 2 e). Abgabe des Kindes in Adoptionspflege sofort nach der Geburt bleibt aber möglich, vgl. aber § 51 SGB VIII.

Die Erklärung zur Einwilligung muss dem Adoptionsantrag nicht nachfolgen; sie kann auch vorausgehen. Ausnahmen gelten für den nichtehelichen Vater, vgl. Abs. 3 und Rn 12.

- 10 **Blankooption** ist unzulässig; vielmehr müssen die Adoptionsbewerber feststehen, aber für die leiblichen Eltern müssen sie nicht bekannt werden, **Inkognito-Adoption**. Einwilligung kann für mehrere Bewerber nebeneinander oder in **Stufenfolge** erteilt werden.²⁴ Weitere inhaltliche Vorgaben etwa für **Religion** in der Annahmefamilie können die Eltern anbringen,²⁵ aber **Bedingungen** für das Annahmeverhältnis selbst sind unzulässig.

III. Abs. 3

- 11 **1. Einwilligung des nichtehelichen Vaters bereits vor der Geburt des Kindes**. Haben **nichteheliche Eltern** für ihr Kind **Sorgeerklärungen** abgegeben, §§ 1626 a ff., gilt Abs. 3 nicht; der Vater ist rechtl. im Annahmeverfahren wie der eheliche Vater beteiligt. Sonst übt die Mutter die alleinige elterl. Sorge aus, § 1626 a Abs. 2. Dann kann der (nichteheliche) Vater seine Einwilligung in die Annahme bereits vor der Geburt des Kindes erklären, Nr. 1. Besteht Streit über seine Vaterschaft, muss er zumindest seine Bei-

¹⁹ MüKo/Maurer, § 1747 Rn 6.

²⁰ Coester, FamRZ 1995, 1245, 1250.

²¹ So MüKo/Maurer, § 1747 Rn 7.

²² Dazu auch OLG Hamm NJW 1983, 1141.

²³ LG Stuttgart NJW 1992, 2897.

²⁴ Palandt/Diederichsen, § 1747 Rn 8 und OLG Hamm FamRZ 1991, 1230.

²⁵ Dazu Listl, FamRZ 1974, 74; weitere Einzelheiten bei MüKo/Maurer, § 1747 Rn 17 f.

wohnung während der Empfängniszeit glaubhaft machen, vgl. Rn 7. Für die Mutter gilt § 1747 Abs. 2. Beide Elternteile können wie sonst schon vor der Ehe ihre Absicht erklären, in die Annahme des Kindes einzuwilligen; so können rechtzeitig die notwendigen Vorbereitungen getroffen werden. Verbindlich haben sie sich aber noch nicht festgelegt.

Macht die Kindesmutter keine Angaben zur Person des nichtehelichen Vaters, (weil sie nicht will oder nicht kann), kann das Gericht ihn am Annahmeverfahren nicht beteiligen; deshalb ist "im Rechtssinne kein Vater vorhanden", dessen Einwilligung für die Adoption erforderlich sein könnte.²⁶

- 12 **2. Antrag nach § 1672 durch den Vater.** Hat die Mutter in die Annahme des Kindes eingewilligt, kann der Vater mit seinem Antrag nach **§ 1672**, ihm die elterl. Sorge für sein Kind zu übertragen, die Annahme zunächst sperren, Nr. 2. Bis zum Abschluss ist das Annahmeverfahren auszusetzen, § 148 Abs. 2 ZPO.²⁷ Gleichzustellen sind Anträge nach **§ 1680 Abs. 2** bei Sorgerechtsentzug gegenüber der Mutter.²⁸ Schon seine Anbringung reicht aus, auch wenn über ihn erst mit rechtskräftigem Abschluss entschieden wird.²⁹ Wird dem Vater die elterl. Sorge übertragen, kann die Ersetzung seiner fehlenden Einwilligung in die Annahme des Kindes nur nach § 1748 Abs. 1, nicht nach Abs. 4, erfolgen.³⁰ Vorherige Ersetzung nach § 1748 Abs. 4 verliert ihre Wirksamkeit.³¹ Allerdings bleiben diese Möglichkeiten eher theoretisch; dem Vater kann kaum die elterl. Sorge nach § 1672 - Kindeswohl verlangt diese Entscheidung! - übertragen werden, wenn er das Kind bei sich behalten will, wenn gleichzeitig § 1748 Abs. 2 zur Anwendung gelangen soll, um ihm das Kind - **Kindeswohl!** - wieder wegzunehmen. Im Sorgerechtsverfahren ist das Kind sonst nicht formell beteiligt und hat deshalb auch keine eigenen Antragsrechte; grundsätzlich ist ihm aber ein Verfahrenspfleger zu bestellen, wobei grundrechtliche Überlegungen maßgeblich werden, denn seine Vorstellungen sind einzubringen und seine Befugnisse jedenfalls zu berücksichtigen.³²

- 13 **3. Verzicht des Vaters auf Antrag nach § 1672.** Auf einen Antrag nach § 1672 kann der Vater **verzichten**, etwa um eine baldige Adoption des Kindes zu ermöglichen; seine Erklärung muss öffentlich beglaubigt werden, wobei Zuständigkeiten auch beim Jugendamt liegen, § 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 SGB VIII, nicht aber beim Amtsgericht, vgl. dazu § 62 Abs. 1 BeurkG, oder beim Landesbeamten (sonst: § 29 a PStG). Formale Voraussetzungen richten sich im

²⁶ LG Freiburg FamRZ 2002, 1647; die Anforderungen an die Amtsaufklärungspflicht zur Ermittlung des Vaters werden dadurch eingeschränkt, dass § 1747 Abs. 1 S. 2 von der Vorstellung ausgeht, der leibliche Vater werde selbst tätig und wahre seine Rechte, zu diesen Punkten auch Soergel/Liermann, § 1747 Rn 33 mit Nachw.

²⁷ OLG Naumburg FamRB 2004, 86 mit Nachw.; eine Aussetzung beim EuGHMR kommt dagegen nicht in Betracht, denn maßgeblicher "Zeitpunkt" ist die Rechtskraft der Sachentscheidung im Inland.

²⁸ MüKo/Maurer, § 1747 Rn 24 aE.

²⁹ MüKo/Maurer, § 1747 Rn 25 im Anschluss an Liermann, FuR 1997, 217, 222.

³⁰ MüKo/Maurer, § 1747 Rn 25.

³¹ MüKo/Maurer, § 1747 Rn 25.

³² BVerfG FF 2003, 242. § 1751 Abs. 1 S. 6 ist zu beachten.

übrigen nach § 1750; wirksam wird die Erklärung mit Zugang beim Vormundschaftsgericht, § 1750 Abs. 1 S. 3.³³ **Fristen** sind nicht vorgesehen.

14 Der Verzicht nach Nr. 3 ist unwiderruflich, § 1750 Abs. 2 S. 2; auch eine Erteilung "blanko" und für alle Fälle ist möglich.³⁴ An seine Erklärung ist der Vater noch gebunden, wenn er die Mutter heiratet; ist die Aufnahme des Kindes im neuen Familienverband und seine gute Entwicklung dort aber gesichert, kann die Annahme nicht mehr ausgesprochen werden, § 1741 Abs. 1, dazu schon Rn 9. Mit dem rechtswirksamen Verzicht des Vaters auf Anträge nach § 1672 entfällt die Sperrwirkung aus Nr. 1; seine Einwilligung in die Annahme ist aber weiterhin erforderlich, und für ihre Ersetzung gilt § 1748 Abs. 4.³⁵

15 Der Verzicht nach § 1747 verliert im übrigen unter den Voraussetzungen aus § 1750 Abs. 4 S. 2 seine Kraft, wenn das Kind nicht binnen 3 Jahren seit seiner Wirksamkeit angenommen ist, nicht aber, § 1750 Abs. 4 S. 1, mit Rücknahme des Adoptionsantrages bzw. seiner Abweisung.³⁶ Sinnvoll erscheint diese Regelung kaum.³⁷ Immer noch ist die Einwilligung des Vaters in die Annahme erforderlich, die aber ersetzt werden kann, vgl. auch § 1748 Abs. 4.³⁸

IV. Abs. 4

16 Nach Abs. 4 ist die Einwilligung nicht notwendig, wenn der Elternteil, der einwilligen müsste, zu ihrer Abgabe **außerstande** oder wenn sein Aufenthalt **dauernd** unbekannt ist. **Geschäftsunfähigkeit**, deren Heilung nicht absehbar ist, reicht³⁹, zur beschränkten Geschäftsfähigkeit § 1750 Abs. 3 S. 3.⁴⁰ Furcht der nichtehelichen Mutter vor Entdeckung ihres Fehltritts führt dagegen nicht zu Abs. 4;⁴¹ nur ganz ausnahmsweise kann das anders sein, und dann "treten Verfahrensrechte" eines Elternteils "hinter Leben und Gesundheit" des anderen zurück.⁴² Ist der Aufenthaltsort unbekannt, sind zumindest **vernünftige Nachforschungen** anzustellen, vgl. auch § 1748 Abs. 2 S. 2 und 3. Ist der Einwilligungsberechtigte namentlich bekannt, ist er zur Aufenthaltsermittlung auszuschreiben; etwa "sechs Monate nach der ersten Ausschreibung" ist dann Abs. 4 erfüllt.^{43/44} Sind die Voraussetzungen aus Abs. 4 zu Unrecht angenommen, kommt die Aufhebung des Annahmebeschlusses nach §

³³ Ausnahme: Gleichzeitiger Eingang eines Widerrufs, OLG Hamm NJW 1983, 1741.

³⁴ MüKo/Maurer, § 1747 Rn 27, dort selbst auch ernstzunehmende verfassungsrechtl. Bedenken.

³⁵ Zutreffend Palandt/Diederichsen, § 1747 Rn 11 aE.

³⁶ Dazu AG Bruchsal FamRZ 1991, 980, 981.

³⁷ Verfassungsrechtl. Bedenken bei MüKo/Maurer, § 1747 Rn 29.

³⁸ Deshalb stellt MüKo/Maurer, § 1747 Rn 29 die gerade erhobenen verfassungsrechtl. Bedenken zurück.

³⁹ BayObLG FamRZ 1999, 1688; MüKo/Maurer, § 1747 Rn 20: dauernde Unfähigkeit, sich schriftlich oder mündlich zu äußern

⁴⁰ Auch BayObLGZ 1977, 148, 149.

⁴¹ Zutreffend AG Aachen FamRZ 1959, 378 mit Anm. Bosch.

⁴² AG Hamburg-Bergedorf DAVorm. 1979, 195 - türk. Mutter muss nach Aufdeckung ihres Ehebruchs mit den schlimmsten Folgen für sich und ihr Kind rechnen, wie hier aber MüKo/Maurer, § 1747 Rn 20; eher weiter noch Palandt/Diederichsen, § 1747 Rn 14.

⁴³ OLG Köln DAVorm. 1998, 936 - Nachfrage bei der Ausländerbehörde, dem Rentenversicherer, dem Jugendamt, wenn dort Daten vorliegen, bei der Arbeitsverwaltung und der Sozialbehörde (beim Bezug von Sozialhilfe).

1760 Abs. 5 in Betracht; wird der Mangel rechtzeitig entdeckt, ist er zu beheben (oder die Annahme hat zu unterbleiben).

V. Verfahren

- 17 Einwilligungserklärungen und ihre Wirksamkeit sind im Annahmeverfahren inzident zu überprüfen. **Feststellung** ihrer Wirksamkeit kann auch schon vor Antragstellung für die Annahme als Kind gesondert erfolgen, wenn insoweit eigene Interessen erkennbar sind.⁴⁵ Bis zur Klärung kann – etwa – keine vorläufige gerichtl. Anordnung zur **Herausgabe** des Kindes oder zum **Umgang** mit ihm ergehen.⁴⁶ Im übrigen sind alle Voraussetzungen von Amts wegen zu ermitteln, § 12 FGG, zur **Beratung** und **Belehrung** durch das Jugendamt §§ 1748 und 51 SGB VIII.⁴⁷

Bei Anhaltspunkten für Auslandsberührung ist die Staatsangehörigkeit der Annehmenden und des Kindes von Amts wegen zu ermitteln, wenn die fehlende Einwilligung eines Elternteils bei uns ersetzt werden soll.⁴⁸

VI. IPR

- 18 Für die Annahme als Kind wird bei Auslandsbezug **Art. 22 EGBGB** maßgeblich; zusätzlich gilt Art. 23 EGBGB für **Zustimmungserklärungen**, um hinkende Annahmeverhältnisse zu vermeiden. Ob und unter welchen Voraussetzungen fehlende Erklärungen ersetzt werden können, richtet sich ebenfalls nach Art. 23 EGBGB.⁴⁹ Dt. Recht als **Ersatzrecht** kommt erst zur Anwendung, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist, Art. 23 S. 2 EGBGB, etwa wenn das Kind schon seit längerem in einer dt. Familie in Deutschland lebt, mit einer Rückkehr in seine Heimat nicht gerechnet werden kann, die Erteilung der nach ausl. Recht vorgesehenen Erklärungen auf besondere Schwierigkeiten stößt (aber auch nach dt. Recht ist Ersetzung notwendig, für die eigene Voraussetzungen gelten)⁵⁰ oder die Ersetzung nach den sonst maßgeblichen Bestimmungen nicht vorgesehen ist.⁵¹

§ 1748 Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils

(1) ¹Das Vormundschaftsgericht hat auf Antrag des Kindes die Einwilligung eines Elternteils zu ersetzen, wenn dieser seine Pflichten gegenüber dem Kind anhaltend gröblich verletzt hat oder durch sein Verhalten gezeigt hat,

⁴⁴ AG Siegen IPrax 1992, 259 wendet § 1747 Abs. 4 auch bei der Wiederholung einer ausl. Adoption im Inland an, dazu § 1741 Rn 31 (allg.); ebenso AG Ibbenbüren IPrax 1984, 221 mit Anm. Jayme.

⁴⁵ MüKo/Maurer, § 1747 Rn 33 und OLG Frankfurt FamRZ 1981, 206, 207; OLG Düsseldorf FamRZ 1988, 1095, 1096; LG Frankenthal DAVorm. 1981, 489, 490.

⁴⁶ OLG Düsseldorf FamRZ 1988, 1095, 1096.

⁴⁷ MüKo/Maurer, § 1747 Rn 32 hält eine Aufhebung der Annahme für möglich, wenn der nichteheliche Vater keinen Antrag nach § 1672 stellt, weil das Jugendamt ihn auf diese Möglichkeit nicht hingewiesen hat, aber eine Aufnahme des Kindes in seinem Haushalt "ohne weiteres" möglich ist und die Entwicklung des Kindes sicherstellt.

⁴⁸ BayObLG FamRZ 2004, 303.

⁴⁹ Bamberger/Roth/Enders, § 1747 Rn 17; zu Art. 22 und 23 EGBGB ausf. die Kommentierung von Int-FamR, Art. 22 und 23 EGBGB.

⁵⁰ Vgl. dazu schon AG Siegen IPrax 1992, 259 und AG Ibbenbüren, IPrax 1984, 221 mit Anm. Jayme.

⁵¹ So für das damalige türk. Recht BayObLG NJW-RR 1988, 1352 zustimmend Bamberger/Roth/Enders, § 1747 Rn 17; kritisch Jayme, IPrax 1996, 237, 242; vgl. im übrigen AG Lahnstein FamRZ 1994, 1350, 1351.

dass ihm das Kind gleichgültig ist, und wenn das Unterbleiben der Annahme dem Kind zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde. ²Die Einwilligung kann auch ersetzt werden, wenn die Pflichtverletzung zwar nicht anhaltend, aber besonders schwer ist und das Kind voraussichtlich dauernd nicht mehr der Obhut des Elternteils anvertraut werden kann.

(2) ¹Wegen Gleichgültigkeit, die nicht zugleich eine anhaltende gröbliche Pflichtverletzung ist, darf die Einwilligung nicht ersetzt werden, bevor der Elternteil vom Jugendamt über die Möglichkeit ihrer Ersetzung belehrt und nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch beraten worden ist und seit der Belehrung wenigstens drei Monate verstrichen sind; in der Belehrung ist auf die Frist hinzuweisen. ²Der Belehrung bedarf es nicht, wenn der Elternteil seinen Aufenthaltsort ohne Hinterlassung seiner neuen Anschrift gewechselt hat und der Aufenthaltsort vom Jugendamt während eines Zeitraums von drei Monaten trotz angemessener Nachforschungen nicht ermittelt werden konnte; in diesem Fall beginnt die Frist mit der ersten auf die Belehrung und Beratung oder auf die Ermittlung des Aufenthaltsorts gerichteten Handlung des Jugendamtes. ³ Die Fristen laufen frühestens fünf Monate nach der Geburt des Kindes ab.

(3) ¹Die Einwilligung eines Elternteils kann ferner ersetzt werden, wenn er wegen einer besonders schweren psychischen Krankheit oder einer besonders schweren geistigen oder seelischen Behinderung zur Pflege und Erziehung des Kindes dauernd unfähig ist und wenn das Kind bei Unterbleiben der Annahme nicht in einer Familie aufwachsen könnte und dadurch in seiner Entwicklung schwer gefährdet wäre.

(4) ¹In den Fällen des § 1626 a Abs. 2 hat das Vormundschaftsgericht die Einwilligung des Vaters zu ersetzen, wenn das Unterbleiben der Annahme dem Kind zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde.

A. Allgemeines.....1	II. Gleichgültigkeit..... 8
B. Regelungsgehalt.....2	1. Voraussetzungen.....8
I. Anhaltende gröbliche Pflichtver-	2. Ausnahmen, Abs. 2.....9
letzung gegenüber dem Kind.....2	III. Besonders schwere Pflichtver-
1. Allg.....2	letzung, Abs. 1 S. 2.....10
2. Gröbliche Pflichtverletzung...3	IV. Besonders schwere psychische
3. Subjektive Voraussetzungen...5	Krankheit, Abs. 3.....11
4. Anhaltende Pflichtverletzung..6	V. Nichtehelicher Vater ohne Eltern-
5. Abwägung.....7	sorge, Abs. 4.....13
	VI. Verfahren.....15
	VII. IPR.....17

A. Allgemeines

- 1 Für die Annahme des Kindes ist nach § 1747 die **Einwilligung** der **Eltern** erforderlich; sie können sie aus unterschiedlichen Gründen verweigern, etwa fehlender Einsicht, Selbstüberschätzung, grundsätzlichen Erwägungen, Krankheit, psychischen Störungen, manchmal ist ihnen das weitere Schicksal des Kindes einfach gleichgültig, weil sie sich schon bisher kaum um seine **Entwicklung** gekümmert haben. Deshalb sieht § 1748 die Ersetzung ihrer fehlen-

den Erklärungen vor, um dem Kind zu helfen, das der **Fürsorge** bedarf. Dabei stellt die Bestimmung eine tatsächliche und rechtliche **Ausnahme** dar,¹ aber so lässt sich ihre Auslegung (restriktiv) allein noch nicht rechtfertigen.² Liegen die Anwendungsvoraussetzungen im einzelnen vor, ist § 1748 jedenfalls heranzuziehen und wird zur Grundlage gerichtl. Eingriffe, ohne dass zusätzliche, ungeschriebene Einschränkungen anzubringen wären. Im übrigen hat sich im Verlauf der Wortlaut mehrfach geändert; das wirkt sich aus. Unterschiedlichen Ausfällen auf Elternseite stehen **abgestufte Möglichkeiten** des Vormundschaftsgerichts gegenüber, für das Kind zu handeln und zu seinem Schutz beizutragen. Oft ist sogar die Grenze zu § 1666 erreicht oder überschritten, so dass sich gar nicht erst die Frage stellt, ob das Kind bei einem leiblichen Elternteil bleiben und aufwachsen kann, sondern ob diesen nicht sogar endgültige Rechtsverluste auferlegt werden müssen, § 1666, denn dem Kind darf die notwendige Hilfe nicht versagt werden.

B. Regelungsgehalt

I. Anhaltend gröbliche Pflichtverletzung gegenüber dem Kind

- 2 **1. Allg.** § 1748 Abs. 1 lässt die Ersetzung der fehlenden Einwilligung der Eltern/eines **Elternteils** zu, wenn dieser seine **Pflichten** gegenüber dem Kind **anhaltlich gröblich** verletzt hat. Wie § 1666 formuliert die Vorschrift damit in gestufter Form und auf die Entwicklung des Kindes bezogen elterliches **Fehlverhalten**, das - ebenfalls in gestufter Form und in unterschiedlicher Strenge - sich nicht zum Nachteil des Kindes auswirken darf. Ist die **Pflichtverletzung** besonders **schwer**, muss sie nicht **anhaltend** sein, S. 2, wenn das Kind voraussichtlich dauernd nicht der Obhut dieses Elternteils anvertraut werden kann. **Öffentliche Hilfe** und **Unterstützung** in der Familie sind allerdings stets vorrangig, vgl. auch Abs. 2 und § 51 SGB VIII. Ohne hin ist notwendig, dass "das Unterbleiben der Annahme dem Kind zum unverhältnismäßigen Nachteil gereichen würde", S. 1 a.E., wobei nicht völlig gesichert ist, ob mit dem unterschiedlichen Sprachgebrauch der Regelung - S. 1: unverhältnismäßiger Nachteil für das Kind ohne Ausnahme, S. 2: Obhut des verletzenden Elternteils, Abs. 3: Aufwachsen in einer Familie - jeweils Auswirkungen in der Sache verbunden sind,³ vgl. auch Rn 10 oder ob nicht lediglich "**Kindeswohl**" unter wechselnden Blickwinkel beschrieben wird. § 1748 ist gegenüber § 1666 jedenfalls die speziellere Vorschrift,⁴ wenn beide Bestimmungen für sich anwendbar wären.⁵ Fehlverhalten eines Elternteils ist nicht "ohne weiteres" dem anderen zuzurechnen; stets sind begrün-

¹ So MüKo/Maurer, § 1748 Rn 1.

² Anders fast durchgängig die Rechtsprechung, zumindest im Ausgang, weniger in den dann tatsächlich erzielten Ergebnissen, zuletzt BayObLG, FamRZ 1994, 1348, 1349 und FamRZ 1990, 799 (LS) = NJW-RR 1991, 1219; eher wie hier BVerfG FamRZ 1988, 807.

³ Knapp MüKo/Maurer, § 1748 Rn 2.

⁴ Dazu Röchling, ZfJ 2000, 214.

⁵ MüKo/Maurer, § 1748 Rn 2.

dete Festlegungen für beide notwendig.⁶ Dabei kann sich der Maßstab jeweils ändern – ist einer von beiden (etwa) gewaltdtätig gegenüber dem Kind, kann dem anderen anzulasten sein, dass er nicht eingeschritten ist und so Schutz bieten konnte.

- 3 **2. Gröbliche Pflichtverletzung.** Gröblich sind **Pflichtverletzungen**,⁷ wenn sie existentielle **Grundbedürfnisse** des Kindes gefährden; im übrigen müssen sie, **subjektive Komponente**, vgl. aber Abs. 3, dem Elternteil, der versagt, zugeordnet werden können, vgl. dazu Rn 5. § 1748 kann bei **äußerlicher Verwahrlosung**⁸ eines Kindes eingreifen, wobei bei vorübergehender Vernachlässigung die Nachhaltigkeit fehlen kann,⁹ bei Züchtigung¹⁰ mit schweren Folgen, ständiger Herabsetzung und Ehrverletzung,¹¹ Anstiftung zu **Straftaten** oder Betteln,¹² Fernhalten vom Schulbesuch,¹³ auch bei schweren Ausfällen bei der notwendigen Erziehung,¹⁴ oder Betreuung,¹⁵ Reinigung,¹⁶ Bekleidung¹⁷ und sonstigen Fürsorge, allerdings jeweils mit sachgebotenen obj. Einschränkungen. Staatliche Unterstützung und Hilfe sind jedenfalls vorrangig. Erst wenn ihre Annahme verweigert wird, jede Verbindung unterbleibt oder abbricht und das Kind schwere Schäden zu erleiden droht, kann daher § 1748 angewendet werden, **Art. 6 Abs. 2 GG**. Deshalb ist selbst die "vorsätzliche" **Verweigerung** von **Unterhaltsleistungen** kaum ausreichend für einen Eingriff nach § 1748;¹⁸ denn stets sind die Auswirkungen für das Kind und seine Versorgung maßgeblich, und meist werden öffentliche Hilfen zur Verfügung stehen. Allenfalls sind Rückschlüsse auf **Gleichgültigkeit** der Eltern möglich. Mittelbare Pflichtverletzungen reichen aus, etwa wenn ein Elternteil auf den anderen einwirkt und erst dessen Verhalten das Kind nachhaltig zu schädigen droht.¹⁹
- Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie nach gerichtl. Anordnung (§ 1666) im Einverständnis der Eltern ist für sich jedenfalls kein Anzeichen für Gleichgültigkeit (oder gröbliche Pflichtverletzung).
- 4 **Vollständiges Versagen** der Eltern ist nicht notwendig; dann hätte § 1748, vgl. § 1666, keine eigenständige Bedeutung mehr. Wesentlich wird vielmehr ihr **schlimmes Verhalten** und **adoptionsbezogene Auswirkungen** auf das Kind und

⁶ BayObLG FamRZ 1984, 417, 419.

⁷ Übersicht bei Soergel/Liermann, § 1748 Rn 15 f.

⁸ LG Ravensburg DAVorm. 1975, 306; AG Schwabach DAVorm. 1974, 273.

⁹ BayObLG FamRZ 1984, 417, 419.

¹⁰ BayObLG FamRZ 1988, 871 (Krankenhausaufenthalt).

¹¹ MüKo/Maurer, § 1748 Rn 5.

¹² MüKo/Maurer, § 1748 Rn 5.

¹³ BayObLG FamRZ 1989, 429 (Entführung in den Urwald! so MüKo/Maurer, § 1748 Rn 5 Fn 10).

¹⁴ MüKo/Maurer, § 1748 Rn 5.

¹⁵ Dazu schon LG Ravensburg DAVorm. 1975, 306 und AG Schwabach DAVorm. 1974, 273.

¹⁶ MüKo/Maurer, § 1748 Rn 5 aE.

¹⁷ MüKo/Maurer, § 1748 Rn 5.

¹⁸ Anders aber BayObLG FamRZ 1988, 1078 (LS); OLG Köln DAVorm. 1979, 361; weitere Nachweise bei MüKo/Maurer, § 1748 Rn 5 in Fn 12. Eigentümlich bleibt allerdings die Klage von MüKo/Maurer § 1748 Rn 5 zu Fn 24 – so liefere die Betreuung im Sozialstaat weitgehend leer.

¹⁹ BayObLG NJW-RR 1988, 2552; zu weiteren Einzelheiten BayObLG ZfJ 2002, 303; zu den verfassungsrechtl. Vorgaben bei der Ersetzung der Einwilligung wegen anhaltend gröblicher Pflichtverletzung BVerfG ZfJ 2002, 295.

seine Entwicklung. Eigene Pflichtverletzungen²⁰ kann auch begehen, wer **Grundbedürfnisse** des Kindes nicht selbst erfüllt, auch wenn sonst die äußere Versorgung etwa bei Dritten, insbesondere bei Großeltern oder anderen Verwandten, gesichert erscheint.²¹ Meist sind die Vorfälle ohnehin schwerwiegender und schlimmer als sie in der stichwortartigen Wiedergabe in der Kommentarliteratur klingen.²² **Drogenabhängigkeit,**²³ **gewerbsmäßige Unzucht,**²⁴ **Zuhälterei,**²⁵ **Alkoholgefährdung,**^{26/27} **Straftaten**²⁸ reichen zwar nicht aus, wenn keine Anhaltspunkte für nachteilige Folgen für das Kind festzustellen sind.²⁹ Doch sind die Auswirkungen durchgängig deutlich; denn nur der Blickwinkel muss verschoben werden - nicht die Pflichtverletzung rückt in den Mittelpunkt, sondern die Gefährdung für das Kind.³⁰

5 **3. Subjektive Voraussetzungen. Verwerfliche Gesinnung** der Eltern ist nicht notwendig; ihnen muss auch kein "vollständiges Versagen" angelastet werden, denn so ginge die besondere Aufgabe von § 1748³¹ zum Schutz des Kindes verloren. Ausreichend ist vielmehr **Vorwerfbarkeit** des Pflichtverstoßes nach den üblichen Maßstäben. **Individuelle Schuld** muss nicht vorliegen; dabei genügt, wenn sie mit einem Mindestmaß an Einsichtsfähigkeit ihr Versagen und seine Auswirkungen für das Kind hätten erkennen können,³² und fehlt auch sie, kann Abs. 3 anwendbar werden.

6 **4. Anhaltende Pflichtverletzung.** Einmalige Fehler reichen nicht; allenfalls kann S. 2 erfüllt sein. Vielmehr müssen die Ausfälle **anhaltend** sein und so Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes befürchten lassen. **Sinneswandel** gerade aus Anlass der bevorstehenden Adoption erscheint für sich kaum glaubwürdig.³³ Sind **nachhaltige Verhaltensänderungen** feststellbar, entfällt allerdings § 1748. Elterliche **Ausfälle** ohne Dauerhaftigkeit lösen zunächst staatliche Hilfe und Unterstützung aus. **Objektive Verstöße** genügen; verwerfliche **Gesinnung**, dazu schon Rn 5, ist auch in diesem Zusammenhang nicht notwendig. Unerheblich ist, ob erwartet werden kann, dass der Elternteil sein Fehlverhalten fortsetzt.^{34/35} Allenfalls nachgewiesener Sinneswandel der Eltern, dazu Rn 5, kann zu einer abweichenden Beurteilung führen, wenn

²⁰ So aber BVerfG FamRZ 1988, 807 mit Anm. Gawlitta.

²¹ MüKo/Maurer, § 1748 Rn 5.

²² BayObLGZ 1974, 413, 422.

²³ Beispiel etwa BayObLGZ 1974, 413, 422, knapp geschildert bei MüKo/Maurer, § 1748 Rn 5 Fn 25; vgl. auch die Zusammenstellung bei Palandt/Diederichsen, § 1748 Rn 4 und 5.

²⁴ OLG Frankfurt FamRZ 1983, 531.

²⁵ So LG Ravensburg DAVorm. 1975, 306, allerdings mit zusätzlichen Feststellungen, die sich auf das Kind und seine Entwicklung beziehen.

²⁶ OLG Zweibrücken FamRZ 2001, 1730, ebenfalls mit dem Blick für das Kind und seine Gefährdung.

²⁷ AG Schwabach DAVorm. 1974, 273 (ebenso).

²⁸ LG München II DAVorm. 1980, 119 - notwendig ist aber auch, dass die Eltern so ihre Kinder nicht zu sich nehmen können.

²⁹ OLG Hamm FamRZ 1977, 418, ebenfalls mit zusätzlichen Feststellungen.

³⁰ Zutreffend Palandt/Diederichsen, § 1748 Rn 5 und 6.

³¹ So aber BVerfG FamRZ 1988, 807 mit Anm. Gawlitta; zu weiteren Einzelheiten RGRK/Dickescheid, § 1748 Rn 8.

³² BT-Drucks 7/421 S. 9.

³³ Dazu MüKo/Maurer, § 1748 Rn 7.

³⁴ OLG Köln NJW 1999, 889, 890; wenig überzeugend daher AG Münster FamRZ 1999, 890, 891 mit Anm. Liermann.

bisher noch keine Gefährdung des Kindeswohls eingetreten ist. Stehen einem Elternteil nur noch Reste der elterlichen Sorge zu, etwa nach Maßnahmen nach § 1666, müssen sich seine Pflichtverletzungen gerade auf sie beziehen.³⁶

- 7 **5. Abwägung.** Kindeswohl und Kindesinteressen sind gegen Elterninteressen abzuwägen. Dabei sind Anlass und Dauer des Fehlverhaltens zu erfassen und auf die **Lebensumstände** und den **Entwicklungsstand** des Kindes zu beziehen.³⁷ Ist die Aufnahme in eine fremde Familie als Adoptivkind geboten, haben Eltern und ihre Befugnisse zurückzustehen. Wiederum können allerdings Verhaltensänderungen, die sich angekündigt haben, und bessere Einsicht bei ihnen andere Ergebnisse verlangen. Lebt das Kind schon lange Zeit "fremd untergebracht", etwa bei **Pflegeeltern**, die nun seine Annahme mit den üblichen rechtlichen Folgen wünschen, wird die Abwägung eher zu Lasten der leiblichen Eltern auszufallen haben.³⁸ Umgekehrt kann die vorgesehene Annahme durch Adoptionsbewerber zu versagen sein, wenn das Kind in **Familienpflege** lebt und dort gut aufgehoben ist. Seine beabsichtigte rechtliche **Absicherung** in der Adoptionsfamilie ist nur ein Gesichtspunkt unter anderen, dem aber nicht stets ausschlaggebendes Gewicht zukommt,³⁹ vor allem wenn Pflegeeltern nahe Familienangehörige der leiblichen Eltern sind, etwa **Großeltern**⁴⁰ (zum nochmals drohenden Wechsel der Pflegeperson siehe § 1741 Rn 11). Diese **Interessenabwägung** ist auch für die vorgesehene Stiefkindadoption notwendig. Verweigert sich der - meist geschiedene - Ehegatte/Elternteil, kann seine fehlende Einwilligung nur unter den Voraussetzungen aus Abs. 1 ersetzt werden. Besonders zu berücksichtigen ist, dass die Aufnahme des Kindes in eine neue Familie zwar besondere Bedeutung gewinnt und gefördert werden soll. Doch kann der Abbruch der Rechtsbeziehungen zum leiblichen Elternteil seine Entwicklung beeinträchtigen, und Einzelheiten stehen jedenfalls nicht zur Disposition der "Stiefeltern", zumal zweite Familien häufig noch unstabiler sind und zerbrechen.⁴¹ **Unterhaltspflichtverletzungen** bleiben durchgängig folgenlos; auch die **Auskunftsverweigerung** zu den eigenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Unterhaltsschuldners spielt keine Rolle. Unerheblich ist schließlich, dass dem Kind mit dem Stiefvater ein "sicherer Anspruchsgegner zur Verfügung stehen würde als mit seinem leibli-

³⁵ MüKo/Maurer, § 1748 Rn 7.

³⁶ BayObLG FamRZ 1984, 417, 419; LG Frankfurt FamRZ 1990, 663; ähnlich AG Königstein ZfJ 1989, 212, 215.

³⁷ BayObLG FamRZ 1994, 1348, 1349; BayObLG FamRz 1997, 514, 525; OLG Düsseldorf FamRZ 1995, 1294, 1295.

³⁸ Zu diesen Punkten MüKo/Maurer, § 1748 Rn 12, besonders deutlich Fn 13 f. für Heimunterbringung und Familienpflege.

³⁹ Dazu auch BayObLG FamRZ 1997, 514, 525; BayObLG FamRZ 1999, 1688 - aber zu kurz: Aufnahme in der Pflegefamilie ohne rechtl. Absicherung des Kindes muss nicht schlechter sein als Annahme in der Adoptivfamilie.

⁴⁰ Ausf. zu diesen Einzelheiten MüKo/Maurer, § 1748 Rn 15, zum nochmals drohenden Wechsel der Pflegeperson Rn 14 mit vielen Nachw.

⁴¹ MüKo/Maurer, § 1748 Rn 16 f. mit Einzelheiten.

chen Vater".⁴² Allerdings muss die Versorgung des Kindes sonst gesichert sein. Beabsichtigte rechtliche Gleichstellung aller Kinder in der Stieffamilie reicht ebenfalls nicht für einen "unverhältnismäßigen Nachteil", der dem Kind mit der unterbliebenen Annahme drohen muss, um die fehlende Einwilligungserklärung der Eltern zu ersetzen.⁴³

II. Gleichgültigkeit

- 8 **1. Voraussetzungen.** Kinder brauchen **persönliche Zuneigung** ihrer Eltern, die sich in allen alltäglichen Zusammenhängen äußert; fehlt sie, verkümmern sie. Zumindest ein Mindestmaß von Zuwendung ist rechtlich gefordert; sind Ausfälle offensichtlich und erlangen sie adoptionsrechtliche Bedeutung, kann § 1748 Abs. 1 2. Altern. erfüllt sein, vgl. § 1666. **Gleichgültig** handelt, wer durch sein Verhalten zu erkennen gibt, dass ihm sein Kind und dessen Schicksal nicht interessieren.⁴⁴ **Gelegentliche** oder **kurze Besuche** reichen bei einer Unterbringung bei Dritten oder im Heim nicht aus.⁴⁵ Stets muss die persönliche Verbindung fortbestehen und erhalten werden. Obj. Fehlleistungen sind notwendig, auch wenn **subj. Einstellungen** Entscheidungsgrundlage sind; Rückschlüsse nach "allg. Lebenserfahrung" müssen zumindest nahe liegen.⁴⁶ Eigene Probleme und ihre (versuchte) Bewältigung bleiben ohne Bedeutung. Im Vordergrund steht das Kind und seine Entwicklung. Andererseits kann ein **Verzicht**, den die Eltern leisten, zugunsten des Kindes Bedeutung gewinnen; dann kann von **Gleichgültigkeit** keine Rede sein.⁴⁷ Behindert der andere Elternteil oder ein (berechtigter) Dritter schon jeden **Kontaktversuch**, sind Vorwürfe ohnehin unbegründet.⁴⁸

Ist das Verhalten eines Elternteils objektiv mehrdeutig, kann dies sowohl Ausdruck von Gleichgültigkeit als auch von besonderer Rücksichtnahme für das Kind sein, so dass "Gleichgültigkeit" nur angenommen werden kann, wenn Rücksichtnahme sicher auszuschließen ist.⁴⁹

- 9 **2. Abs. 2.** Fehlende Einwilligung eines Elternteils wegen Gleichgültigkeit kann nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen aus Abs. 2 ersetzt werden, **Belehrung** und **Beratung** durch das **Jugendamt**. Hier liegt vieles im argen.⁵⁰ Regelmäßig werden eingehende Gespräche nötig sein, um den Eltern ernsthaft und eindringlich ihre Verantwortung deutlich zu machen und sie auf die Folgen ihres Verhaltens hinzuweisen.⁵¹ Manche Versuche, Eltern zu erreichen, bleiben halbherzig, und auch sonst erledigen die zuständigen Stellen ihre

⁴² AA MüKo/Maurer, § 1748 Rn 17 mit Nachw.

⁴³ AA allerdings BayObLG FamRZ 1994, 1348, 1350.

⁴⁴ MüKo/Maurer, § 1748 Rn 8 mit Nachw.; BayObLG FamRZ 1988, 648.

⁴⁵ OLG Karlsruhe FamRZ 1999, 1686, 1687.

⁴⁶ BayObLG FamRZ 1984, 417, 419; vgl. auch BVerfG ZfJ 2004, 101.

⁴⁷ BayObLG FamRZ 2002, 1142; vgl. zur Herausnahme des Kindes aus der Pflegefamilie und den dabei drohenden Gefahren schon § 1741 Rn 11 mit Nachw.

⁴⁸ BayObLG FamRZ 1998, 1196; BayObLG FamRZ 2001, 573.

⁴⁹ BayObLG FamRZ 2004, 397.

⁵⁰ Finger, FuR 1990, 183.

⁵¹ Zu Einzelheiten Soergel/Liermann, § 1748 Rn 36.

Aufgaben bisweilen eher nachlässig⁵² und schon in der Erwartung, Adoptivbewerber stünden bereit, um die Verluste für das Kind aufzufangen. Beratung und Belehrung sind dagegen nicht erforderlich (oder können abgebrochen werden), wenn dem Elternteil auch eine anhaltend gröbliche Pflichtverletzung vorgeworfen werden kann, die zur Ersetzung der fehlenden Einwilligung berechtigt und durch eindeutige Anzeichen deutlich wird, dass eine Verhaltensänderung bei ihm unter keinen Umständen zu erwarten ist.⁵³ Stellt die Gleichgültigkeit gleichzeitig eine gröbliche Pflichtverletzung dar, und die Grenzen sind fließend, kommt allein Abs. 1 zur Anwendung.^{54/55} Wird ein zunächst **unbekannter Aufenthaltsort** später bekannt, sind Beratung und Belehrung auch noch im Beschwerdeverfahren nachzuholen.⁵⁶ **Beratung** ist kein zwingendes Erfordernis für die Ersetzung der Einwilligung, wie sich aus dem Zusammenspiel mit § 51 Abs. 2 SGB VIII ergibt.⁵⁷

III. Besonders schwere Pflichtverstöße, Abs. 1 S. 2

- 10 Besonders **schwere Pflichtverstöße** können zu § 1748 führen, selbst wenn sie nicht nachhaltig sind, sondern "einmalig" bleiben, falls sie nur schweres Gewicht haben und das Kind voraussichtlich nicht mehr in die **Obhut** dieses Elternteils gegeben werden kann, etwa bei **Kindesentführung** ins Ausland⁵⁸ oder **Tötung** der Mutter und anschließender **Strafhaft** des Vaters.⁵⁹ Wie sonst sind aber ausdrücklich die notwendigen Zusammenhänge herzustellen. So kann die Entführung auch in ein weit entferntes fremdes Land ohne weitere Folgen für das Kind bleiben,⁶⁰ aber das muss nicht so sein; umgekehrt ist sie aber auch nicht schon für sich (mehr oder weniger) verständlich.⁶¹

IV. Abs. 3

- 11 Ist ihr Versagen den Eltern nicht zurechenbar, weil sie psychisch oder geistig behindert/erkrankt sind, kann die fehlende Einwilligungserklärung nach **Abs. 3** ersetzt werden. Voraussetzung sind wie sonst schwere Nachteile für das Kind, wenn die Annahme unterbleiben muss, die allerdings anders beschrieben werden als in Abs. 1 - das Kind könnte nicht in einer Familie aufwachsen und wäre dadurch in seiner Entwicklung gefährdet. Weitere, unverhältnismäßige Nachteile sind nicht zusätzlich gefordert, vgl. dazu Abs. 1. Allenfalls bei größeren Kindern kann **Heimunterbringung** als dauer-

⁵² Inhaltlich und stilistisch soll die Belehrung auf das "Bildungsniveau" der Eltern Rücksicht nehmen, dazu Soergel/Liermann, § 1748 Rn 36.

⁵³ BayObLG FamRZ 1997, 514, 516 und LG Frankfurt FamRZ 1990, 663; zu Einzelheiten Soergel/Liermann, § 1748 Rn 36.

⁵⁴ BayObLG FamRZ 1994, 1348, 1349.

⁵⁵ Sonstige Einzelheiten zur Beratung und Belehrung Finger, FuR 1990, 183.

⁵⁶ OLG Köln FamRZ 1987, 203.

⁵⁷ Soergel/Liermann, § 1748 Rn 37 - § 51 Abs. 2 SGB 8 ist nur Sollvorschrift, und nach § 1748 Abs. 2 hat die Beratung lediglich "nach Maßgabe" dieser Bestimmung stattzufinden, vgl. dazu auch BayObLG FamRZ 1997, 514.

⁵⁸ BayObLG FamRZ 1989, 429, 431; weitere Nachweise bei MüKo/Maurer, § 1748 Rn 19.

⁵⁹ BayObLG FamRZ 1994, 437; LG Essen DAVorm. 1979, 521; eher fragwürdig BayObLGZ 1978, 105, 109. Tötung des Liebhabers der Mutter soll anders zu bewerten sein als die Tötung des Ehemannes, aber festzuhalten sind gerade die Auswirkungen auf das Kind.

⁶⁰ BayObLG NJW-RR 1990, 796.

hafte Lösung in Betracht kommen, insbesondere dann, wenn sie sich dort schon eingewöhnt haben. - Insgesamt wahrt Abs. 3 so in ausreichender Form die Rechte kranker und behinderter Menschen.⁶²

- 12 **Krankheit** und **Behinderung** der Eltern sind funktional zu verstehen und gerade auf ihre Fähigkeit zu beziehen, für ihre Kinder da zu sein und sie erziehen zu können.⁶³ **Geschäftsunfähigkeit** muss nicht vorliegen; **Erziehungsunfähigkeit** reicht. **Verhältnismäßigkeit** zwischen Verlust (auf Elternseite) und Gewinn (für das Kind) ist wie sonst notwendig. Deshalb muss geklärt sein, dass Unterstützung, Hilfe und Beratung in der leiblichen Familie in absehbarer Zeit nicht zur Besserung führen.⁶⁴

V. Abs. 4

- 13 Nach Abs. 4 kann unter den Voraussetzungen aus Abs. 1 auch die fehlende **Einwilligungserklärung** des **nichtehelichen Vaters** ersetzt werden, dem keine elterlichen Sorgebefugnisse zustehen, § 1626 a Abs. 2, weil er sich gegen die Mutter nicht hat durchsetzen können, wenn die unterbliebene Annahme dem Kind unverhältnismäßige Nachteile bringen würde. Eigene **Pflichtverstöße** sind nicht erforderlich. Vielmehr reicht die obj. Feststellung, die Annahme als Kind durch Dritte sei vorrangig wichtig. Doch sind die Rechtsnachteile, die dem Vater zugefügt werden, in der Sache nicht gerechtfertigt; immerhin sind seine verfassungsrechtl. geschützten Befugnisse berührt,⁶⁵ ohne dass sich überzeugende Gründe finden lassen. Im übrigen ist die fehlende Ungleichheit von Vater und Mutter auffällig. Abs. 4 gilt nämlich nicht zu ihren Lasten, wenn die elterl. Sorge dem Vater übertragen wird.⁶⁶ Schon jetzt sind seine Befugnisse im Rahmen der allg. Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen,⁶⁷ **verfassungskonforme Auslegung**.⁶⁸ Eigene Anträge nach § 1672 sind vorrangig, vgl. § 1747 Abs. 3 Nr. 2; aber so lassen sich die Nachteile, die ihm in § 1748 Abs. 4 zugemutet werden, allein nicht rechtfertigen.⁶⁹
- 14 War der Vater **Sorgerechtsinhaber**, gilt nicht Abs. 4, sondern Abs. 1.⁷⁰ Antragsbefugnisse nach § 1672 bleiben für ihn stets, § 1747 Abs. 2 Nr. 2.

⁶¹ Etwa wegen "blinder Liebe" zum Kind, eher beschönigend, legal kidnapping, MüKo/Maurer, § 1748 Rn 19 aE.

⁶² Zu weiteren Einzelheiten Palandt/Diederichsen § 1748 Rn 11 f.

⁶³ BayObLGZ 1977, 148; MüKo/Maurer, § 1748 Rz. 21.

⁶⁴ So in der Sache auch BayObLG FamRZ 1999, 1688, 1690.

⁶⁵ Zu §§ 1626 a ff. insbes. BVerfG ZfJ 2003, 187; knapper FamRZ 2003, 285; Volltext unter www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen.w.20030129_lbv1002099.html; Besprechungen zuletzt Burmeister, KJ 2003, 328; Motzer, FamRB 2003, 390; Huster, ZRSoz 2003, 3; Humphrey, FPR 2003, 578; Müller, ZfJ 2004, 7; knappe Vorschläge für eine Neuregelung Spangenberg/Spangenberg, ZfJ 2003, 332; vgl. auch zu § 1748 vgl. auch BayObLG FamRZ 2004, 397 und (für die Adoption eines türk. Kindes durch dt. Ehegatten) FamRZ 2002, 1142; sehr kritisch zur gegenwärtigen Situation dabei auch Soergel/Liermann, § 1748 Rn 40 f.; zur Anfechtung der Vaterschaft durch den biologischen Vater Roth, NJW 2003, 3153; Wellenhofer-Klein, FamRZ 2003, 1889; vgl. im übrigen BVerfG ZfJ 2004, 23.

⁶⁶ Vgl. schon BT-Drucks 13/4899 S. 157.

⁶⁷ So auch MüKo/Maurer, § 1748 Rn 24 aE; ähnlich BayObLG FamRZ 2002, 486.

⁶⁸ MüKo/Maurer, § 1748 Rn 26; vgl. auch BayObLG FamRB 2002, 240.

⁶⁹ MüKo/Maurer, § 1748 Rn 24 aE; vgl. auch BT-Drucks 13/4899 S. 114; gerade deshalb sind auch seine Interessen besonders zu berücksichtigen, die der Adoption entgegenstehen, dazu BayObLG FamRB 2002, 240; zu § 1748 Abs. 4 BGB und den Befugnissen des nichtehelichen Vaters vgl. ausf. Liermann, FamRZ 2003, 1523.

⁷⁰ Frank, FamRZ 1998, 393, 394; Liermann FuR 1997, 266.

Deshalb kann auch nicht offen bleiben, ob er als Vater feststeht oder ob für ihn allein die vorläufige Vaterschaftsvermutung aus § 1747 Abs. 1 S. 2 streitet; nur für diesen "Prätendenten" sind die Folgen aus § 1748 Abs. 4 sachgemäß.⁷¹ Ist die Mutter nicht sorgeberechtigt gilt § 1748 Abs. 4 nicht,⁷² eine wenig verständliche Differenzierung,⁷³ dazu schon Rn 13.

VI. Verfahren

- 15 Für das **Verfahren** nach § 1748 ist ein **Antrag** des Kindes notwendig; nach Vollendung des 14. Lebensjahres kann das Kind allerdings unmittelbar und selbständig tätig werden, wenn auch mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters,⁷⁴ während dieser sonst allein handeln kann, selbst wenn er das Kind annehmen will.⁷⁵ Bei **Interessenkonflikten** muss schon über den besonderen Antrag nach § 1748 ein **Pfleger** bestellt werden;⁷⁶ **sonstige Pflegschaft** umfasst diese Aufgabe nicht. Pflegschaft des Jugendamtes für ein nichteheliches Kind schließt die Erklärung ein, die von der Mutter verweigerte Einwilligung in die Annahme zu ersetzen.⁷⁷ Weitere **Begründung** für seinen Antrag muss der Ast. nicht liefern; sämtliche tatsächlichen Einzelheiten sind von Amts wegen zu prüfen, § 12 FGG. **Anhörung** auch jüngerer Kinder ist notwendig, **Art. 103 Abs. 1 GG**;⁷⁸ zu hören sind im übrigen die leiblichen und die Pflegeeltern, §§ 50 a, b, c, 55 c FGG, sowie der Vertreter des Kindes, wenn sein Antrag abgewiesen werden soll. Beratung und Hilfe für die Eltern hat das Jugendamt zu leisten.⁷⁹ **Ersetzungsbeschluss** ist zu begründen; er ergeht in einem eigenen, von der Annahme gelösten Verfahren. Zuständig ist das Vormundschaftsgericht am **Wohnsitz** des Annehmenden, § 43 b Abs. 2 FGG.⁸⁰ Nach dieser Zuständigkeit bestimmen sich auch die Abläufe in der Rechtsmittelinstanz; eine Person, der die Freiheit entzogen ist, kann deshalb nicht beim Amtsgericht am Anstaltsort Rechtsbehelfe einlegen, **weitere Beschwerde**, es sei denn, dass gerade die **Freiheitsentziehung** selbst angegriffen wird.⁸¹ Mit Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses ist die Ersetzung wirksam. Übernimmt der Vater später die elterl. Sorge, § 1672 oder Heirat mit der Mutter, ist eine erneute Ersetzung auf ihn und seine Rechte bezogen notwendig, wenn nicht ohnehin schon die Annahme scheitert, § 1747 Abs. 1 S. 1, da das Kind in einer Familie aufwachsen kann. Ist die Annahme bereits be-

⁷¹ MüKo/Maurer, § 1748 Rn 25 aE und 26.

⁷² Dazu BT-Drucks 13/4899, S. 114.

⁷³ MüKo/Maurer, § 1748 Rn 27 aE.

⁷⁴ OLG Braunschweig FamRZ 1964, 323.

⁷⁵ Dazu Palandt/Diederichsen, § 1748 Rn 15 mit Nachw.

⁷⁶ OLG Celle FamRZ 2001, 1732.

⁷⁷ BayObLG FamRZ 1958, 1130.

⁷⁸ Dazu BayObLG FamRZ 1988, 871; OLG Karlsruhe FamRZ 1995, 1012; besonders deutlich BVerfG FamRZ 2002, 229; zur besonderen Eilbedürftigkeit der Verfahrensführung in Kindschaftssachen BVerfG NJW 2004, 835.

⁷⁹ Zu den Abläufen im einzelnen MüKo/Maurer, § 1748 Rn 32 und 33 und Palandt/Diederichsen, § 1748 Rn 15.

⁸⁰ Zur Verletzung des rechtl. Gehörs der Mutter im Adoptionsverfahren BVerfG FamRZ 2003, 1448.

⁸¹ BGH FamRZ 2002, 1328.

schlossen, kommt ihre Aufhebung in Betracht, wenn das Kind nun in seiner Herkunftsfamilie gut betreut werden kann.

- 16 Die ablehnende Entscheidung kann nur das Kind bzw. sein gesetzlicher Vertreter mit der **einfachen** bzw. der **weiteren Beschwerde** anfechten. Gegen die Ersetzung kann sich der betroffene Elternteil mit der **sofortigen Beschwerde** zur Wehr setzen, §§ 53 Abs. 1 S. 2, 60 Abs. 1 Nr. 6 FGG, nicht aber der ebenfalls adoptionswillige **Stiefvater**.⁸²

VII. IPR

- 17 Für die **Einwilligung** und ihre **Ersetzung** ist Art. 23 EGBGB maßgeblich;⁸³ zum Wohl des Kindes kann dt. Recht als Ersatzrecht herangezogen werden, gerade für § 1748,⁸⁴ da insoweit die notwendigen Voraussetzungen durchgängig vorliegen.

§ 1749 Einwilligung des Ehegatten

(1) ¹Zur Annahme eines Kindes durch einen Ehegatten allein ist die Einwilligung des anderen Ehegatten erforderlich. ²Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag des Annehmenden die Einwilligung ersetzen. ³Die Einwilligung darf nicht ersetzt werden, wenn berechtigte Interessen des anderen Ehegatten und der Familie der Annahme entgegenstehen.

(2) ¹Zur Annahme eines Verheirateten ist die Einwilligung seines Ehegatten erforderlich.

(3) ¹Die Einwilligung des Ehegatten ist nicht erforderlich, wenn er zur Abgabe der Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

A. Allgemeines.....	1	3. Ausschluss der Ersetzung, S. 3..4
B. Regelungsgehalt.....	2	II. Einwilligung des Ehegatten des
I. Annahme durch einen Ehegatten,		Adoptivkindes.....5
Abs. 1.....	2	III. Abs. 3.....6
1. Alleinige Annahme durch einen		IV. Verfahren.....7
Ehegatten, S. 1.....	2	
2. Ersetzung der fehlenden Ein-		
willigung des anderen Teils,		
S. 2.....	3	

A. Allgemeines

- 1 Durch die Annahme als Kind können die **Interessen** des **Ehegatten** berührt werden, einmal
- beim **Kind**, Abs. 2, das allerdings selten verheiratet sein wird,¹
 - vor allem aber beim **Annehmenden**, denn zu seinen persönlichen Verpflichtungen treten nun weitere Rechtspflichten auf Unterhalt, Erbfolge/Pflicht-

⁸² BayObLG FamRZ 2002, 1282; Befugnisse folgen dabei aus der Elternstellung, nicht aus der elterlichen Sorge, die (vielleicht) nicht mehr besteht. - Ist die Beschwerde erfolgreich, kann das Kind weitere sofortige Beschwerde einlegen, § 29 Abs. 2 FGG.

⁸³ Für § 1748 vgl. AG Plettenberg IPrax 1994, 218 mit Bespr. *Hohenstein*, IPrax 1994, 197; AG Hattungen IPrax 1983, 300 mit Anm. *Jayme*; zur Ersetzung der fehlenden Zustimmung eines bosnischen Vaters nach der Ehescheidung von seiner bosnischen Ehefrau durch sie und dem dt. Ehemann BayObLG FamRB 2003, 46 mit Anm. *Finger*.

⁸⁴ Palandt/*Helldrich*, Art. 23 EGBGB Rn 6; BayObLG FamRZ 2002, 1100 und OLG Schleswig IPrax 2003, 316.

¹ Zu § 1749 OLG Hamm FamRZ 2000, 257, 258.

teil hinzu, die Ansprüche des Ehepartners beeinträchtigen können. Grundlage für die **Einwilligung** nach § 1747 Abs. 1 S. 1 ist § 1353, **eheliche Lebensgemeinschaft**.²

Jedenfalls kann ein Ehepartner ein Kind allein annehmen, dazu gleich Rn 2, aber nur in den Fällen des § 1741 Abs. 2.

B. Regelungsgehalt

I. Annahme durch einen Ehegatten, Abs. 1

- 2 **1. Alleinige Annahme durch einen Ehegatten, S. 1. Alleinige Annahme** eines Kindes durch einen verheirateten Bewerber ist statthaft; ob sie dem Wohl des Kindes dient, ist aber stets gesondert festzustellen, vgl. im übrigen § 1741 Abs. 2 S. 2. Dabei ist die Annahme durch einen Gatten zulässig
- für das Kind des anderen, **Stiefkindadoption**,
 - für ein fremdes Kind, wenn der Partner beschränkt geschäftsfähig oder geschäftsunfähig ist
 - bzw. das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, vgl. § 1741 Abs. 2 S. 4. Bei Geschäftsunfähigkeit oder dauernder Abwesenheit des Ehepartners ist die sonst vorgesehene Einwilligung dagegen nicht erforderlich, Abs. 3. Im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung zur Annahme muss die **Ehe** noch bestehen; **Trennung** der Gatten ist ohne Bedeutung, kann aber für Abs. 3 wichtig werden. Sonst gilt für die **Einwilligungserklärung** § 1750; sie kann nur für eine bestimmte Annahme erteilt werden, also nicht ohne Kenntnis der Bewerber (Ausnahme: **Inkognito-Adoption**) und für "alle Fälle". Nimmt ein **Ehepaar** ein Kind gemeinschaftlich an, liegt in jedem Antrag eines der Partner gleichzeitig die Einwilligung und die Erklärung des anderen; adoptiert ein Gatte das Kind des anderen, umschließt die Einwilligung als Elternteil die notwendige Erklärung nach § 1749 Abs. 1 S. 1.³

Mängel der Einwilligung oder ihr **Fehlen** führen nicht zur Unwirksamkeit der Annahme; selbst ihre Aufhebung scheidet aus, § 1760 Abs. 1. Interessen des angenommenen Kindes werden insoweit höher bewertet.

- 3 **2. Ersetzung der fehlenden Einwilligung des anderen Teils, S. 2.** Die fehlende Einwilligung des anderen Gatten kann unter den Voraussetzungen aus § 1749 Abs. 2 vom Vormundschaftsgericht **ersetzt** werden. Trennung der Adoptionsbewerber ist allein nicht ausreichend. Doch spielt sie bei der Abwägung der Interessen ihre eigene Rolle. Lebt das Kind, das angenommen werden soll, noch nicht in der neuen Familie, sind zunächst die häuslichen Verhältnisse dort zu klären, so dass die Ersetzung der fehlenden Einwilligung zu dieser frühen Zeit kaum in Betracht kommt; später kann sie nachfolgen. Hält sich das Kind dagegen bereits bei den Adoptiveltern auf, überwiegen

² So auch MüKo/Maurer, § 1749 Rn 1 aE.

³ Zu beiden Punkten Palandt/Diederichsen, § 1749 Rn 1.

seine Interessen, bei ihnen zu bleiben; Ersetzung ist daher (regelmäßig) vorzunehmen, wenn sich der andere Ehegatte verweigert.⁴

- 4 **3. Ausschluss der Ersetzung, S. 3.** Die Ersetzung ist ausgeschlossen, wenn berechnigte Interessen des anderen Ehegatten und der Familie entgegenstehen, vgl. Rn 3, also auch anderer leiblicher oder angenommener Kinder. Entferntere Familienmitglieder sind am Annahmeverhältnis nicht beteiligt; ihre Interessen spielen auch bei S. 3 keine Rolle, also etwa **Großeltern, Enkel** etc.

II. Einwilligung des Ehegatten des Adoptivkindes.

- 5 Annahme eines verheirateten Kindes wird selten sein; ausgeschlossen ist sie aber nicht. Dann muss der Ehegatte des Kindes in die geplante Annahme einwilligen. Im übrigen gilt § 1749 auch bei der Adoption von **Volljährigen**. Vormundschaftsgerichtliche Ersetzung ist nicht vorgesehen; gibt der Partner die notwendige Erklärung nicht ab, scheidet die Annahme, denn der Bestand der **Ehe** und ihr Erhalt sind vorrangig,⁵ die durch die Adoption nicht gefährdet werden soll.

III. Abs. 3

- 6 § 1749 Abs. 3 entspricht § 1747 Abs. 4. Doch können die **Fristen** länger bemessen werden, weil das Wohl des Kindes - ohnehin schon älter - keine besondere Beschleunigung fordert.⁶

IV. Verfahren

- 7 Über die **Ersetzung** der fehlenden Einwilligungserklärung ist wie bei § 1748 in einem gesonderten **Verfahren** zu entscheiden. Antragsberechtigt ist der Adoptionsbewerber, nicht das Kind, und er allein kann auch Beschwerde einlegen, wenn seinem Antrag nicht stattgegeben wird, vgl. § 1749 Abs. 1 S. 2 gegen § 1748 Abs. 1 S. 1 ("Antrag des Annehmenden" vs. "Antrag des Elternteils"), nicht das Kind. **Beschwerde** ist auch für den **Ehegatten** statthaft, der sich im Verfahren nicht durchgesetzt hat.

§ 1750 Einwilligungserklärung

(1) ¹Die Einwilligung nach §§ 1746, 1747 und 1749 ist dem Vormundschaftsgericht gegenüber zu erklären. ²Die Erklärung bedarf der notariellen Beurkundung. ³Die Einwilligung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie dem Vormundschaftsgericht zugeht.

(2) ¹Die Einwilligung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erteilt werden. ²Sie ist unwiderruflich; die Vorschrift des § 1746 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) ¹Die Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter erteilt werden. ²Ist der Einwilligende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf seine

⁴ Dazu MüKo/Maurer, § 1749 Rn 5 aE.

⁵ Vgl. auch BT-Drucks 7/5087 S. 13; Engler, FamRZ 1975, 132.

⁶ So auch MüKo/Maurer, § 1749 Rn 8.

Einwilligung nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. ³Die Vorschriften des § 1746 Abs. 1 Satz 2, 3 bleiben unberührt.

(4) ¹Die Einwilligung verliert ihre Kraft, wenn der Antrag zurückgenommen oder die Annahme versagt wird. ²Die Einwilligung eines Elternteils verliert ferner ihre Kraft, wenn das Kind nicht innerhalb von drei Jahren seit dem Wirksamwerden der Einwilligung angenommen wird.

A. Allgemeines.....1	IV. Bedingungsfeindlichkeit; Widerruflichkeit.....7
B. Regelungsgehalt.....2	V. Keine Einwilligung durch Vertreter; höchstpersönliche Erklärung.....9
I. Einwilligungsempfänger, Abs. 1 S. 1..2	VI. Verfahren.....10
II. Form, Abs. 1 S. 2.....3	
III. Wirksamwerden der Einwilligung, Abs. 1 S. 3.....5	

Allgemeines

- 1 Zur Annahme eines Kindes sind seine **Einwilligung**, die **Einwilligung** der leiblichen Eltern und in den Fällen des § 1749 die des **Ehegatten** notwendig. Um das Annahmeverhältnis auf eine sichere Grundlage zu stellen, sind die Abläufe im einzelnen streng formalisiert, vgl. § 1750. Zweifel an der Wirksamkeit der Erklärungen, die Auswirkungen auf die Kindesannahme haben könnten, sollen gar nicht erst aufkommen. Gleichzeitig werden die Beteiligten auf die Unwiderruflichkeit ihrer Entscheidung hingewiesen. Die mit der Adoption befassten Stellen erhalten schließlich die notwendige Zeit für ihre Arbeit.¹

B. Regelungsgehalt

I. Einwilligungsempfänger, Abs. 1 S. 1

- 2 **Empfänger** der **Einwilligungserklärungen** ist das **Vormundschaftsgericht**, das die Annahme ausspricht, zur örtlichen Zuständigkeit § 43 b FGG. Mit Zugang dort werden sie wirksam und unwiderruflich. Bei einer Inkognito-Adoption ist das zuständige Gericht durch Nachfrage beim Jugendamt oder der Adoptionsvermittlungsstelle zu ermitteln.² Nicht notwendig ist, dass ein Annahmeartrag bereits vorliegt.³ Schon aus **Kostengründen** wird er oft nachfolgen. Geschieht dann aber nichts, werden alle vorausgegangenen Erklärungen gegenstandslos.

Ist das eingeschaltete Gericht unzuständig, ist die Einwilligung an das zuständige Gericht weiterzuleiten,⁴ aber auch dann wird sie erst wirksam mit Eingang dort; dies gilt auch für § 1751.⁵ Beglaubigte Abschriften reichen nicht; vielmehr ist die **Urschrift** bzw. eine Ausfertigung vorzulegen. Auf Mängel hat das Gericht durch Zwischenverfügung hinzuweisen. § 1750 Abs. 1 erfasst auch den Verzicht des nichtehelichen Vaters auf sein Antragsrecht nach § 1672; statt notarieller Beurkundung genügt dabei Tätigkeit des Jugendamtes nach § 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 SGB VIII, vgl. § 1747 Abs. 2 S. 2.

¹ Zu diesen Punkten Bamberger/Roth/Enders, § 1750 Rn 1.

² BayObLG FamRZ 1978, 65, 66.

³ BayObLG FamRZ 1978, 65.

⁴ MüKo/Maurer, § 1750 Rn 5 aE.

⁵ Offen gelassen in KG FamRZ 1981, 1111; wie hier insbesondere MüKo/Maurer, § 1750 Rn 3 in Fn 15.

Das Vormundschaftsgericht, nicht aber der Erklärende, kann das Jugendamt zum **Empfangsboten** bestimmen, doch nicht zum **Bevollmächtigten**, der eigene Handlungsbefugnisse hätte.⁶ Schaltet der Einwilligende das Jugendamt ein, bleibt weiterhin der Zugang beim Vormundschaftsgericht maßgeblich.⁷

II. Form, Abs. 1 S. 2

3 Erklärungen nach Abs. 1 S. 1 bedürfen der **notariellen Beurkundung**, zu Ausnahmen nach § 1747 Abs. 3 S. 2 gerade 2. a.E.; sie folgt § 3 BeurkG und ist **kostenpflichtig**, § 38 Abs. 4 KostO, wobei 1/4 Gebühr anfällt, § 20 Abs. 3 S. 2 KostO.⁸ Sonst ist die Erklärung **Verfahrenshandlung**, für die allerdings die allg. Regeln für Willenserklärungen entsprechend herangezogen werden können, vgl. gleich Rn 6.

4 Nicht der notariellen Beurkundung bedarf die Verzichtserklärung des **nicht-ehelichen Vaters** auf seinen Antrag nach § 1672, Rn 2 a.E., und die **Zustimmung** des gesetzlichen Vertreters zur Einwilligung des Kindes, § 1746 Abs. 1 S. 3 Hs. 2,⁹ ohne dass weitere Förmlichkeiten einzuhalten wären.^{10/11}

III. Wirksamwerden der Einwilligung, Abs. 1 S. 3

5 **Einwilligungserklärungen** werden mit Zugang beim Vormundschaftsgericht wirksam, zur Einschaltung des Jugendamtes als Bote Rn 2. Weiterleitung durch Jugendamt bzw. Notar setzt entspr. **Auftrag** voraus;¹² sonst bleibt sie folgenlos. Gleichzeitiger Eingang eines **Widerrufs** beseitigt die Rechtswirkungen,¹³ auch wenn nur die Weiterleitung, die zunächst auf Wunsch des Erklärenden erfolgen sollte, widerrufen wird.¹⁴ Bleibt das Jugendamt trotz klarer Anweisung untätig, kann die Einwilligung nicht wirksam werden; das ist anders, wenn das Vormundschaftsgericht das Amt zum Empfangsboten eingesetzt hat,¹⁵ denn dann wird der Eingang dort maßgeblich. Weitere Einwilligung ist trotz Bindung für den Erklärenden möglich; seine Befugnis für sie folgt nicht aus dem Sorgerecht, das mit Zugang beim Vormundschaftsgericht ruht, sondern aus seiner **Elternstellung**.¹⁶ Für den **Widerruf** ist die Form aus § 1750 Abs. 1 S. 2 nicht einzuhalten.¹⁷ Eingang beim Jugendamt reicht nur, wenn das Vormundschaftsgericht auch dabei ausdrücklichen Auftrag (zumindest: **Empfangsbote**) erteilt hat.¹⁸

⁶ OLG Hamm, OLGZ 1987, 129, 136 f.; deshalb deutlich anders Palandt/*Diederichsen*, § 1750 Rn 3; wie hier Bamberger/Roth/*Enders*, § 1750 Rn 4.

⁷ Die Übergabe muss nicht höchstpersönlich erfolgen; deshalb kann sie auch das Jugendamt (etwa) vornehmen, dazu Bamberger/Roth/*Enders*, § 1750 Rn 4 aE.

⁸ Keine Verdoppelung bei gemeinsamem Antrag der Eltern, OLG Hamm JMBL. NJRW 1989, 176.

⁹ OLG Hamm NJW-RR 1987, 260, 261.

¹⁰ MüKo/*Maurer*, § 1750 Rn 3.

¹¹ Enger Erman/*Holzhauser*, § 1746 Rn 6: §§ 182, Abs. 3, 111 S. 2 und 3 in entspr. Anwendung, so dass Schriftform notwendig wäre.

¹² OLG Hamm OLGZ 1987, 129, 135 f.

¹³ OLG Hamm OLGZ 1987, 129, 138.

¹⁴ OLG Hamm OLGZ 1987, 129, 138.

¹⁵ Manche Jugendämter lassen die Erklärungen auf längere Zeit liegen; auch deshalb ist ihre Einsetzung als Empfangsbote wichtig, um dieser - hässlichen - Praxis die Grundlage zu entziehen, kritisch schon *Dickmeis*, DAVorm 1980, 48.

¹⁶ OLG Hamm NJW 1982, 1002, 1003 und MüKo/*Maurer*, § 1750 Rn 5.

¹⁷ MüKo/*Maurer*, § 1747 Rn 5.

¹⁸ OLG Hamm OLGZ 1987, 129, 138 und Bamberger/Roth/*Enders*, § 1750 Rn 5 aE.

6 **Unwirksam** wird die **Erklärung**, wenn der Bewerber seinen Antrag zurückzieht, auf den sie sich bezieht, oder wenn sein Antrag abgelehnt wird. Rechtsverbindlichkeit ist dabei notwendig; sie liegt (noch) nicht vor, wenn **Rechtsmittel** weiterhin bereitstehen.¹⁹ Anfechtung erfolgt nach den Regeln, die auch sonst gelten. Allerdings kann sie nur geltend gemacht werden, soweit ein Annahmebeschluss, wäre er bereits ergangen, aufgehoben werden könnte, § 1760 Abs. 2.²⁰ Andere **Unwirksamkeitsgründe** stehen gleich;²¹ sie folgen ihren eigenen Vorschriften, doch wird § 1760 inhaltlicher Maßstab. Im übrigen führen Verstöße gegen Abs. 2 S. 1 nicht für sich zur Aufhebung.²² Jedenfalls verliert die Einwilligung "**ihre Kraft**", wenn das Kind nicht innerhalb von drei Jahren seit dem Wirksamwerden angenommen wird, Abs. 4 S. 2.

IV. Bedingungsfeindlichkeit; Widerruflichkeit

7 Die Einwilligung ist **bedingungsfeindlich**, Abs. 2 S. 1. **Zeitbestimmungen** dürfen ihr nicht beigefügt werden; auch zeitliche **Befristung** ist nicht zulässig, vgl. aber Abs. 4. Ausnahmen gelten für die **Inkognito-Adoption**; für sie dürfen die leiblichen Eltern persönliche Anforderungen festlegen, denen die Adoptionsbewerber zu genügen haben,²³ etwa deren **Religionszugehörigkeit** u.ä. Nicht möglich ist, die Einwilligung in ihre Wirksamkeit von einem künftigen Verhalten der Adoptionselementen abhängig zu machen.²⁴

8 Nach § 1750 Abs. 2 S. 1 ist die wirksam erteilte Einwilligung **unwiderruflich**, vgl. schon Rn 5. Ausnahmen gelten nur für das Kind, § 1746 Abs. 2.

V. Keine Einwilligung durch Vertreter; höchstpersönliche Erklärung

9 Die Einwilligung muss **höchstpersönlich** erklärt werden. Abgabe durch **Vertreter** ist unzulässig. Ist ein Elternteil geschäftsunfähig, ist seine Einwilligung in die vorgesehene Annahme des Kindes nicht notwendig, und deshalb muss auch kein Betreuer bestellt werden;²⁵ ist er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, handelt er selbst, nicht sein gesetzlicher Vertreter, § 1750 Abs. 3 S. 2, ebenso für § 1749.²⁶ Für das Kind kann dagegen (und muss) der gesetzliche Vertreter einwilligen.

VI. Verfahren

10 Über die erklärte Einwilligung und ihre Wirksamkeit kann durch **Zwischenverfügung** entschieden werden,²⁷ vgl. auch Rn 6. Schließlich sollten die Beteiligten nicht auf ein späteres **Aufhebungsverfahren** verwiesen sein.

¹⁹ Dazu Bamberger/Roth/Enders, § 1750 Rn 6.

²⁰ Palandt/Diederichsen, § 1750 Rn 4; zur Anfechtung wegen Drohung bzw. arglistiger Täuschung OLG Frankfurt FamRZ 1981, 206 (gerade deshalb ist Vorabentscheidung notwendig; schließlich können die Beteiligten nicht auf ein späteres Aufhebungsverfahren verwiesen werden).

²¹ Palandt/Diederichsen, § 1750 Rn 4.

²² Palandt/Diederichsen, § 1750 Rn 4.

²³ Insoweit Bamberger/Roth/Enders, § 1750 Rn 3 aE.

²⁴ Bamberger/Roth/Enders, § 1750 Rn 3; schon deshalb sind weitere Erwartungen bedeutungslos, unabhängig von den sonstigen rechtl. Zusammenhängen, etwa Hoffnung auf ein Entgelt etc., Palandt/Diederichsen, § 1750 Rn 4 und 5.

²⁵ OLG Frankfurt FamRZ 1981, 206.

²⁶ Bamberger/Roth/Enders, § 1750 Rn 8.

²⁷ Bamberger/Roth/Enders, § 1750 Rn 7; als Beispiele OLG Hamm OLGZ 1987, 129 und OLG Frankfurt FamRZ 1981, 206, 207 (auch bei bisher unterbliebenem Adoptionsantrag).

§ 1751 Wirkung der elterlichen Einwilligung, Verpflichtung zum Unterhalt
 (1) ¹Mit der Einwilligung eines Elternteils in die Annahme ruht die elterliche Sorge dieses Elternteils; die Befugnis zum persönlichen Umgang mit dem Kind darf nicht ausgeübt werden. ²Das Jugendamt wird Vormund; dies gilt nicht, wenn der andere Elternteil die elterliche Sorge allein ausübt oder wenn bereits ein Vormund bestellt ist. ³Eine bestehende Pflegschaft bleibt unberührt. ⁴Das Vormundschaftsgericht hat dem Jugendamt unverzüglich eine Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft zu erteilen; § 1791 ist nicht anzuwenden. ⁵Für den Annehmenden gilt während der Zeit der Adoptionspflege § 1688 Abs. 1 und 3 entsprechend. ⁶Hat die Mutter in die Annahme eingewilligt, so bedarf ein Antrag des Vaters nach § 1672 Abs. 1 nicht ihrer Zustimmung.

(2) ¹Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf einen Ehegatten, dessen Kind vom anderen Ehegatten angenommen wird.

(3) ¹Hat die Einwilligung eines Elternteils ihre Kraft verloren, so hat das Vormundschaftsgericht die elterliche Sorge dem Elternteil zu übertragen, wenn und soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

(4) ¹Der Annehmende ist dem Kind vor den Verwandten des Kindes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet, sobald die Eltern des Kindes die erforderliche Einwilligung erteilt haben und das Kind in die Obhut des Annehmenden mit dem Ziel der Annahme aufgenommen ist. ²Will ein Ehegatte ein Kind seines Ehegatten annehmen, so sind die Ehegatten dem Kind vor den anderen Verwandten des Kindes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet, sobald die erforderliche Einwilligung der Eltern des Kindes erteilt und das Kind in die Obhut der Ehegatten aufgenommen ist.

A. Allgemeines.....1	
B. Regelungsgehalt.....2	
I. Elterliche Sorge nach Einwilligung, Abs. 1.....2	
II. Jugendamt als Vormund, Abs. 1 S. 2.....6	
III. Antrag des Vaters nach § 1672.....7	
	IV. Weitere Folgen, Abs. 1.....8
	V. Abs. 29
	VI. Abs. 3.....10
	VII. Unterhaltspflichten, Abs. 4.....11
	VIII. Sozialleistungen.....13
	IX. Verfahrensrechtl. Fragen zu Abs. 4.....14

A. Allgemeines

- 1 Bereits mit der Einwilligungserklärung der leiblichen Eltern bzw. eines Elternteils treten die in § 1751 beschriebenen rechtl. Vorwirkungen der Annahme ein: die **elterliche Sorge** ruht, Umgangsbefugnisse zwischen Kind und Eltern bestehen nicht fort, das Jugendamt wird **Vormund**, und für den **Unterhalt** gilt die Rangfolge aus Abs. 4. Frühere Regelungen führten zu Unzuträglichkeiten. Denn die leiblichen Eltern konnten den weiteren Ablauf des Adoptionsverfahrens stören, weil sie allein entscheidungsbefugt waren; erst die Annahme des Kindes brachte ihre Elternrechte zum Erlöschen. Auch auf persönlichen **Umgang** konnten sie bestehen.

B. Regelungsgehalt

I. Elterliche Sorge nach Einwilligung, Abs. 1 S. 1

- 2 Mit der erklärten Einwilligung der leiblichen Eltern oder ihrer rechtsbe-
ständigen **Ersetzung**¹ in die Annahme des Kindes ruhen **Sorge-** und **Umgangsbe-**
fugnisse, Abs. 1 S. 1, dazu gleich Rn 3. Bestanden sie bisher schon nicht,
weil sie entzogen waren, etwa § 1666, bleibt diese Regel allerdings ohne
weitere Auswirkungen. Die besonderen Folgen gelten auch dann, wenn das Kind
noch längere Zeit bis zum Abschluss des Annahmeverfahrens bei seinen Eltern
lebt; nur der tatsächliche Kontakt besteht fort, weil S. 1 insoweit keine
Einschränkungen fordert oder mit sich bringt.² Bei der Annahme ausl. Kinder
bildet Abs. 1 S. 1 keinen Teil des Adoptionsstatuts, sondern beschreibt das
für die elterliche Sorge maßgebliche Recht.³
- 3 Nach Abs. 1 S. 1 ruht die elterliche Sorge, vgl. dazu § 1675. Erst mit ei-
ner gegenläufigen vormundschaftsgerichtlichen Entscheidung kann sie zurück-
übertragen werden, während bei Entfallen des tatsächlichen Hindernisses
sonst im unmittelbaren Anwendungsbereich von § 1675 die elterliche Sorge
wieder auflebt und der Ausspruch des Gerichts lediglich klarstellende Wir-
kung hat. Hat nur ein Elternteil eingewilligt, ist der andere zunächst
nicht betroffen. Vielmehr erhält er allein die elterliche Sorge, vgl. §
1678 Abs. 1. Dies gilt nicht, wenn ihm die elterliche Sorge entzogen ist
oder der andere alleiniger Sorgerechtsinhaber war.⁴ Steht der **nichteheli-**
chen Mutter die elterliche Sorge zu, § 1626 a Abs. 2, kann sie mit dem Va-
ter nun keine **Sorgeerklärung** mehr abgeben; sie kann nur Befugnisse übertra-
gen, die sie selbst ausüben kann. **Heirat** der Eltern nimmt der Einwilligung
des Vaters nicht ihre Sperrwirkungen; doch kann die Verbindung mit der Mut-
ter und das Zusammenleben in einer Familie gute Entwicklungschancen für das
Kind bieten, so dass seine Annahme aus diesen Gründen "scheitern" kann, §
1741 Abs. 1, vgl. schon § 1747 Rn 12. Hat der Vater keine Zustimmung er-
klärt, erwirbt er mit der Heirat der Mutter die elterl. Sorge kraft eigenen
Rechts, § 1678 Abs. 1 Hs. 1.⁵ Gerichtliche **Sorgerechtsentscheidung** nach §§
1671, 1672 ist nach wirksamer Einwilligungserklärung für diesen Elternteil
nicht mehr möglich. Sorgerechtsentzug ist nicht notwendig; alle Befugnisse
sind durch die erklärte Einwilligung ohnehin beendet.⁶ Ist das Verfahren
nach § 1666 noch anhängig, ist Aussetzung ausgeschlossen, und die Sache ist

¹ KG FamRZ 1978, 210; a.A. AG Münster DAVorm 1977, 271.

² BT-Drucks 7/5087 S. 14.

³ Dazu MüKo/Maurer, § 1751 Rn 2 mit Nachw. in Fn 9 und 10; vgl. auch LG Stuttgart DAVorm 1979, 173.

⁴ Zu diesen Punkten MüKo/Maurer, § 1751 Rn 3.

⁵ Zutreffend Bamberger/Roth/Enders § 1751 Rn 3 aE - Recht des Vaters ist nicht von der Mutter abgeleitet.

⁶ Zu diesen Einzelheiten MüKo/Maurer, § 1751 Rn 3; OLG Hamm FamRZ 1986, 922.

zum Abschluss zu bringen; sie hat sich auch nicht etwa erledigt.⁷ **Rechtsmittel** bleiben wie sonst erhalten.⁸

4 **Umgangsbefugnisse** sind für den einwilligenden Elternteil ebenfalls beendet, § 1684. Rechte anderer (**Pflege-)Personen**, etwa aus § 1685, bestehen dagegen zunächst fort,⁹ nicht aber für Großeltern und andere Verwandte, zu denen die Rechtsbeziehungen erloschen sind, vgl. § 1755 Rn 6. Ist die Einwilligung unwirksam, treten die Folgen aus Abs. 1 nicht ein, ohne dass förmlicher Beschluss ergehen müsste.¹⁰ § 1751 Abs. 1 bleibt für die **Stiefkindadoption** unanwendbar, Abs. 2.

5 **Auskunftsansprüche** nach § 1686 sind von Abs. 1 S. 1 nicht erfasst.

II. Jugendamt als Vormund, Abs. 1 S. 2

6 Für das Kind muss auch in den Fällen des Abs. 1 S. 1 verantwortliches Handeln möglich sein. Deshalb wird das Jugendamt **Vormund**, S. 2, wenn nicht der andere Elternteil allein die elterliche Sorge ausübt.¹¹ Bestehende **Pflegschaft** oder **Vormundschaft** bleibt unberührt, S. 3; insoweit ist das Jugendamt bei seinen Befugnissen nach S. 2 eingeschränkt. Ist **Amtsvormundschaft** vorher schon eingerichtet, § 1791 c, ist für eine weitere Vormundschaft des Jugendamtes "für" die Adoption kein Raum.^{12/13}

Für seine Befugnisse hat das Vormundschaftsgericht dem Jugendamt unverzüglich die in S. 4 vorgesehene **Bescheinigung** zu erteilen.¹⁴

III. Antrag des Vaters nach § 1672

7 Hat die Mutter in die Annahme eingewilligt, ist für einen Antrag des Vaters nach § 1672 mit dem Ziel, ihm die elterliche Sorge zu übertragen, ihre Zustimmung nicht erforderlich, § 1751 Abs. 1 S. 6; die Mutter ist nicht weiter beteiligt. Väterliche Befugnisse gehen jedenfalls der Annahme durch Dritte vor. Deshalb ist das Adoptionsverfahren bis zum Abschluss der Sache nach § 1672 auszusetzen.¹⁵ **Vaterschaftsfeststellung** ist notwendig;¹⁶ § 1747 Abs. 1 S. 1 - vorherige **Vaterschaftsvermutung** - reicht nicht.

IV. Weitere Folgen, Abs. 1

8 Mit der Einwilligung in die Annahme erhalten die Adoptionsbewerber, bei denen das Kind häufig schon leben wird, § 1744, die Befugnisse nach § 1688

⁷ Für das Scheidungsverfahren OLG Hamm FamRZ 1996, 922; gegen die Aussetzung OLG Frankfurt OLGZ 1983, 301, 302.

⁸ Bamberger/Roth/Enders, § 1751 Rn 3.

⁹ MüKo/Mauerer, § 1751 Rn 4.

¹⁰ Bamberger/Roth/Enders, § 1751 Rn 2.

¹¹ Zuständigkeiten folgen aus §§ 85 ff. SGB VIII; förmliche Bestellung ist nicht notwendig, LG Kassel FamRZ 1993, 234 mit Anm. Henrich.

¹² Entziehung nur des Aufenthaltsbestimmungsrechts für Ehen führt ebenfalls zur Vormundschaft des Jugendamtes, AG Kamen FamRZ 1994, 1489.

¹³ OLG Köln FamRZ 1992, 352; a.A. LG Berlin DAVorm 1979, 190.

¹⁴ Zu verfahrensrechtl. Einzelheiten dabei MüKo/Mauerer, § 1751 Rn 6.

¹⁵ Zu Bedenken, die die Mutter gegen die Übernahme der elterl. Sorge durch den Vater äußern kann, vgl. BT-Drucks 13/4899 S. 156 und 170; im Verfahren nach § 1672 kann sie sie aber ohnehin vorbringen, OLG Naumburg FamRB 2004, 86 mit Nachw.; eine Aussetzung beim EuGHMR kommt dagegen nicht in Betracht, denn maßgeblicher "Zeitpunkt" ist die Rechtskraft der Sachentscheidung im Inland.

¹⁶ Dazu Liermann, FuR 1997, 217, 221.

Abs. 1 und 3; insoweit können sie unabhängig von Vorgaben des Jugendamtes handeln.

V. Abs. 2

9 Abs. 1 gilt nicht für die **Stiefkindadoption**.

VI. Abs. 3

10 Hat die Einwilligung eines Elternteils ihre Kraft verloren, Abs. 3, hat ihm das Vormundschaftsgericht die elterl. Sorge (zurück) zu übertragen, die bis dahin beendet war; die Entscheidung hat nicht nur feststellende Wirkung wie bei § 1678 Abs. 1 Hs. 1,¹⁷ sondern erfasst die Elternrechte selbst und in der Sache. **Umgangsbefugnisse** entstehen dagegen ohne gerichtliche Anordnung.¹⁸ Sie sind zur Vorbereitung der Rückkehr des Kindes in seine leibliche Familie auch wichtig. Wie sonst kann das Familiengericht anders entscheiden – **Ausschluss** oder **Einschränkungen**, § 1684 Abs. 4 S. 1.

VII. Unterhaltspflichten, Abs. 4

11 Vor den anderen leiblichen Verwandten des Kindes ist mit der Einwilligung der **Annehmende** zur **Unterhaltsgewährung** verpflichtet, Abs. 4 S. 1. Ohnehin ist die "tatsächliche Erbringung des Unterhalts Teil der Probezeit".¹⁹ Unterhaltspflicht setzt keinen Adoptionsantrag voraus. Vielmehr knüpft sie an die **Obhut** des Kindes in der "neuen" Familie nach Einwilligung der Eltern an. Ist diese nicht notwendig, entscheidet der Beginn der tatsächlichen Betreuung ohne sie. Sonstige Voraussetzungen (Bedürftigkeit, Leistungsfähigkeit; Umfang) richten sich nach den allg. Bestimmungen. Mit anderen Kindern in der Adoptionsfamilie besteht **Gleichrangigkeit**.²⁰ Unterhaltspflichtig bleiben aber auch die leiblichen Eltern und die anderen leiblichen Verwandten; sie sind lediglich verdrängt und treten zurück.

12 Unterhaltspflichten der Adoptionsbewerber enden

- mit der rechtl. begründeten Aufgabe der Obhut des Kindes,
- der Wirkungslosigkeit der Einwilligungserklärung,
- der Rücknahme des Adoptionsantrages
- bzw. seiner gerichtl. **Zurückweisung**.²¹

Sonst kann sich der Annehmende, der das Kind nicht weiter betreuen will, seinen Verpflichtungen nicht entziehen, selbst wenn er die Obhut aufgibt.²²

Rückforderungen sind durchgängig ausgeschlossen, § 818 Abs. 3 BGB; ohnehin treten keine **Rückwirkungen** ein.²³ Für andere Rechtsfolgen gilt erst § 1754, also etwa für erbrechtl. Befugnisse u.ä.

VII. Sozialleistungen

¹⁷ Deutlich Bamberger/Roth/Endes, § 1751 Rn 6; MüKo/Maurer, § 1751 Rn 13.

¹⁸ So Bamberger/Roth/Enders, § 1751 Rn 6; vgl. auch Hoffmann, JAmt 2003, 453.

¹⁹ BT-Drucks 7/5087 S. 14.

²⁰ BGG LM Nr. 3 zu § 1609; MüKo/Maurer, § 1751 Rn 15 aE.

²¹ Zu diesen Punkten MüKo/Maurer, § 1751 Rn 16.

²² MüKo/Maurer, § 1751 Rn 16.

²³ MüKo/Maurer, § 1751 Rn 16, dort auch zum bereicherungsrechtl. Verhältnis zu den leiblichen Eltern

- 13 Mit der **Obhut** des Kindes, die der Annehmende leistet, erhält er Ansprüche auf **Erziehungs-** und auf **Kindergeld**.²⁴ Zustimmung des Sorgeberechtigten zur Adoptionspflege reicht.²⁵ **Mutterschaftsgeld** steht dagegen nur der leiblichen Mutter zu. Ansprüche auf **Pflegegeld** bestehen ebenfalls, denn der Annehmende leistet - bis zur Annahme - fremde Erziehung,²⁶ solange das Kind von ihm betreut wird.²⁷ § 1688 berechtigt für sich nicht zur Empfangnahme der Leistungen; erfasst sind insoweit nur Ansprüche des Kindes.²⁸
- In die **Familienversicherung** wird das Kind einbezogen, wenn **Adoptionspflege** begründet ist und die notwendigen Einwilligungserklärungen vorliegen, § 10 Abs. 4 S. 2 SGB V.²⁹

IX. Verfahrensrechtliche Fragen zu Abs. 4

- 14 Unterhaltsansprüche gegen Adoptionsbewerber müssen nur selten gerichtlich geltend gemacht werden; frühes Versagen in der Adoptionsfamilie würde das Annahmeverhältnis ohnehin schnell gefährden. Im zuständigkeitsbegründenden Katalog für "**Familiensachen**" sind sie zwar nicht aufgeführt; gleichwohl sollten die FamG über sie entscheiden, nicht die Zivilabteilungen der Amtsgerichte oder das Landgericht.³⁰

§ 1752 Beschluss des Vormundschaftsgerichts; Antrag

(1) ¹Die Annahme als Kind wird auf Antrag des Annehmenden vom Vormundschaftsgericht ausgesprochen.

(2) ¹Der Antrag kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung oder durch einen Vertreter gestellt werden. ²Er bedarf der notariellen Beurkundung.

A. Allgemeines.....1	IV. Sonstige Verfahrensfolgen.....5
B. Regelungsgehalt.....2	1. Anhörung.....5
I. Antrag.....2	2. Rechtsmittel.....6
II. Form.....3	3. Kosten; Auslagen.....7
III. Beschluss.....4	

A. Allgemeines

- 1 **Annahmewirkungen** folgen nicht aus der **Vereinbarung** der Parteien, sondern allein aus der gerichtlichen Entscheidung, § 1752 Abs. 1, Ablösung des Vertrags- durch das **Dekretystem**, das die besondere staatl. Verantwortung für die Vorgänge und Abläufe zum Ausdruck bringt und für die Beteiligten klare Verhältnisse schafft. Ein im Verfahren nach Wirksamkeit des Adoptionsbeschlusses gestellter Antrag auf Namensänderung ist unstatthaft.¹ Wird mit dem Ausspruch der Annahme des Kindes seine Namensbestimmung getroffen, ist

²⁴ Einzelheiten bei Bamberger/Roth/Enders, § 1751 Rn 9; vgl. auch Staudinger/Frank, § 1751 Rn 36 und 37, insbes. zum Wohngeld, zur Familienkrankenhilfe, zu Versorgungsleistungen nach § 33 b Abs. 2 S. 2 BVG und zu Renten, § 48 Abs. 3 Nr. 1 SGB VI.

²⁵ BSG FEVS 2001, 247, 252 f.

²⁶ Bamberger/Roth/Enders, § 1751 Rn 9; vorsichtiger und teilweise anders MüKo/Maurer, § 1751 Rn 20; zum ganzen auch Staudinger/Frank, § 1751 Rn 37.

²⁷ Bamberger/Roth/Enders, § 1751 Rn 9.

²⁸ OVG Münster ZfJ 2001, 467, 469.

²⁹ Ausführlich zu diesen Folgen auch MüKo/Maurer, § 1751 Rn 20 mit Nachw.

³⁰ So auch MüKo/Maurer, § 1751 Rn 17.

diese nicht nur anfechtbar, wenn eine beantragte Namensänderung abgelehnt wird, sondern auch, wenn die fehlerhafte Rechtsanwendung dabei gerügt werden soll; Beschwerderechte sind schließlich (auch) gegeben, wenn die - fehlerhafte - Namensbestimmung dem ursprünglichen Antrag der Beteiligten folgt.²

B. Regelungsgehalt

I. Antrag

- 2 Die Annahme des Kindes hat der **Annehmende** zu beantragen, nicht das Kind oder das Jugendamt; ein solcher Antrag fehlt, wenn der Notar zwar zur Weitergabe beauftragt ist, sie aber erst nach dem Tode des Annehmenden vornehmen soll, weil so der rechtzeitige Zugang beim Vormundschaftsgericht absichtsvoll verhindert wird.³ Voraussetzung ist Verfahrensfähigkeit, die sich allerdings nach den allg. rechtsgeschäftlichen Bestimmungen bemisst. Geschäftsunfähigkeit führt daher zur Zurückweisung. Antragsbefugnisse sind nicht vererblich.⁴ Tod des Antragstellers bringt so das Verfahren zur Erledigung, Ausnahmen §§ 1753 Abs. 2. Mit dem Tode des Kindes **endet** das Verfahren, § 1753 Abs. 1. Bis zum Ausspruch der Annahme bzw. der Wirksamkeit des gerichtl. Beschlusses⁵ kann der Antrag zurückgenommen werden. Die Erklärung muss höchstpersönlich erfolgen. Ziel der Annahme ist die Herstellung eines Eltern-Kind-Verhältnisses; dazu muss sich der Antragsteller schon mit seinem Antrag bereit erklären. Eine ohne Antrag ausgesprochene Adoption ist nicht unwirksam, kann aber aufgehoben werden, § 1760 Abs. 1. **Bedingungen** oder **Befristungen** dürfen nicht beigefügt werden; sie wären folgenlos. Tätigkeit eines **Vertreters** ist ausgeschlossen; allerdings kann der Notar oder ein Dritter - als **Bote** - handeln.⁶

II. Form

- 3 Der Antrag bedarf der **notariellen Beurkundung**, Abs. 2 S. 2.

III. Beschluss

- 4 Liegen ihre Voraussetzungen vor, ist die **Annahme** durch Gerichtsbeschluss auszusprechen, Abs. 1. Wirksamkeit tritt mit Zustellung an den Annehmenden ein,⁷ bei seinem Tod, vgl. § 1753 Abs. 2, mit Zustellung an das Kind, vgl. § 56 e S. 2 FGG, bzw. an dessen gesetzlichen Vertreter. Stirbt bei einer gemeinsamen Adoption ein Bewerber, ist die Zustellung an den überlebenden Teil maßgeblich.⁸

Die Erben des Annehmenden können den Antrag nicht zurücknehmen,⁹ vgl. sonst § 1753 Abs. 2. Ist Ersetzung fehlender Einwilligungserklärungen notwendig,

¹ BayObLG FamRZ 2003, 1773.

² OLG Köln FamRZ 2003, 1773.

³ Dazu AG Ratzeburg NJWE-FER 2000, 7.

⁴ BayObLG FamRZ 1995, 1604.

⁵ OLG Düsseldorf FamRZ 1997, 117.

⁶ Bamberger/Roth/Enders, § 1752 Rn 2; MüKo/Maurer, § 17.

⁷ Zur wirksamen Ersatzzustellung BayObLGZ 1998, 279, 281.

⁸ Zu den Folgen für den Standesbeamten und seine Eintragungen im Familienbuch vgl. § 15, 30 PStG, zum Verfahren § 45, Einzelheiten dort bei Bamberger/Roth/Enders, § 1752 Rn 5.

muss Rechtskraft der Entscheidung abgewartet werden.¹⁰ Der Beschluss ist nicht aufhebbar (außer: durch Rechtsmittel), dazu gleich Rn 6; er kann auch nicht abgeändert werden.¹¹ **Willensmängel** und **Verfahrensfehler** werden "geheilt".¹² Sie können allenfalls die Aufhebung der Annahme begründen; daher sind sie zu berücksichtigen, solange das Adoptionsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Für den Standesbeamten ist der Beschluss, falls er nicht nichtig ist, für die **Namensbestimmung** maßgeblich.¹³

IV. Sonstige Verfahrensfolgen¹⁴

- 5 **1. Anhörung. Anzuhören** sind im Verfahren das **Kind**, das angenommen werden soll, §§ 50 b Abs. 1, Abs. 2 S. 2, Abs. 3, 50 c FGG, seine **Eltern**, selbst wenn ihre Sorgebefugnisse ruhen oder sie sie sonst nicht ausüben, weil sie als Eltern beteiligt sind, nicht als Sorgeberechtigte, § 50 a FGG, der **Antragsteller** als "Betroffener" und andere Beteiligte, Grundsatz des rechtlichen **Gehörs**, die deshalb zu ermitteln sind,¹⁵ etwa die **Kinder** des **Annehmenden**.¹⁶
- 6 **2. Rechtsmittel. Beschwerdeberechtigt** ist bei Ablehnung seines Antrags der Antragsteller, bei geplanter gemeinschaftlicher Annahme auch der andere Ehegatte allein,¹⁷ nicht aber das Kind oder das Jugendamt.¹⁸ Weist das LG die Beschwerde zurück, ist **weitere Beschwerde** statthaft, ohne dass ein selbständiger neuer Beschwerdegrund vorliegen müsste;¹⁹ aber die Prüfung beschränkt sich in der Rechtsmittelinstanz wie sonst auf **Rechtsfragen**, zu denen allerdings die "richtige" Bestimmung des Kindeswohls gehört.²⁰
- 7 **3. Kosten, Auslagen.** Bei der Minderjährigenadoption ist das Verfahren **gebührenfrei**, §§ 91, 95 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 98 KostO, auch bei Rücknahme oder Abweisung des Antrages, der Ersetzung von fehlenden Einwilligungserklärungen und der Anordnung eines Offenbarungs- und Ausforschungsverbots. **Auslagen** trägt der Antragsteller selbst, § 2 Nr. 1 KostO.

§ 1753 Annahme nach dem Tod

- (1) ¹Der Ausspruch der Annahme kann nicht nach dem Tod des Kindes erfolgen.
- (2) ¹Nach dem Tod des Annehmenden ist der Ausspruch nur zulässig, wenn der Annehmende den Antrag beim Vormundschaftsgericht eingereicht oder bei oder

⁹ BayObLGZ 1995, 245, 248.

¹⁰ OLG Hamm FamRZ 1991, 1230.

¹¹ § 56 e S. 2 und 3 FGG.

¹² Lüderitz, NJW 1976, 1865, 1869.

¹³ Palandt/Diederichsen, § 1752 Rn 2 und BayObLG FamRZ 1996, 1034.

¹⁴ Zur Verfassungsbeschwerde und ihren Auswirkungen auf den Verfahrensgang ausf. Bamberger/Roth/Enders, § 1752 Rn 8 f.

¹⁵ So Bamberger/Roth/Enders, § 1752 Rn 11.

¹⁶ BVerfG NJW 1995, 316, 317 und Palandt/Diederichsen, § 1752 Rn 11; BayObLG FamRZ 1999, 1667.

¹⁷ Engler, FamRZ 1976, 584, 588.

¹⁸ Weitere Einzelheiten bei MüKo/Maurer, § 1752 Rn 17 mit Nachw.

¹⁹ In §§ 27 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 2 FGG ist auf § 568 Abs. 2 ZPO nicht verwiesen MüKo/Maurer, § 1752 Rn 17 aE.

²⁰ OLG Hamm FamRZ 1982, 194, 195.

nach der notariellen Beurkundung des Antrags den Notar damit betraut hat, den Antrag einzureichen.

(3) ¹Wird die Annahme nach dem Tod des Annehmenden ausgesprochen, so hat sie die gleiche Wirkung, wie wenn sie vor dem Tod erfolgt wäre.

A. Allgemeines.....1	II. Tod des Annehmenden.....3
B. Regelungsgehalt.....2	III. Annahme nach dem Tod - Wirkungen, Abs. 3... ..4
I. Tod des Kindes.....2	

Allgemeines

- 1 Für den **Tod** von Kind bzw. Annehmenden enthält § 1753 Sonderregeln; denn die **Erbfolge** soll "nicht verfälscht" werden,¹ weil das eigentliche Ziel der Annahme, die Aufnahme des Kindes in einer neuen Familie, die seine gute Entwicklung sichert, nicht mehr erreichbar ist.

B. Regelungsgehalt

I. Tod des Kindes

- 2 Bei Ausspruch der Annahme muss das Kind leben; sonst kann sein Wohl nicht mehr gefördert werden. Maßgeblich ist die Zustellung des Annahmebeschlusses. Wird gleichwohl die Annahme ausgesprochen, ist die gerichtl. Entscheidung wirksam; doch kann das Vormundschaftsgericht ihre Wirkungslosigkeit durch Verfügung klarstellen, ohne dass § 56 e FGG entgegensteht.²

II. Tod des Annehmenden

- 3 Ist der **Annehmende** vor dem Gerichtsbeschluss **gestorben**, darf die Annahme nur unter den Voraussetzungen aus Abs. 2 ausgesprochen werden. Weiterhin kann das Kind in der Familie dort - vielleicht - wie vorgesehen betreut werden, und die Ziele der Annahme können sich immer noch verwirklichen lassen.³ Allerdings muss der Antrag beim Vormundschaftsgericht bereits vorliegen; ausreichend ist Auftragserteilung an den Notar, aber nicht in der Weise, die Entwicklung zunächst abzuwarten, den Ablauf zu verzögern und den Antrag erst nach dem Tod des Annehmenden bei Gericht vorzulegen, vgl. schon § 1752 Rn 2.⁴

Abs. 2 gilt auch bei beabsichtigter gemeinsamer Annahme durch Eheleute und dem Tod beider Annehmender;⁵ das Adoptivkind beerbt beide Elternteile. Im übrigen ist die Bestimmung entsprechend heranzuziehen, wenn der Annehmende in der Rechtsmittelinstanz verstirbt.⁶

- 4 **3. Annahme nach dem Tod - Wirkungen, Abs. 3.** Wird die Annahme nach dem Tod des Annehmenden ausgesprochen, hat sie die Wirkungen, die sie auch bei "rechtzeitiger" Vornahme gehabt hätte, Abs. 3. Das Kind wird **Erbe**; wie sonst stehen ihm **Pflichtteilsansprüche** zu.

¹ BT-Drucks 7/3061 S. 42.

² MüKo/Maurer, § 1753 Rn 2.

³ Dazu Engler, FamRZ 1976, 584, 586.

⁴ Und AG Ratzeburg NJWE-FER 2000, 7.

⁵ OLG Hamm StAZ 1967, 99.

§ 1754 Wirkung der Annahme

(1) ¹Nimmt ein Ehepaar ein Kind an oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten an, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Ehegatten.

(2) ¹In den anderen Fällen erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines Kindes des Annehmenden.

(3) ¹Die elterliche Sorge steht in den Fällen des Absatzes 1 den Ehegatten gemeinsam, in den Fällen des Absatzes 2 dem Annehmenden zu.

A. Allgemeines.....	1	II. Weitere Wirkungen.....	4
B. Regelungsgehalt.....	2	III. Elterliche Sorge, Abs. 3.....	7
I. Rechtliche Stellung des Kindes..	2	IV. IPR.....	8
1. Zu den Annehmenden.....	2		
2. Rechtliche Stellung des Annehmenden zum Kind.....	3		

A. Allgemeines

- 1 Mit der Annahme durch ein **Ehepaar** oder bei der **Stiefkindadoption** durch den Ehepartner erlangt das Kind die Rechtstellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Adoptiveltern, Abs. 1, **Volladoption**. Rechtsbeziehungen zu den bisherigen Verwandten erlöschen; Ausnahmen legt § 1755 Abs. 2 fest. Damit wird die vollständige Eingliederung in den neuen Familienverband sichergestellt, aber auch die Herauslösung aus den alten Rechtsbindungen. Für Zwischenlösungen - Zuordnung jeweils zum Teil - ist kein Raum, etwa bei der **offenen Adoption** mit **Umgangsbefugnissen** für die leiblichen Eltern; sie können die Beteiligten allenfalls durch abgestimmtes Verhalten erreichen, nicht einmal durch vertragliche Vereinbarungen festlegen, die stets unverbindlich bleiben.

Unterhaltsrechtlich bestehen Vorwirkungen, § 1751; auch die **elterliche Sorge** der leiblichen Eltern ruht mit ihrer Einwilligung in die Annahme des Kindes.

B. Regelungsgehalt**I. Rechtliche Stellung des Kindes**

- 2 **1. Zu den Annehmenden.** Mit der Annahme bzw. bei **Stiefkindadoption** erwirbt das Kind die Rechtstellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes der Eheleute; sonst erfolgt die Zuordnung nur zum annehmenden Elternteil, Abs. 2, zur **elterlichen Sorge** vgl. Abs. 3. Rangunterschiede zu leiblichen oder früher angenommenen Kindern bestehen nicht, **starke Wirkung** der **Minderjährigenadoption** (anders als die **Volljährigenadoption**). **Verfahren** auf **Vaterschaftsfeststellung** stehen, soweit sie bereits betrieben werden, der Adoption nicht entgegen; sie sind auch nach Ausspruch der Annahme weiterhin möglich, und den Beteiligten bleibt überlassen, ob sie die Dinge klären o-

⁶ OLG Braunschweig DAVorm 1978, 784.

der auf sich beruhen lassen wollen.^{1/2} Bei der **Inkognito-Adoption** ist dem Kind ein Pfleger zu bestellen, wenn die Feststellung der Vaterschaft fortgeführt wird; insoweit sind die leiblichen Eltern an der Vertretung des Kindes gehindert, § 1909 Abs. 1 BGB.³ Gegen den Willen der Adoptiveltern kommt andererseits die Fortführung der Sache nicht in Betracht.⁴ In die Privatsphäre der Mutter wird in unzulässiger Form eingegriffen, wenn die Annahme des Kindes von der "Offenbarung der Vaterschaft" abhängig gemacht wird.

- 3 **2. Rechtliche Stellung des Annehmenden zum Kind.** Die Annehmenden werden "Eltern des Kindes"; allerdings stehen ihnen manche Leistungen nicht zu, die nur leibliche Eltern erhalten, vgl. schon § 1751 Rn 18, etwa **Mutterschutz**,⁵ Mutterschaftsgeld, wiederum § 1751 Rn 18, oder **Sonderurlaub**⁶ für Beamten/Beamtinnen. Für die leiblichen Eltern ruht die elterliche Sorge bereits mit ihrer Einwilligungserklärung, § 1751 Abs. 1 S. 1.

II. Weitere Wirkungen

- 4 In der Adoptionsfamilie gelten die Rechtsregeln über das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern. Bei der Ehescheidung kann über die elterliche Sorge wie sonst zu befinden sein, § 1672, aber grundsätzlich behalten sie beide Elternteile, zur elterlichen Sorge im übrigen Abs. 3. Das Kind hat **Unterhaltsansprüche** gegen die Eltern, doch bestehen auch Unterhaltspflichten ihnen gegenüber.⁷ War bisher **Vormundschaft** eingerichtet, erlischt sie, § 1882. **Erbrechtliche Beteiligungen** folgen den allg. Vorschriften.
- 5 Mit der Annahme erwirbt das minderjährige - genauer: vor Vollendung seines 18. Lebensjahres, weil unsere Sicht entscheidet und deshalb ausl. Volljährigkeit unerheblich ist⁸ - Kind die **Staatsangehörigkeit** des Annehmenden, § 6 StAG, während § 27 StAG den Verlust der dt. Staatsangehörigkeit bei Annahme als Kind durch einen Ausländer regelt; zu ihrer Vornahme haben die dt. Auslandsvertretungen entspr. Einreiseerlaubnis zu erteilen. Für die **Eheschließung** gilt § 1303; mit Aufhebung des Annahmeverhältnisses wird sie möglich. Heirat zwischen den Beteiligten beendet im übrigen das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis, § 1766 S. 1 (wobei §§ 1764, 1765 nicht anzuwenden sind, S. 2).
- 6 Haben Eheleute in einer Vereinbarung vor oder bei der Scheidung festgelegt, ein Partner solle den gemeinsamen Grundbesitz - nach Übertragung des An-

¹ Vgl. dazu *Engler*, ZBlJugR 1972, 194.

² Vgl. auch BT-Drucks 7/5087 S. 16.

³ OLG Karlsruhe FamRZ 1966, 268.

⁴ OLG Braunschweig DAVorm. 1978, 639.

⁵ BAG NJW 1984, 630; entschieden a.A. MüKo/Maurer, § 1755 Rn 2, da die "hM die physische und psychische Belastung (durch die Annahme) verkennt und berufstätige Annehmende benachteiligt", ebenso für die Bewilligung von Übergangsgeld, wenn die Adoptivmutter aus dem öffentlichen Dienst ausscheidet (und Beihilfe, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, dazu etwa auch § 8 Abs. 1 S. 2, 3 BeihilfenVO NRW).

⁶ OVG Münster FamRZ 1980, 941.

⁷ Einzelheiten bei Palandt/Diederichsen, § 1754 Rn 3.

⁸ Bamberger/Roth/Enders, § 1754 Rn 5.

teils des anderen - allein erhalten und verpflichtet sich dieser wiederum mit Eintragung einer Vormerkung zur Rückgabe bei Zuwiderhandlungen gegen seine Pflichten, insbesondere bei einer (beabsichtigten) Veräußerung ohne Zustimmung des ursprünglichen Miteigentümers, kann sie verlangt werden, wenn das Kind, dem der Besitz erhalten werden soll, vom Ehepartner des "Erwerbers" (**starke Annahme**) adoptiert wird; so ist das festgelegte Vertragsziel gefährdet, da Abfluss des Vermögens in eine fremde Familie droht.⁹

III. Elterliche Sorge, Abs. 3

- 7 Für die **elterliche Sorge** enthält Abs. 3 eine Sonderregel. Heiratet der annehmende Elternteil die Kindesmutter, gilt Abs. 3 "entsprechend", vgl. § 1626 a Abs. 1 Nr. 2.¹⁰

IV. IPR

- 8 Art. 22 und 23 EGBGB werden nur für Annahme als Kind und für ihre Voraussetzungen maßgeblich; ihre Folgen bestimmen sich aus unserer Sicht nach eigenen Anknüpfungsregeln, für die Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern etwa nach Art. 21 EGBGB,¹¹ für den **Namen** nach dem Personalstatut,¹² während für die erbrechtliche Nachfolge **Adoptions-** und **Erbstatut** miteinander streiten¹³ und für den Unterhalt Art. 18 EGBGB gilt.

§ 1755 Erlöschen von Verwandtschaftsverhältnissen

(1) ¹Mit der Annahme erlöschen das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den bisherigen Verwandten und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten. ²Ansprüche des Kindes, die bis zur Annahme entstanden sind, insbesondere auf Renten, Waisengeld und andere entsprechende wiederkehrende Leistungen, werden durch die Annahme nicht berührt; dies gilt nicht für Unterhaltsansprüche.

(2) ¹Nimmt ein Ehegatte das Kind seines Ehegatten an, so tritt das Erlöschen nur im Verhältnis zu dem anderen Elternteil und dessen Verwandten ein.

A. Allgemeines.....1	2. Ausnahmen.....4
B. Regelungsgehalt.....2	3. Umgang; Auskunft.....6
I. Sachlich-rechtliche Wirkungen der Annahme.....2	II. Verwandtschaftsvermittelte Rechtsfolgen.....7
1. Erlöschen der Rechtsverhältnisse.....2	III. Abstammungsfeststellung nach Annahme des Kindes.....8

A. Allgemeines

- 1 § 1754 legt die Ansprüche des Kindes fest, die mit der Annahme entstehen, und die Verpflichtungen, die die Annehmenden nun zu erfüllen haben. Abs. 3

⁹ OLG Köln FamRZ 2004, 832.

¹⁰ AG Augsburg StAZ 1976, 165 mit Anm. *Beitzke*.

¹¹ Bamberger/Roth/Enders, § 1754 Rn 7.

¹² Bamberger/Roth/Enders, § 1754 Rn 7.

¹³ Bamberger/Roth/Enders, § 1754 Rn 7.

bindet das Kind für die elterliche Sorge in den neuen Familienverband ein, **Volladoption**. Nach § 1751 Abs. 1 S. 1 ruht die elterliche Sorge mit der Einwilligungserklärung der Eltern. § 1755 zieht die Folgerungen für bisherigen Rechtsbeziehungen – sie erlöschen, wobei nach Abs. 2 Ausnahmen für die **Stiefkindadoption** vorgesehen sind. Bereits entstandene Forderungen des Kindes bleiben aber erhalten, Abs. 1 S. 2.

B. Regelungsgehalt

I. Sachlich-rechtliche Wirkungen der Annahme

- 2 **1. Erlöschen der Rechtsverhältnisse.** Mit der Annahme wird das Kind in die neue Familie eingegliedert, vgl. schon § 1754 und insbesondere Abs. 2; die Adoptiveltern werden sorgeberechtigt, **Volladoption**, wobei die elterliche Sorge der leiblichen Eltern schon mit ihrer Einwilligung in die Annahme ruht, § 1751 Abs. 1 S. 1. Rechtsbeziehungen zu den Eltern und den sonstigen Verwandten erlöschen, § 1755 Abs. 1, Ausnahmen Abs. 2.
- 3 Verwandtschaftsrechtliche Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern in der neuen Familie entstehen mit der Annahme wie sonst mit der Geburt;¹ unterhaltsrechtlich bestanden ohnehin Vorwirkungen, vgl. § 1751, zum Erlöschen der elterl. Sorge gerade Rn 2.
- 4 **2. Ausnahmen.** Verwandtschaftsbeziehungen, die in keinem inhaltlichen Verhältnis zur Annahme stehen, also insbesondere zu den eigenen Abkömmlingen des angenommenen Kindes, bestehen fort; sie bleiben daher im Verhältnis zu ihm leibliche Kinder und untereinander Geschwister.² § 1755 Abs. 1 gilt nur, soweit Verwandtschaft gerade über den Angenommenen vermittelt wird;³ wird (etwa) eine Mutter adoptiert, bleiben ihre Kinder weiterhin mit dem Vater und seinen Verwandten verwandt, denn andernfalls würde mit der Einwilligung aus § 1749 Abs. 2 über Elternrechte verfügt, über die die Beteiligten gar nicht verfügen wollen.⁴ Wird die Annahme aufgehoben, leben bereits erloschene Rechtsverhältnisse wieder auf, § 1764 Abs. 2.⁵
- 5 Bei der **Stiefkindadoption**, vgl. Abs. 2, bleiben die verwandtschaftlichen Beziehungen, die über den anderen, leiblichen Elternteil begründet sind, erhalten, auch soweit entferntere Verwandte betroffen sind. Stand die elterliche Sorge dem leiblichen Elternteil allein zu und ist dieser verstorben, gilt § 1756 Abs. 2, zu weiteren Einzelheiten dort Rn 3. Für die Verwandtenadoption gilt im übrigen § 1756 Abs. 1. Bei der Annahme von Volljäh-

¹ Zu den sonstigen Folgen – Leistungsbezug von Mutterschaftsgeld, Beihilfe u.a. – vgl. schon § 1754 Rn 3 mit Nachw.; entschieden a.A. zu der hier vertretenen Position und für Bezugsberechtigungen (auch) der annehmenden Familie insbesondere MüKo/Maurer, § 1755 Rn 2 mit Nachw..

² Bamberger/Roth/Enders, § 1755 Rn 2.

³ Bamberger/Roth/Enders, § 1755 Rn 11.

⁴ Bamberger/Roth/Enders, § 1755 Rn 11.

⁵ Bamberger/Roth/Enders, § 1755 Rn 11.

rigen wird schließlich § 1770 Abs. 1, 2 maßgeblich,⁶ zur **Feststellung** der **Vaterschaft** während des Adoptionsverfahrens vgl. § 1754 Rn 2 mit Nachw.

- 6 **3. Umgang; Auskunft. Auskunftsansprüche** nach § 1686 bestehen nach der Annahme des Kindes nicht fort, anders als bei § 1751, vgl. dort Rn 5 mit Nachw. **Umgangsrechte** der leiblichen Eltern sind schon mit der Einwilligung in die Adoption erloschen, vgl. § 1751 Abs. 1 S. 1 und dort Rn 5. Befugnisse für **Geschwister** und andere Pflegepersonen bleiben dagegen erhalten, vgl. § 1685. Dieser Ausschluss gilt bei der Stiefkindadoption auch für den anderen Elternteil;⁷ deshalb sind ihre Voraussetzungen im einzelnen besonders genau und allein unter dem Blickwinkel des **Kindeswohls** festzustellen, nicht nach den Absichten des Partners und seiner neuen Familie, die vielleicht nur einen als lästig empfundenen Anspruchsteller ausschalten wollen und sich nicht von Kindesinteressen leiten lassen.⁸

II. Verwandtschaftsvermittelte Rechtsfolgen

- 7 **Unterhaltsansprüche** erlöschen mit Wirkung für die Zukunft; Unterhaltsrechtlicher Vorrang der Annehmenden bestand allerdings bisher schon nach § 1751 Abs. 1 S. 1. Diese Wirkungen gelten auch für **vertraglich** begründete **Forderungen**,⁹ denn sie ergeben sich ebenfalls aus den verwandtschaftlichen Beziehungen, die ihnen zugrunde liegen. Bereits geleistete **Zahlungen** können nicht zurückgefordert werden; sie verbleiben dem Kind. **Rückstände** erfasst § 1755¹⁰ ohnehin nicht. Die durch **Erbfall** noch vor der Annahme geschaffene Erbenstellung bleibt erhalten. Sonst erlöschen die erbrechtlichen Ansprüche zwischen Kind und leiblichen Eltern bzw. den Verwandten nicht, die von § 1755 erfasst sind. **Erbrechtliche Nachfolge** tritt - wiederum: im Anwendungsbereich von § 1755 - allein zwischen den am Annahmeverhältnis Beteiligten bzw. durch die Annahme vermittelten Verwandten ein. Setzen die leiblichen Eltern "ihr" Kind testamentarisch ein, ist die **günstigere Steuerklasse** maßgeblich, § 15 Abs. 1 ErbStG. **Rentenansprüche** bleiben für das Kind ebenfalls bestehen. Schließlich soll ihm die Annahme keine Nachteile, der leistungspflichtigen Stelle keine unberechtigten weil zufälligen Vorteile bringen.¹¹ Dies gilt auch für **privatrechtliche Schadensersatzansprüche** etwa nach Tod der Eltern und "Rentenforderungen" als Ersatz,¹² wobei allerdings die eigenen schadensersatzrechtlichen Regeln über Voraussetzungen und Reichweite dieser Forderungen selbst bestimmen.¹³

⁶ Zu den übergangsrechtlichen Folgen einer Adoption nach altem Recht, wenn das Kind am 1.7.1977 bereits volljährig war, vgl. Art. 12 § 1 Abs. 1 AdoptG und Bamberger/Roth/Enders, § 1755 Rn 3 aE.

⁷ Sehr entschieden in diesem Zusammenhang Bamberger/Roth/Enders, § 1755 Rn 5 Fn 22; etwas anderes Enders FPR 2004, 60, 61, der solche Befugnisse allenfalls bei Absprache unter allen Beteiligten bewilligen möchte.

⁸ Wiederum Bamberger/Roth/Enders, § 1755 Rn 5 Fn 22.

⁹ Palandt/Diederichsen, § 1755 Rn 5.

¹⁰ BGH NJW 1981, 2298, 2299; KG FamRZ 1984, 1131.

¹¹ Vgl. Bamberger/Roth/Enders, § 1755 Rn 6 und BGH NJW 1970, 2061, 2063.

¹² BGH NJW 1970, 2061, 2063; dazu auch Jayme, FamRZ 1973, 14.

¹³ Palandt/Diederichsen, § 1755 Rn 4.

III. Abstammungsfeststellung nach Annahme des Kindes

- 8 Auch nach der Annahme in einer fremden Familie ist die **Vaterschaftsfeststellung** weiterhin zulässig.¹⁴

§ 1756 Bestehenbleiben von Verwandtschaftsverhältnissen

(1) ¹Sind die Annehmenden mit dem Kind im zweiten oder dritten Grad verwandt oder verschwägert, so erlöschen nur das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den Eltern des Kindes und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) ¹Nimmt ein Ehegatte das Kind seines Ehegatten an, so erlischt das Verwandtschaftsverhältnis nicht im Verhältnis zu den Verwandten des anderen Elternteils, wenn dieser die elterliche Sorge hatte und verstorben ist.

A. Allgemeines.....1	III. Ausschluss von der elterlichen
B. Regelungsgehalt.....2	Sorge schon vor dem Tod des anderen
I. Wirkungen bei naher Verwandtschaft,	Gatten.....4
Abs. 1.....2	IV. Weitere Rechtsfolgen.....5
II. Wirkungen bei der Stiefkind-	
adoption, Abs. 2.....3	

A. Allgemeines

- 1 Nach § 1756 Abs. 1 erlöschen Verwandtschaftsbeziehungen durch die Annahme nicht, wenn zwischen den Beteiligten bereits enge Beziehungen bestanden. Abs. 2 ordnet für die **Stiefkindadoption** weitere Besonderheiten an. Stand einem verstorbenen Elternteil die elterliche Sorge für das Kind allein oder gemeinschaftlich mit dem anderen zu und ist die Ehe durch Tod aufgelöst, bleiben Verwandtschaftsverhältnisse zu den sonstigen Angehörigen bestehen, denn ihnen soll nach dem Verlust des eigenen Kindes nicht auch noch der Abbruch sämtlicher Kontakte zu ihrem Enkel (bei Großeltern) zugemutet werden.¹ Insgesamt schränkt § 1756 jedenfalls § 1755 ein.²

B. Regelungsgehalt

I. Abs. 1

- 2 Nach Abs. 1 erlöschen mit der Verwandtenadoption im zweiten oder dritten Grad nur die Rechtsbeziehungen des Kindes und seiner Abkömmlinge zu seinen leiblichen Eltern "und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten", nicht aber zu den übrigen Verwandten, mit denen bereits Verwandtschaft besteht. Diese Folgen löst auch die **Einzelannahme** durch eine einzelne Person aus, obwohl so nicht sämtliche Verwandtschaftsverhältnisse ersetzt werden können.³ Enge Beziehungen in der notwendige Form bestehen zu Onkeln und Tanten, Geschwistern, Großeltern und Urgroßeltern. Gerade bei der Annahme durch den neuen Ehegatten, **Stiefkindadoption**, ist das Wohl des Kindes besonders zu beachten, das nicht durch veränderte Verwandtschaftsbeziehungen

¹⁴ Ausführlich zu diesen Fragen Staudinger/Frank, § 1755 Rn 15 f.

¹ So Palandt/Diederichsen, § 1756 Anm. 2 nach BT-Drucks 7/5087 S. 17; Frank, FamRZ 1998, 393, 398. Bamberger/Roth/Enders, § 1756 Rn 1.

³ Wie hier Dieckmann, ZBlJugR 1980, 574.

gefährdet werden darf.⁴ Häufung von Verwandtschaftsbeziehungen bleibt aber möglich, **Statuskumulation**.⁵ **Erbrechtliche Beteiligungen** vervielfachen sich allerdings nicht,⁶ vgl. im übrigen **§ 1925 Abs. 4**.

§ 1756 gilt auch, wenn das Kind nach dem Tod der "ersten" Adoptiveltern erneut durch Verwandte angenommen wird, falls für sie sonst Abs. 1 eingreift,⁷ vgl. im übrigen Rn 3 und 4.

II. Wirkungen bei der Stiefkindadoption, Abs. 2

- 3 Ist die Ehe durch den Tod eines Gatten aufgelöst und stand ihm allein oder mit dem anderen Partner⁸ die elterliche Sorge für das Kind zu, das der neue Gatte nun nach Wiederheirat adoptieren will, vermeidet, dazu schon Rn 1, § 1755 Abs. 2 weitere Rechtsverluste für die Verwandten des verstorbenen Teils. Nach dem Tod des eigenen Kindes soll ihnen nicht auch noch das Enkelkind (bei Großeltern) "entzogen" werden können, vgl. im übrigen **§ 1685**. § 1756 ist dagegen nicht anwendbar, wenn die Annahme bereits zu Lebzeiten des anderen Elternteils ausgesprochen wurde und dieser später verstirbt; dann stand ihm zu diesem Zeitpunkt schon keine elterliche Sorge mehr zu, zu weiteren Einzelheiten Rn 4. **Nichteheliche Kinder** sind einbezogen;⁹ oft wird der Vater aber für sie ohnedies keine elterliche Sorgebefugnisse haben, vgl. § 1626 a Abs. 2.

§ 1756 Abs. 2 ist von vornherein nicht maßgeblich, wenn nach dem Tod des leiblichen Elternteils das Kind vom **Stiefvater** allein angenommen wird.¹⁰

III. Ausschluss von der elterlichen Sorge schon vor dem Tod des anderen Gatten

- 4 § 1756 greift dagegen nicht ein, wenn dem verstorbenen Ehegatten die elterliche Sorge für das Kind nicht mehr zustand, etwa weil dem anderen Teil entsprechende Befugnisse bei der Ehescheidung allein übertragen wurden, § 1671, die elterliche Sorge ruhte oder Maßnahmen nach § 1666 gegen ihn notwendig waren.

IV. Weitere Rechtsfolgen

- 5 **Unterhaltsansprüche** und weitere Folgen bleiben bestehen, soweit § 1756 verwandtschaftsrechtliche Rechtsbeziehungen erhält; sonst erlöschen sie allenfalls für die Zukunft. Mit der Annahme können selbst leibliche Eltern - **Statusveränderung** - in "veränderte" Verwandtschaft zu ihrem Kind treten; dann können auch Rechte, die aus dieser "neuen" Beziehung folgen, erhalten

⁴ Zu den einzelnen Fallkonstellationen - führt die Annahme durch ein Geschwisterteil zu einer Verschiebung des Verwandtschaftsgrades? - vgl. MüKo/Maurer, § 1756 Rn 6; vgl. auch Engler, FamRZ 1976, 589; zu erbrechtlichen Fragen MüKo/Maurer, § 1756 Rn 4 f., zur Mehrfachverwandtschaft dort Rn 10; im übrigen BT-Drucks 7/5087 S. 17 f. und Schaubilder S. 31/32.

⁵ Bamberger/Roth/Enders, § 1756 Rn 3.

⁶ Bamberger/Roth/Enders, § 1756 Rn 6, insbes. in Fn 18 - erbvertragliche Regelung ist aber empfehlenswert, um die Dinge klarzustellen.

⁷ BT-Drucks 7/5087 S. 17.

⁸ Dazu schon Liermann, FuR 1997, 266, 268 und MüKo/Maurer, § 1756 Rn 11 mit weiteren Nachw., insbes. in Fn 31.

⁹ Dazu MüKo/Maurer, § 1756 Rn 11.

¹⁰ Bamberger/Roth/Enders, § 1756 Rn 4 mit Nachw.

bleiben, etwa § 1685 für den **Umgang**. Allerdings kann § 1684 Abs. 2-4 auch insoweit anzuwenden sein, vgl. § 1685 Abs. 3 und **Einschränkung** oder **Ausschluss** durch familiengerichtl. Entscheidung fordern. Mit der Annahme können für andere weitere Verpflichtungen entstehen, die aus der bisherigen leiblichen Verwandtschaft nicht entstanden waren, etwa zum **Unterhalt**,¹¹ so für Geschwister, die nun in ein unterhaltsrechtliches Rechtsverhältnis zum angenommenen Kind treten und vorher nicht unterhaltsberechtigt waren.

§ 1757 Name des Kindes

(1) ¹Das Kind erhält als Geburtsnamen den Familiennamen des Annehmenden.

²Als Familienname gilt nicht der dem Ehenamen oder dem Lebenspartner-schaftsnamen hinzugefügte Name (§ 1355 Abs. 4; § 3 Abs. 2 Lebenspartner-schaftsgesetz).

(2) ¹Nimmt ein Ehepaar ein Kind an oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten an und führen die Ehegatten keinen Ehenamen, so bestimmen sie den Geburtsnamen des Kindes vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Vormundschaftsgericht; § 1617 Abs. 1 gilt entsprechend.

²Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, so ist die Bestimmung nur wirksam, wenn es sich der Bestimmung vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Vormundschaftsgericht anschließt; § 1617 c Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Änderung des Geburtsnamens erstreckt sich auf den Ehenamen des Kindes nur dann, wenn sich auch der Ehegatte der Namensänderung vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Vormundschaftsgericht anschließt; die Erklärung muss öffentlich beglaubigt werden.

(4) ¹Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag des Annehmenden mit Einwilligung des Kindes mit dem Ausspruch der Annahme

1. Vornamen des Kindes ändern oder ihm einen oder mehrere neue Vornamen begeben, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht;

2. dem neuen Familiennamen des Kindes den bisherigen Familiennamen voranstellen oder anfügen, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

3. § 1746 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 3 erster Halbsatz ist entsprechend anzuwenden.

A. Allgemeines.....1	IV. Abs. 4.....6
B. Regelungsgehalt.....2	1. Vorname.....6
I. Abs. 1, Einzeladoption; gemein- same Adoption.....2	2. Bisheriger Familienname.....7
1. Einzeladoption..... 2	V. § 1746 Abs. 1 S. 2, 3 - vgl. § 1747 Abs. 4 S. 2.....8
2. Gemeinsame Adoption.....3	VI. Verfahren9
II. Abs. 2, gemeinsame Adoption.....4	VII. IPR.....10
III. Abs. 3.....5	

A. Allgemeines

¹¹ Zu diesem Punkt Bamberger/Roth/Enders, § 1756 Rn 6.

1 Mit der Annahme des Kindes und seinem Übergang in die neue Familie, **Volladoption**, sind die **namensrechtlichen Wirkungen** aus § 1757 verbunden. Dabei sind die in Abs. 2 und 4 aufgeführten Gestaltungsmöglichkeiten abschließend. Wird ein Antrag gestellt, der sich auf eine nicht mögliche Namensführung richtet, scheitert die Annahme, denn den Beteiligten darf nicht ein letztlich unerwünschtes Annahmeverhältnis aufgedrängt werden,¹ zur **Namensführung** nach **Aufhebung** des Annahmeverhältnisses vgl. § 1765.

Namensrechtliche Folgen der Annahme hängen davon ab,

- ob das Kind durch eine Einzelperson oder
- ein Ehepaar gemeinsam
- bzw. vom anderen Ehegatten als **Stiefkind** angenommen wird, vgl. Abs. 1 und 2. Weitere Einzelheiten für die **Namenserstreckung** und eine mögliche **Namensänderung (Vorname)** des Kindes regeln Abs. 3 und 4.

B. Regelungsgehalt

I. Abs. 1, Einzeladoption; gemeinsame Adoption

2 **1. Einzeladoption.** Bei der **Einzeladoption** erhält das Kind den Namen des annehmenden Elternteils, wobei der Name maßgeblich ist, den dieser in dem Zeitpunkt führt, in dem der Name des (angenommenen) Kindes rechtskräftig festgestellt wird.² **Persönliche Adelsprädikate** sind nicht übertragbar.³ Wird in den Beschluss die Erklärung aufgenommen, der Angenommene "führe seinen bisherigen Familiennamen fort", bleibt dies wirkungslos,⁴ beeinflusst aber die Annahme sonst nicht.⁵ **Doppelnamen** aus den **beiden Namen** sind "fehlerhaft" festgelegt, aber für sich nicht unwirksam,⁶ so dass sie der Aufhebung im Rechtsmittelzug unterliegen. Falsche Namensangaben durch den Annehmenden führen nicht zur Nichtigkeit des Annahmeyausspruchs;⁷ Berichtigung nach § 319 ZPO ist möglich.⁸ Rechtswirkungen ergeben sich nur für die Zukunft. Für spätere Namensänderungen greift **§ 1617 c** ein. Als Familienname ist nicht der dem **Ehenamen** oder Lebenspartnerschaftsnamen hinzugefügte Name anzusehen.⁹ **Begleitnamen** bleiben persönlich und werden nicht weitergegeben. Abweichende Anordnungen des Gerichts sind folgenlos. **Übernahmeerklärungen** des Kindes sind nicht notwendig. Änderungen des Geburtsnamen des Kindes erstrecken sich auf seinen Ehenamen nur unter den Voraussetzungen aus Abs. 3, vgl. dazu Rn 5.

¹ Vgl. OLG Hamm NJWE-FER 2001, 95, 96 und OLG Zweibrücken FGPrax 2001, 75 (Erwachsenenadoption).

² OLG Köln FamRZ 2004, 399 (nur LS).

³ BayObLG StAZ 1985, 186.

⁴ BayObLG StAZ 2003, 136; OLG Karlsruhe FamRZ 2000, 115.

⁵ Dazu *Liermann*, FamRZ 2000, 722, 723.

⁶ BayObLG FamRZ 2002, 1649 für eine Volljährigenadoption - Familienname: Name des Annehmenden, Geburtsname - Name des Angenommenen.

⁷ Palandt/*Diederichsen*, § 1757 Rz. 2.

⁸ OLG Karlsruhe IPrax 1993, 179, 182.

⁹ Vgl. jetzt aber BVerfG 2004, 515 mit Anm. *Hein*, FamRZ 2004, 519 (für die Namensführung in der Ehe), während BayObLG FamRZ 2004, 374 den Ausschluss des Begleitnamens noch für verfassungsmäßig hielt, wenn zum Ehenamen (bereits) ein Doppelname gewählt ist, dazu § 1355 Abs. 4 S. 2; dazu *Manteuffel*, NJW 2004, 1773 und *Sacksofsky*, FPR 2004, 371. Der (frühere) Geburtsname des Kindes soll nach den adoptionsrechtlichen Bestimmungen nicht als Begleitname gewählt werden können, dazu LG Hanau StAZ 2002, 171.

3 **2. Gemeinsame Adoption.** Bei der gemeinsamen Annahme des Kindes durch Eheleute oder als Stiefkind wird die Namensführung in der Ehe entscheidend. Tragen die Gatten einen gemeinsamen **Ehenamen**, erhält ihn das Kind. Begleitnamen geben sie dagegen nicht weiter.¹⁰ Sonst gilt Abs. 2, dazu gleich Rn 4.

II. Abs. 2, gemeinsame Adoption – Namensführung

4 Führen Eheleute, die das Kind gemeinsam annehmen, in dieser Ehe keinen (gemeinsamen) Ehenamen, bestimmen sie den Geburtsnamen des Kindes vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Vormundschaftsgericht, Abs. 2 S. 1. § 1617 Abs. 1 gilt entsprechend. **Doppelnamen** können nicht gebildet werden, zusammengesetzt etwa aus dem Namen des Kindes und einem der Namen der Annehmenden. Bestimmbarer Name ist allein der aktuell geführte Name. **Begleitnamen** können nicht hinzugewählt werden.¹¹ Die **Namenswahl** ist auch für die weiteren leiblichen oder adoptierten Kinder aus dieser Ehe verbindlich.¹² Sind eigene Kinder vorhanden, wird die Namensführung für das hinzugekommene, angenommene Kind maßgeblich; weitere Wahlmöglichkeiten bestehen nicht.¹³ Erklärungen zum Namen können mit dem Adoptionsantrag verbunden werden; sonst sind sie öffentlich zu beglaubigen, § 1617 Abs. 1 S. 2, auch durch den Standesbeamten, vgl. § 31 a Abs. 1 Nr. 2 PStG. Erfolgt die Adoption ohne Namensbestimmung, und sie muss nicht an ihrem Fehlen scheitern,¹⁴ behält das Kind seinen **Geburtsnamen**.¹⁵ Hat das Kind das 5. Lebensjahr vollendet, ist seine Zustimmung zur Namensführung notwendig; fehlt sie, bleibt sein bisheriger Name bestehen.¹⁶ Die Zustimmung muss öffentlich beglaubigt werden, trotz der eingeschränkten Verweisung nur auf § 1617 c Abs. 1, S. 2, nicht auf 3, Hs. 2.¹⁷ Erklärungen nach Abs. 2 haben vor dem Ausspruch der Adoption zu erfolgen; mit Zugang beim Vormundschaftsgericht sind sie bindend.

III. Abs. 3

5 Abs. 3 entspricht § 1617 c Abs. 3; **Anschlussklärung** ist dem Vormundschaftsgericht gegenüber abzugeben¹⁸ und wird bindend wie die anderen Erklärungen aus § 1757, vgl. Rn 4 a.E.

IV. Abs. 4

6 **1. Vorname.** Viele Adoptiveltern wollen dem angenommenen Kind einen eigenen, **neuen Vornamen** geben; so können sie, meinen sie jedenfalls, eine engere, fürsorgliche Verbindung zu diesem Kind schaffen. Mit **Einwilligung** des Kindes, vgl. gleich Rn 8, kann das Vormundschaftsgericht beim Ausspruch der

¹⁰ Bamberger/Roth/Enders, § 1757 Rn 4.

¹¹ Einzelheiten in § 1617; Übersicht bei Bamberger/Roth/Enders, § 1757 Rn 4.

¹² Bamberger/Roth/Enders, § 1757 Rn 4.

¹³ OLG Hamm NJWE-FER 2001, 95.

¹⁴ Bamberger/Roth/Enders, § 1757 Rn 4 aE.

¹⁵ Bamberger/Roth/Enders, § 1757 Rn 4 aE.

¹⁶ Weitere Einzelheiten bei Bamberger/Roth/Enders, § 1757 Rn 5.

¹⁷ Redaktionsversehen, dazu Bamberger/Roth/Enders, § 1757 Rn 5.

¹⁸ BT-Drucks 12/3163 S. 10.

Annahme, dazu Nr. 1, diesem Wunsch folgen¹⁹ oder dem Kind weitere Vornamen beigeben, wenn dies seinem **Wohl** entspricht.²⁰ **Nachträgliche Änderungen** etwa nach einer Auslandsadoption sind dagegen nicht möglich.²¹ Starre **Altersgrenzen** bestehen nicht; allerdings wird bei älteren Kindern, die sich mit ihrem Namen identifiziert haben, kaum eine neue und veränderte Namensführung in Betracht kommen.²²

- 7 **2. Bisheriger Familienname.** Auch die **Voranstellung** des bisherigen **Familiennamens** des Kindes vor seinem nun erworbenen Namen oder die Anfügung kann erfolgen, Nr. 2, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Dabei reicht sein Wunsch, Kontakte zu seinem bisherigen Lebensbereich beibehalten zu wollen, allerdings nicht aus.²³ Der beigefügte Name ist fester Namensbestandteil, **Mehrfachname**, nicht bloßer **Begleitname**.²⁴
V. § 1746 Abs. 1 S. 2, 3

- 8 Zur Namensänderung (§ 1757 Abs. 4) ist die Einwilligung des Kindes erforderlich. Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist, kann nur sein gesetzlicher Vertreter die Einwilligung erteilen; in den anderen Fällen wird seine Zustimmung notwendig, § 1746 Abs. 1 S. 3. Ersetzung ist unter den Voraussetzungen aus § 1746 Abs. 3 vorgesehen. Erklärungen der Eltern nach Abs. 1 sind nicht erforderlich, soweit diese nach §§ 1747, 1750 unwiderruflich in die Annahme eingewilligt haben oder ihre Einwilligung nach § 1748 durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist.

VI. Verfahren

- 9 Erklärungen zur Namensführung bedürfen der **öffentlichen Beglaubigung**.²⁵ Abgabe mit dem Adoptionsantrag bleibt möglich, der wiederum in **notarieller Beurkundung** vorliegen muss. Namensänderungen sind unanfechtbar;²⁶ ihre Ablehnung ist beschwerdefähig.^{27/28}

Ein im Verfahren nach Wirksamkeit des Adoptionsbeschlusses gestellter Antrag auf Namensänderung ist unstatthaft.²⁹ Wird mit dem Ausspruch der Adoption der Annahme des Kindes eine Namensbestimmung getroffen, ist diese nicht nur anfechtbar, wenn eine beantragte Namensänderung abgelehnt wird, sondern auch, wenn die fehlerhafte Anordnung bei der Namensbestimmung gerügt werden soll; Beschwerderechte sind schließlich gegeben, wenn die -

¹⁹ Anders als bisher kann auch die Schreibweise des Vornamens bestimmt werden, dazu *Liermann*, FamRZ 1993, 1264.

²⁰ Dabei kann eine Begrenzung bei der Zahl geboten sein, vor allem dann, wenn die Namen wie sonst ungewöhnlich sind, dazu *BVerfG* FamRZ 2004, 522.

²¹ AG Bonn StAZ 1992, 41, 42, allenfalls können die Regeln des NÄG "weiterhelfen".

²² Vgl. auch BT-Drucks 12/2506 S. 8; *Lüderitz*, FamRZ 1993, 1263, 1264.

²³ Wie hier - adoptionsfeindliche Absicht - *Palandt/Diederichsen*, § 1757 Rn 15; a.A. LG Köln FamRZ 1998, 526.

²⁴ *Palandt/Diederichsen*, § 1757 Rn 5 aE; ausführlich *Bamberger/Roth/Enders*, § 1757 Rn 15.

²⁵ Zu weiteren Einzelheiten *Moritz*, ZfJ 2002, 405, 413.

²⁶ BayObLG StAZ 1980, 65; a.A. LG Braunschweig FamRZ 2000, 114; *Bamberger/Roth/Enders*, § 1757 Rn 19 mit umfangreichen Nachw. - einfache Beschwerde, da § 56 e S. 1 Hs. 3 FGG nicht entgegensteht.

²⁷ OLG Zweibrücken FGPrax 2001, 25.

²⁸ Sehr ausführlich zu Verfahrensfragen dabei *MüKo/Maurer*, § 1757 Rn 11 mit Nachw.

²⁹ BayObLG FamRZ 2003, 1773.

fehlerhafte - Namensbestimmung dem ursprünglichen Antrag der Beteiligten folgt.³⁰ Mit der Annahme kann nicht gerichtl. ausgesprochen werden, dass der Anzunehmende seinen bisherigen Geburtsname anstelle des Familiennamens des Annehmenden weiterführt.³¹

VII. IPR

- 10 Bei inländischen Adoptionen mit Auslandsbezug entscheidet über die Namensführung nicht das Adoptions-, sondern das **Namensstatut** aus Art. 10 EGBGB. **Vorfragen** nach der Wirksamkeit der Kindesannahme sind selbständig anzuknüpfen und nach Art. 22 EGBGB zu beantworten.³²

§ 1758 Offenbarungs- und Ausforschungsverbot

(1) ¹Tatsachen, die geeignet sind, die Annahme und ihre Umstände aufzudecken, dürfen ohne Zustimmung des Annehmenden und des Kindes nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, dass besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern.

(2) ¹Absatz 1 gilt sinngemäß, wenn die nach § 1747 erforderliche Einwilligung erteilt ist. ²Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, dass die Wirkungen des Absatzes 1 eintreten, wenn ein Antrag auf Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils gestellt worden ist.

A.	Allgemeines.....	1	III.	Verfahren.....	7
B.	Regelungsgehalt.....	2	1.	Vormundschaftsgericht.....	7
I.	Voraussetzungen, Reichweite.....	2	2.	Verwaltungsgericht.....	8
II.	Folgen.....	5			

A. Allgemeines

- 1 Die Aufnahme in einer fremden Familie löst das angenommene Kind aus seinen bisherigen tatsächlichen und rechtlichen Bindungen, **Volladoption**. Viele Adoptiveltern wollen aber unbekannt bleiben, um Störungen durch die bisherigen Verwandten, insbesondere die leiblichen Eltern, auszuschließen;¹ deshalb ist die **Inkognito-Adoption** zulässig. Für sie legt § 1758 ein **Ausforschungs-** und **Offenbarungsverbot** fest, über dessen Anordnung und Reichweite die Annehmenden allerdings selbst bestimmen. Sie entscheiden auch, wann und in welcher Form sie das Kind über seine **Abstammung** aufklären; dabei sollten ihre eigenen Interessen hinter Rechte des Kindes zurücktreten,² vgl. Rn 4 und § 61 Abs. 2 PStG. Im übrigen können sich die Beteiligten auf eine - mehr oder weniger - **offene Annahme** verständigen, dazu schon knapp Vorbem. §§ 1741-1772 Rn 8 mit Nachw. Vorwirkungen treten nach § 1758 Abs. 2 S. 1 bereits ein, wenn die leiblichen Eltern die Einwilligung in die Annahme des Kindes erklärt haben. Im übrigen kann das Vormundschaftsgericht ent-

³⁰ OLG Köln FamRZ 2003, 1773.

³¹ BayObLG FamRZ 2003, 1869.

³² Zu diesen Punkten Bamberger/Roth/Enders, § 1757 Rn 20 mit Nachw.

¹ Zu Einzelheiten dabei BT-Drucks 7/3061 S. 40.

² Vgl. dazu BVerfG NJW 1994, 2471 nach NJW 1989, 891, hergeleitet aus Art. 2 GG, zuletzt Muschler/Bloch, FPR 2002, 339, allerdings gegenüber der leiblichen Mutter.

sprechende Anordnungen treffen, sobald das Verfahren auf Ersetzung der fehlenden elterlichen Einwilligung eingeleitet worden ist, § 1758 Abs. 2 S. 2. Die Mitteilung der Geburt durch den Standesbeamten an die Meldebehörde am Wohnsitz der leiblichen Eltern unterbleibt, wenn ihm durch eine Adoptionsvermittlungsstelle mitgeteilt ist, dass das Kind unmittelbar nach der Geburt in Adoptionspflege gegeben wurde, § 98 Abs. 1 S. 2 DA für Standesbeamte v. 27.7.2000.

Ohne Zustimmung des Annehmenden und des Kindes dürfen Tatsachen, die geeignet sind, die Annahme und ihre Umstände aufzudecken, nicht offenbart und ausgeforscht werden; nur besondere **öffentliche Interessen** können ein anderes Ergebnis rechtfertigen.

B. Regelungsgehalt

I. Voraussetzungen, Reichweite

- 2 § 1758 legt ein **Schweige-**, aber auch ein **Ausforschungsverbot** fest. Still-schweigen haben dabei vor allem die Stellen zu bewahren, die die Adoption vermittelt haben, insbesondere das Jugendamt. Im Verhältnis zwischen Kind und Adoptiveltern gilt die Bestimmung dagegen nicht. Im übrigen ist § 1758 Schutzgesetz nach § 823 Abs. 2, wobei sich **Persönlichkeitsrechte** der Annehmenden so konkretisieren.³ Bei Eingriffen können sie daher **Abwehr-** und **Schadensersatzansprüche** geltend machen. Dagegen schützt § 1758 nicht die leiblichen Eltern.
- 3 Für das Kind ist nach § 62 PStG eine **Geburtsurkunde** auszustellen, die die Adoptiveltern ausweist, und eine **Abstammungsurkunde**, die die tatsächlichen Verwandtschaftsverhältnisse angibt und (etwa) bei der **Eheschließung** vorzulegen ist, dazu § 5 Abs. 1 PStG, zum Kreis der Einsichtberechtigten §§ 62 Abs. 2 PStG, 34 Abs. 2 FGG.⁴ Erfasst sind nicht nur die Akten des Adoptivverfahrens, sondern auch anderer Verfahren, die für die Annahme wichtig sein können oder ihr vorausgegangen sind. § 1758 kann selbst die Verweigerung von Aussagegenehmigungen für Angestellte und Beamte rechtfertigen. Im **Abstammungsprozess** sind die Angaben der Parteien entspr. einzuschränken;⁵ an der Vertretung des Kindes sind daher die Adoptiveltern aus tatsächlichen Gründen gehindert - Wahrung ihres Inkognito -, so dass ein **Pfleger** zu bestellen ist. Ob Nachfragen falsch beantwortet werden dürfen, hängt von ihrer Bedeutung und den Auswirkungen der Antwort auf fremde Interessen ab; ihre **Abwägung** ist daher nötig.⁶
- 4 Über § 1758 und die Reichweite von Offenbarungs- und Ausforschungsverboten bestimmen allein die Adoptiveltern; sie legen auch das Vormundschaftsgericht bei seiner Entscheidung fest. Die notwendige **Zustimmung** des Kindes,

³ Ausf. Nachw. bei Bamberger/Roth/Enders, § 1755 Rn 2 mit Nachw.

⁴ Mitteilungsblatt bay. Landesjugendamt 1979, 51 f.; Gutachten dt. Verein NDV 1986, 362 - keine Beförderung der Akten in ein anderes Archiv; OLG Schleswig NJW-RR 1990, 23 - kein Hinweis auf das Verhältnis im Grundbuch.

⁵ OLG Karlsruhe FamRZ 1976, 507, 508.

vgl. § 1758 Abs. 1, beurteilt sich nach § 1746. Nach Vollendung seines **16. Lebensjahres** kann das Kind Kenntnis über seine Abstammung und seine Eltern (fordern und) erhalten, § 61 Abs. 2 PStG. Interessen der leiblichen Eltern, insbes. ihre psychische Lage vor der Weggabe des Kindes, sind angemessen zu berücksichtigen.⁷ Geheimhaltung ist im übrigen nicht zu wahren, wenn besondere öffentliche Interesse Aufklärung fordern, etwa im **Strafverfahren**, aber auch, wenn bei der Annahme ein Elternteil übergangen ist, der Aufhebung des Annahmeverhältnisses beantragen kann und will.⁸ § 1758 gilt auch für das angenommene Kind, das sich daher weigern darf, Einzelheiten über seine leiblichen Eltern zu erfahren, ohne dass ihm deshalb Rechtsnachteile entstehen dürfen.

II. Folgen

5 Nachfragen nach den Hintergründen des Adoptionsverhältnisses und nach der Adoption, zu Ausnahmen gerade Rn 3 und 4, sind nicht zulässig; sonst ist eine Abwägung mit den Interessen anderer notwendig, vgl. Rn 3 a.E. Ihr Verhältnis können die Beteiligten als "**eheliche Kindschaft**" bezeichnen. Bei der **Heirat** muss das Kind eine Abstammungsurkunde vorlegen, § 5 Abs. 1 PStG und Rn 3.

Abwehr- und **Schadensersatzansprüche** können Adoptiveltern und Kind bei Eingriffen und Rechtsverletzungen aus § 823 Abs. 2 geltend machen, dazu Rn 3, zu sonstigen Klagerechten - Verwaltungsgericht - vgl. Rn 7.

6 § 1758 Abs. 2 verlegt den Beginn des Offenbarungs- und Ausforschungsverbots auf einen frühen Zeitpunkt vor, nämlich auf die elterliche Einwilligung nach § 1747, nicht auf den Adoptionsantrag, der nachfolgen kann und häufig nachfolgt. Sind **Ersetzungsanträge** gestellt, sind Anordnungen des Vormundschaftsgerichts für die voraussichtliche Dauer des Verfahrens nach S. 2 statthaft, vgl. gleich Rn 7.

III. Verfahren

7 **1. Vormundschaftsgericht.** Nach § 1758 Abs. 2 kann das **Vormundschaftsgericht** besondere Anordnungen treffen, wenn bei fehlenden Einwilligungserklärungen Ersetzungsanträge gestellt sind; Gefährdungen für die Beteiligten (Kind und Adoptivbewerber) sind naheliegend. **Umgangsverbote** mit dem Kind können weiter ausgedehnt werden, § 1684 Abs. 4.⁹ Schutz kann schließlich **§ 1686 S. 1** bieten, wenn die Annahme bisher nur geplant ist; dann sind auch die Interessen der leiblichen Eltern zu berücksichtigen.¹⁰ Entscheidung des Vormundschaftsgerichts kann aber auch sonst ergehen; sie dient der Klarstellung und nimmt die Betroffenen, gegen die sie sich richtet, ausdrücklich in die Pflicht, wenn das Bedürfnis nach weiterem Rechtsschutz nachgewiesen ist.

⁶ Bamberger/Roth/Enders, § 1758 Rn 2 aE.

⁷ Zu Einzelheiten dabei Bamberger/Roth/Enders, § 1758 Rn 3.

⁸ VG Würzburg FamRZ 1994, 1201; ist die Frist aber abgelaufen, ist anders zu entscheiden, OLG Münster NJW 1985, 1207, 1208; VG Würzburg FamRZ 1984, 1201.

⁹ LG Berlin DAVorm. 1980, 936

- 8 **2. Verwaltungsgericht.** Streitigkeiten um **Akteneinsicht** beim Jugendamt oder
der Vermittlungsstelle für die Annahme sind im üblichen Verfahren vor den
Verwaltungsgerichten zu führen.
- 9 Weitere Sanktionen für Verstöße gegen § 1758 sind - bewusst - nicht vorge-
sehen.¹¹ Kind und Adoptiveltern stehen aber die allgemeinen **Zivil-** und öf-
fentlich-rechtlichen Möglichkeiten zur Verfügung,¹² insbes. auf **Schadenser-**
satz.¹³

§ 1759 Aufhebung des Annahmeverhältnisses

¹Das Annahmeverhältnis kann nur in den Fällen der §§ 1760, 1763 aufgehoben werden.

A. Aufhebung des Annahmeverhältnisses

- 1 § 1759 zählt abschließend die Gründe auf, die zur **Aufhebung** eines Annahme-
verhältnisses führen können; im übrigen kann die Aufhebung kraft **Gesetzes**
erfolgen, § 1766, wenn die Beteiligten trotz des bestehenden Eheverbotes,
vgl. §§ 1307, 1308, geheiratet haben. - Tatsächlich sind Aufhebungsverfahren
selten.¹

Die **Aufhebung**, die von der Wirksamkeit des Annahmeverhältnisses ausgeht,
setzt eigene Anträge voraus; Entscheidungen trifft das Vormundschaftsge-
richt.² Als **höchstpersönliches Recht** ist die Antragsbefugnis nicht vererb-
lich.³ Für das Kind ist ein **Pfleger** zu bestellen, Interessenkollision, vgl.
auch § 56 f. Abs. 2 FGG. Beteiligt am Verfahren ist, wer durch die Aufhe-
bung in seinen Interessen und Rechten unmittelbar berührt wird, also das
Kind, die **Adoptiveltern**, die **leiblichen Eltern** sowie weitere leibliche **Ver-**
wandte, etwa wenn die Eltern gestorben sind und Unterhaltsansprüche zum
Kind entstehen können. **Anhørungsregeln** aus §§ 50 a ff. FGG gelten entspre-
chend. Mittelbare Auswirkungen reichen dagegen nicht, etwa für den **Ehegat-**
ten eines leiblichen Elternteils, der selbst mit dem Kind nicht verwandt
ist, aber bei Aufhebung Kürzung seiner Erbaussichten und tatsächliche
Nachteile beim Unterhalt befürchten muss.⁴ Materielle Beteiligung zieht
formelle Beteiligung nach sich, auch für das **Beschwerdeverfahren**,⁵ zum Ver-
fahren und seinem Ablauf sonst Rn 3.

¹⁰ Zu beiden Punkten MüKo/Maurer, § 1758 Rn 5

¹¹ BT-Drucks. 7/3061 S. 46.

¹² Staudinger/Frank, § 1751 Rn 21 f.

¹³ Zum Schadensersatz bei unberechtigtem Entzug der elterlichen Sorge (durch staatliche Stellen bei uns) vgl. EuGHMR nach einer Pressemitteilung in Frankfurter Rundschau v. 10.4.2004 S. 5.

¹ Dazu die tabellarische Übersicht bei MüKo/Maurer, § 1759 Rn 2 - 1988: drei aufgehobene Adoptionsen nach § 1760, elf aus § 1763.

² Zu Zuständigkeiten und zum Verfahrensablauf vgl. MüKo/Maurer, § 1759 Rn 5 f. und Palandt/Diederichsen, § 1759 Rn 3 sowie gleich Rn 3.

³ BayObLG FamRZ 1986, 719, 720 mit Anm. Bosch.

⁴ MüKo/Maurer, § 1759 Rn 8.

⁵ Dazu BayObLG FamRZ 2000, 768, 769; zu den Abläufen im einzelnen MüKo/Maurer, § 1759 Rn 11 f. und Palandt/Diederichsen, § 1759 Rn 3; im übrigen gleich Rn 3.

- 2 Ist die Annahme **nichtig**, gilt § 1759 nicht. Auf die **Nichtigkeit** der Annahme und ihre Folgen kann sich "jedermann"⁶ berufen, ohne in die besonderen Förmlichkeiten des Aufhebungsverfahrens verwiesen zu sein. Ohne Rechtsfolgen - unwirksam/nichtig⁷ - bleibt die Annahme bei schwersten Verfahrensfehlern, etwa dem Erlass des Annahmebeschlusses durch den Rechtspfleger, oder bei Verstößen gegen § 1753 Abs. 1.⁸ Andere, sachliche Mängel führen dagegen zur **Aufhebung**, also (etwa)
- bei **mehrfacher Einzelannahme**, die mehrfache **Verwandtschaftsfolgen** jeweils mit Ausschließlichkeiten schafft,⁹
 - **gemeinschaftlicher Annahme** durch **Unverheiratete**, etwa in **nichtehelicher Verbindung**,
 - oder durch **registrierte Lebenspartner**, denn sie begründet rechtliche Beziehungen, die so nicht vorgesehen sind.
 - Nichtigkeit der Annahme wird in diesen Fällen dagegen nicht ausgelöst, vgl. Rn 2 a.A.
 - Schlechthin folgenlos ist dagegen die Annahme des eigenen Kindes,¹⁰ aber die "Mitadoption" durch die Ehegatten bleibt wirksam.¹¹
- 3 **Verfassungswidrigkeit** scheidet als eigener Aufhebungsgrund aus. Sie ist vielmehr im einzelnen auf einen behaupteten Rechtsverstoß zu beziehen und im vorgesehenen Verfahren in den üblichen Abläufen geltend zu machen.¹² Für die Aufhebung steht stets ein selbständiger Rechtszug zur Verfügung, der erschöpft sein muss, bevor **Verfassungsbeschwerde** statthaft wird. Dabei kann auch Verletzung **rechtlichen Gehörs** gerügt werden.¹³ Haben sich die Lebensverhältnisse der Eltern nach der Annahme entscheidend verbessert, kann das Kind wieder bei ihnen leben und in einer Familie behütet aufwachsen, ohne dass weitere Gefährdungen drohen, können sie sich auf § 1763 Abs. 1 berufen, verfassungsrechtlich notwendige Erwägungen, Art. 6 GG bei § 1763.¹⁴
- 4 Aufhebung der Annahme setzt **Antragstellung** voraus. Funktionell zuständig ist der **Richter**. **Örtliche Zuständigkeiten** des Vormundschaftsgerichts ergeben sich aus **§ 43 b FGG**. Weitere Abläufe regelt § 56 FGG. Gegen die Aufhebungsentscheidung ist die **sofortige Beschwerde** statthaftes Rechtsmittel, § 60 Abs. 1 FGG. Dabei folgt die Beschwerdebefugnis aus der Beteiligtenstellung, vgl. gerade Rn 2. Wird die Aufhebung abgelehnt, kann der Antragsteller **einfache Beschwerde** einlegen, nach § 1763 nur das angenommene Kind und das Jugendamt (bei Minderjährigenadoption), § 57 Abs. 1 Nr. 9 FGG, nicht dagegen der Annehmende, da seine Interessen von § 1763 nicht ge-

⁶ So Palandt/*Diederichsen*, § 1759 Rn 2.

⁷ Besondere rechtliche Regelung fehlt, dazu schon BT-Drucks 7/3061 S. 46.

⁸ Beispiele von Palandt/*Diederichsen*, § 1759 Rn 2.

⁹ LG Braunschweig FamRZ 1988, 106.

¹⁰ MüKo/*Maurer*, § 1759 Rn 17.

¹¹ Zutreffend MüKo/*Maurer*, § 1759 Rn 17.

¹² MüKo/*Maurer*, § 1759 Rn 19 mit Nachw.

¹³ MüKo/*Maurer*, § 1759 Rn 18 und 19.

¹⁴ Zu Einzelheiten MüKo/*Maurer*, § 1759 Rn 19 mit Nachw.

schützt sind.¹⁵ Doch kann er für das Kind handeln. Eigene Beschwerdebefugnis entsteht für ihn dagegen, wenn das LG die Entscheidung des AG abändert, mit der das Annahmeverhältnis aufgehoben ist und die Aufhebung ablehnt - **sofortige Beschwerde**.^{16/17}

§ 1760 Aufhebung wegen fehlender Erklärungen

(1) ¹Das Annahmeverhältnis kann auf Antrag vom Vormundschaftsgericht aufgehoben werden, wenn es ohne Antrag des Annehmenden, ohne die Einwilligung des Kindes oder ohne die erforderliche Einwilligung eines Elternteils begründet worden ist.

(2) ¹Der Antrag oder eine Einwilligung ist nur dann unwirksam, wenn der Erklärende

a) zur Zeit der Erklärung sich im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit befand, wenn der Antragsteller geschäftsunfähig war oder das geschäftsunfähige oder noch nicht vierzehn Jahre alte Kind die Einwilligung selbst erteilt hat,

b) nicht gewusst hat, dass es sich um einen Annahme als Kind handelt, oder wenn er dies zwar gewusst hat, aber einen Annahmeantrag nicht hat stellen oder eine Einwilligung zur Annahme nicht hat abgeben wollen oder wenn sich der Annehmende in der Person des anzunehmenden Kindes oder wenn sich das anzunehmende Kind in der Person des Annehmenden geirrt hat,

c) durch arglistige Täuschung über wesentliche Umstände zur Erklärung bestimmt worden ist,

d) widerrechtlich durch Drohung zur Erklärung bestimmt worden ist,

e) die Einwilligung vor Ablauf der in § 1747 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Frist erteilt hat.

(3) ¹Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn der Erklärende nach Wegfall der Geschäftsunfähigkeit, der Bewusstlosigkeit, der Störung der Geistestätigkeit, der durch die Drohung bestimmten Zwangslage, nach der Entdeckung des Irrtums oder nach Ablauf der in § 1747 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Frist den Antrag oder die Einwilligung nachgeholt oder sonst zu erkennen gegeben hat, dass das Annahmeverhältnis aufrechterhalten werden soll. ²Die Vorschriften des § 1746 Abs. 1 Satz 2, 3 und des § 1750 Abs. 3 Satz 1, 2 sind entsprechend anzuwenden.

(4) ¹Die Aufhebung wegen arglistiger Täuschung über wesentliche Umstände ist ferner ausgeschlossen, wenn über Vermögensverhältnisse des Annehmenden oder des Kindes getäuscht worden ist oder wenn die Täuschung ohne Wissen eines Antrags- oder Einwilligungsberechtigten von jemand verübt worden ist,

¹⁵ Dazu AG Kerpen FamRZ 1989, 431.

¹⁶ Bamberger/Roth/Enders, § 1759 Rn 4.

¹⁷ KG OLGZ 1994, 68, 70.

der weder antrags- noch einwilligungsberechtigt noch zur Vermittlung der Annahme befugt war.

(5) ¹Ist beim Ausspruch der Annahme zu Unrecht angenommen worden, dass ein Elternteil zur Abgabe der Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauern unbekannt sei, so ist die Aufhebung ausgeschlossen, wenn der Elternteil die Einwilligung nachgeholt oder sonst zu erkennen gegeben hat, dass das Annahmeverhältnis aufrechterhalten werden soll. ²Die Vorschriften des § 1750 Abs. 3 Satz 1, 2 sind entsprechend anzuwenden.

A. Allgemeines.....	1	IV. Täuschung über Vermögensverhältnisse, Abs. 4	7
B. Regelungsgehalt.....	2	V. Abs. 5.....	8
I. Abs. 1 - Begründungsmängel.....	2	VI. Tod eines Beteiligten.....	9
II. Abs. 2 - Willensmängel.....	4	VII. §§ 1761, 1762.....	10
III. Abs. 3 - Ausschluss der Aufhebung.....	5	VIII. Verfahren.....	11-12

A. Allgemeines

- 1 § 1760 Abs. 1 behandelt die Aufhebung der Annahme wegen fehlender, aber **notwendiger Erklärungen**, also bei eher formellen Mängeln bei der Begründung, **Abs. 2** bei - relevanten - **Willensmängeln**, zur **Nichtigkeit** der Annahme vgl. § 1759 Rn 2, zu verfahrensrechtlichen Einzelheiten und Abläufen dort Rn 3. Aufhebung von Amts wegen im **Interesse** des Kindes bestimmt sich nach § 1763.

Diese Aufhebungsgründe sind abschließend, § 1759. **Aufhebungsbefugnisse** ergeben sich aus § 1761.¹

B. Regelungsgehalt

I. Abs. 1 - Begründungsmängel

- 2 Aufhebbar ist die **Annahme** des Kindes, wenn
- der **Antrag** des Annehmenden bestand
 - oder die **Einwilligung** des Kindes bzw., falls erforderlich,
 - die eines Elternteils fehlt, soweit sie nicht wirksam ersetzt ist.
- Abgabe durch die "falsche" Person steht dabei der fehlenden Erklärung gleich, etwa durch einen Vertreter, der nicht handeln konnte, oder für den keine **Vertretungsmacht** besteht.

Rücknahme des Antrags vor Ausspruch der Annahme/Zustellung des Annahmebeschlusses führt ebenfalls zur Aufhebbarkeit des Annahmeverhältnisses, nicht etwa zur Nichtigkeit;² diese Folgen löst auch die unrichtige Annahme des Gerichts aus, eine nach den adoptionsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Erklärung eines Beteiligten habe vorgelegen, die aber fehlt.³ Andere Mängel bei den Förmlichkeiten bleiben bedeutungslos, etwa die fehlende Zustimmung des **Ehegatten**, § 1749, des gesetzlichen Vertreters bei der **Zustimmung** des Kindes, § 1746 Abs. 1 S. 3, oder die fehlende Berücksichtigung von Kindes-

¹ Grundsätzlich zu diesen Punkten BT-Drucks 7/3061 S. 25 f.

² OLG Düsseldorf FamRZ 1997, 117.

³ Dazu BT-Drucks 7/5087 S. 19.

interessen, die § 1745 vorschreibt.⁴ Auch die förmliche Unwirksamkeit der notwendigen Erklärungen, § 1760 Abs. 1, wie Fehler bei der **notarielle Beurkundung**, Beifügung einer Bedingung oder Zeitbestimmung im Antrag oder **gewillkürte Vertretung** in den Fällen der §§ 1752 Abs. 1, 1750 Abs. 3 S. 1 können die Aufhebbarkeit⁵ des Annahmeverhältnisses begründen. Sie führen nicht zu seiner Nichtigkeit. – Für die **Volljährigenadoption** gilt § 1771.

- 3 Voraussetzung für die Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht, § 1760, ist **Antragstellung** durch den Verfahrensbeteiligten, dessen Erklärung oder Einwilligung fehlt, nicht eingeholt oder zu Unrecht angenommen ist bzw. die unwirksam bleibt, dazu Rn 1, vgl. auch § 1762 Abs. 2. Andere **Willensmängel** sind nur im Umfang von Abs. 2 beachtlich, dazu gleich Rn 4.

II. Abs. 2 – Willensmängel

- 4 **Willensmängel** bei den notwendigen Erklärungen, Abs. 1, sind nur nach Abs. 2 zu berücksichtigen; dabei ist Abs. 4 zu beachten. Bei Einwilligung eines leiblichen Elternteils vor Ablauf der **Sperrfrist**, § 1747 Abs. 2 S. 1, wird Handeln in Zwangslage vermutet, dazu Abs. 2 e).⁶

III. Abs. 3 – Ausschluss der Aufhebung

- 5 **Ausgeschlossen** ist die Aufhebung der Annahme in den Fällen der Abs. 1 und 2, wenn die fehlenden oder fehlerhaften Erklärungen für sich wirksam und fehlerfrei nachgeholt worden sind, **Bestätigung**, § 1760 Abs. 3 S. 1. Ausreichend ist auch, S. 2, die **tatsächliche Fortsetzung** der Betreuung durch den Annehmenden bei fehlendem/fehlerhaften Antrag⁷ bzw. eindeutige Erklärungen oder schriftliche Anweisungen der leiblichen Eltern,⁸ wenn ihre Einwilligung nicht vorliegt. Dabei muss sich das jeweilige "Verhalten" nicht an das Vormundschaftsgericht richten, denn § 1750 Abs. 1 S. 1 ist nicht entspr. heranzuziehen. § 1746 Abs. 1 S. 2 und 3 und § 1750 Abs. 3 S. 1 und 2 sind anzuwenden. Spätere, nach der Antragstellung oder Einwilligung auftretende Fehler und Mängel bleiben ohnehin folgenlos.

- 6 Fehlt der Antrag oder die Einwilligung, hat eine gerichtliche Prüfung der Annahme nicht stattgefunden. Wird das Kind aber von der Person betreut, die die Betreuung übernehmen soll, gilt Abs. 3 entsprechend, denn förmliche Abläufe müssen nicht wiederholt werden, wenn die Ergebnisse bereits feststehen.⁹ Für die Eltern und ihre fehlende Einwilligung gilt dann Abs. 5.¹⁰

IV. Täuschung über Vermögensverhältnisse, Abs. 4

⁴ Dazu BayObLG FamRZ 1986, 719.

⁵ Dazu MüKo/Maurer, § 1760 Rn 3 mit Nachw.

⁶ Anders noch BT-Drucks 7/3061 S. 7 und 48.

⁷ AA Erman/Holzhauser, § 1760 Rn 13, weil der Annehmende rechtlich dem Vormundschaftsgericht gegenüber verpflichtet sei, aber die Bedeutung seines Verhaltens ist deshalb allein nicht entkräftet, zutreffend MüKo/Maurer, § 1760, Rn 12 Fn 20 – nur das ist entscheidend.

⁸ MüKo/Maurer, § 1760 Rn 12 aE.

⁹ MüKo/Maurer, § 1760 Rn 14.

¹⁰ MüKo/Maurer, § 1760 Rn 14.

7 Für die Aufhebung wegen **arglistiger Täuschung** legt Abs. 4 zusätzliche Einschränkungen fest. Fehlerhafte Angaben über **Vermögensverhältnisse** reichen nicht,¹¹ zum Fehlen von Antrag bzw. Einwilligung gerade Rn 6.

V. Abs. 5

8 Auch unter den Voraussetzungen aus Abs. 5 ist bei **nachträglicher Bestätigung** der Annahme durch den vorgesehenen Bewerber die Aufhebung ausgeschlossen, zum Fehlen der notwendigen Erklärungen vgl. gerade Rn 6.

VI. Tod eines Beteiligten

9 **Aufhebung** der Annahme ist auch nach dem **Tod** eines Beteiligten möglich, vgl. § 1764 Abs. 1 S. 2. Antragsrechte im Verfahren sind allerdings nicht vererblich.¹²

VII. §§ 1761, 1762

10 § 1761 ist vorrangig; für die Formalien bei der Aufhebung gilt § 1762.

VIII. Verfahren

11 Zum Verfahren - auch zum **Rechtsmittelzug** und zur **Beschwerdebefugnis** - vgl. § 1759 Rn. 3.

12 Wird ein Aufhebungsgrund festgestellt, der weiterhin von Bedeutung und nicht ausgeschlossen ist, ist, falls kein Aufhebungshindernis besteht, dazu § 1761, das Annahmeverhältnis gerichtlich aufzuheben. Weiteres **Ermessen** mit einer offenen Abwägung der beteiligten Interessen steht dem Vormundschaftsgericht nicht zu (trotz des Wortlautes in Abs. 1 - "kann").¹³

§ 1761 Aufhebungshindernisse

(1) **Das Annahmeverhältnis kann nicht aufgehoben werden, weil eine erforderliche Einwilligung nicht eingeholt worden oder nach § 1760 Abs. 2 unwirksam ist, wenn die Voraussetzungen für die Ersetzung der Einwilligung beim Ausspruch der Annahme vorgelegen haben oder wenn sie zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Aufhebungsantrag vorliegen; dabei ist es unschädlich, wenn eine Belehrung oder Beratung nach § 1748 Abs. 2 nicht erfolgt ist.**

(2) **Das Annahmeverhältnis darf nicht aufgehoben werden, wenn dadurch das Wohl des Kindes erheblich gefährdet würde, es sei denn, dass überwiegende Interessen des Annehmenden die Aufhebung erfordern**

1 **§ 1761** verhindert, dass ein Annahmeverhältnis, das ohne die erforderlichen Einwilligungserklärungen, vgl. auch § 1760 Abs. 2, zustande gekommen ist, zunächst aufgehoben und dann nach ihrer Ersetzung, wenn die Voraussetzungen für sie vorliegen, neu begründet werden muss. Ist die Ersetzung nun zulässig oder wäre sie schon früher, als die Einwilligung zu erklären war, zulässig gewesen, bleibt die Annahme wirksam; die Aufhebung ist ausgeschlos-

¹¹ Ebenso die Täuschung durch "Dritte", vgl. Abs. 4, 2. Hälfte.

¹² BayObLG FamRZ 1986, 719, 720 mit Anm. Bosch.

¹³ BT-Drucks 7/3061 S. 6 und BT-Drucks 7/5087 S. 19.

sen, § 1761 Abs. 1. Dabei ist § 1761 Abs. 1 auch anwendbar, wenn die Ersetzung zunächst zu Unrecht abgelehnt worden ist.¹ Fehlen alle Voraussetzungen, die bei Ausspruch der Annahme notwendig gewesen wären, und könnte die Ersetzung auch nun nicht erfolgen, wird § 1763 maßgeblich. Unschädlich und folgenlos ist dagegen, dass die nach § 1748 vorgesehene **Belehrung** bzw. **Beratung** unterblieben ist. Pflichtverletzungen können die leiblichen Eltern gegenüber ihrem Kind nach Aufnahme in die Adoptivfamilie nicht mehr begehen; doch kann nach wie vor ihre Lebenssituation schlecht sein, so dass sie grundlegende **Fürsorgepflichten** gegenüber dem Kind nicht erfüllen können. Im übrigen ist Abs. 2 zu beachten;² die Kindesannahme, die zunächst nicht hätte ausgesprochen werden dürfen, kann nämlich zu endgültigen Rechtsverlusten für die leiblichen Eltern führen,³ vgl. im übrigen § 1763.⁴ **Gleichgültigkeit** kann gerade Eltern vorzuhalten sein, die sich weiterhin nicht um das Kind kümmern oder sich nach seinem Verbleib (nicht) erkundigen.

- 2 Stets muss die fehlende Einwilligung für die Annahme "notwendig" gewesen sein; ist das nicht der Fall, ist § 1761 ohne Bedeutung, denn das Annahmeverhältnis ist jedenfalls wirksam, etwa bei Verstößen gegen § 1749.
- 3 Nach Abs. 2 darf die Annahme nicht aufgehoben werden, wenn so das **Wohl** des Kindes erheblich gefährdet wäre, "es sei denn, dass überwiegende Interessen des Annehmenden die Aufhebung erfordern". Interessen der leiblichen Eltern und ihr Wunsch, ihr Kind in ihrer Familie zu betreuen, weil sie ihre Pflichten nun wieder erfüllen können, spielen bei § 1761 Abs. 2 allerdings keine Rolle, vgl. allerdings § 1763. Geringfügige Störungen reichen nicht; vielmehr müssen "**erhebliche**" Nachteile für die gute Entwicklung des Kindes zu befürchten sein, etwa schwerwiegender Trennungsschmerz des Kindes⁵ bei Abbruch der Verbindungen zu seiner neuen Familie. Sicherlich sind "gewisse Nachteile" unvermeidlich, aber schwere Folgen müssen anders beurteilt werden. Dabei kann auch die bisherige **Dauer** des tatsächlichen Annahmeverhältnisses wichtig werden.⁶ Fortführung in **Familienpflege** als "Zwischenlösung" kommt nicht in Betracht.⁷ Stets wird **Sachverständigengutachten** im Verfahren notwendig werden, um die tatsächlichen Folgen für das Kind verantwortlich beurteilen zu können.
- 3 In Abs. 2 sind auch **Vermögensinteressen** des annehmenden Teils einbezogen.⁸

¹ Allerdings wird § 1761 durchgängig nur anwendbar sein, wenn sich die tatsächlichen Umstände geändert haben, dazu Erman/*Holzhauser*, § 1761 Rn 3; Palandt/*Diederichsen* § 1761 Rn 3; anders MüKo/*Maurer*, § 1761 Rn 2; vgl. auch BT-Drucks 7/3061 S. 48.

² MüKo/*Maurer*, § 1761 Rn 3.

³ Ähnlich bei § 1632 Abs. 4 und einer zunächst nicht gerechtfertigten Herausnahme des Kindes aus der leiblichen Familie, BVerfG NJW 1985, 423 mit Bespr. *Salgo*, NJW 1985, 413; zu diesen Punkten bei schweren psychischen Störungen der Eltern MüKo/*Maurer*, § 1761 Rn 3 aE.

⁴ Etwas andere Gewichtung bei MüKo/*Maurer*, § 1761 Rn 6; ähnlich Bamberger/*Roth/Enders*, § 1761 Rn 3 aE.

⁵ MüKo/*Maurer*, § 1761 Rn 5.

⁶ MüKo/*Maurer*, § 1761 Rn 5 aE.

⁷ Vgl. OLG Karlsruhe NJWE-FER 1997, 5.

⁸ Bamberger/*Roth/Enders*, § 1761 Rn 3 aE.

§ 1762 Antragsberechtigung; Antragsfrist, Form

(1) ¹Antragsberechtigt ist nur derjenige, ohne dessen Antrag oder Einwilligung das Kind angenommen worden ist. ²Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht vierzehn Jahre alt ist, und für den Annehmenden, der geschäftsunfähig ist, können die gesetzlichen Vertreter den Antrag stellen.

³Im übrigen kann der Antrag nicht durch einen Vertreter gestellt werden.

⁴Ist der Antragsberechtigte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.

(2) ¹Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres gestellt werden, wenn seit der Annahme noch keine drei Jahre verstrichen sind. ²Die Frist beginnt

a) in den Fällen des § 1760 Abs. 2 Buchstabe a mit dem Zeitpunkt, in dem der Erklärende zumindest die beschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt hat oder in dem dem gesetzlichen Vertreter des geschäftsunfähigen Annehmenden oder des noch nicht vierzehn Jahre alten oder geschäftsunfähigen Kindes die Erklärung bekannt wird;

b) in den Fällen des § 1760 Abs. 2 Buchstaben b, c mit dem Zeitpunkt, in dem der Erklärende den Irrtum oder die Täuschung entdeckt;

c) in dem Fall des § 1760 Abs. 2 Buchstabe d mit dem Zeitpunkt, in dem die Zwangslage aufhört;

d) in dem Fall des § 1760 Abs. 2 Buchstabe e nach Ablauf der in § 1747 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Frist;

e) in den Fällen des § 1760 Abs. 5 mit dem Zeitpunkt, in dem dem Elternteil bekannt wird, dass die Annahme ohne seine Einwilligung erfolgt ist.

³Die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 206, 210 sind entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Der Antrag bedarf der notariellen Beurkundung.

- 1 Auf die **Nichtigkeit** des Annahmeverhältnisses kann sich "jeder" berufen, dazu schon § 1759 Rn 2 und Nachw. dort in Fn 7 und 8. **Aufhebung** kann dagegen nur verlangen, wer selbst in seinen **Mitwirkungsrechten** am Annahmeverhältnis betroffen ist, vgl. Abs. 1 S. 1 für fehlenden Antrag oder fehlende Einwilligung. Für das Kind, das geschäftsunfähig ist oder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, muss der gesetzliche Vertreter tätig werden, S. 2; rechtsgeschäftlich begründete Vertretung ist dagegen nicht zulässig, S. 3. Bei beschränkter Geschäftsfähigkeit ist Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich, S. 4. Antragsrechte sind nicht vererblich.¹ Auf ihre Ausübung kann der Berechtigte verzichten.²

¹ BayObLG FamRZ 1986, 719, 720 mit Anm. Bosch.

² Palandt/Diederichsen, § 1762 Rn 3/4.

- 2 Abs. 2 legt auf den jeweiligen Mangel bezogene **Antragsfristen** und ihren Ablauf im einzelnen fest. §§ 206, 210 sind entspr. anzuwenden. Fehlt der Antrag, gilt e).³
- 3 Der Antrag bedarf der **notariellen Beurkundung**, Abs. 3. Antragsempfänger ist das Vormundschaftsgericht. Die Erklärung beim Notar muss **höchstpersönlich** erfolgen, aber ihre Weiterleitung an das Gericht können auch andere vornehmen, etwa bei Inkognito-Adoptionen das Jugendamt.⁴

§ 1763 Aufhebung von Amts wegen

(1) ¹Während der Minderjährigkeit des Kindes kann das Vormundschaftsgericht das Annahmeverhältnis von Amts wegen aufheben, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(2) ¹Ist das Kind von einem Ehepaar angenommen, so kann auch das zwischen dem Kind und einem Ehegatten bestehende Annahmeverhältnis aufgehoben werden.

(3) ¹Das Annahmeverhältnis darf nur aufgehoben werden,

a) wenn in dem Fall des Absatzes 2 der andere Ehegatte oder wenn ein leiblicher Elternteil bereit ist, die Pflege und Erziehung des Kindes zu übernehmen, und wenn die Ausübung der elterlichen Sorge durch ihn dem Wohl des Kindes nicht widersprechen würde oder

b) wenn die Aufhebung eine erneute Annahme des Kindes ermöglichen soll.

A. Allgemeines.....	1	IV. Insbesondere: Interessen der	
B. Regelungsgehalt.....	2	leiblichen Eltern.....	6
I. Abs. 1.....	2	V. Insbesondere: Scheinadoption.....	7
II. Abs. 2.....	4	VI. Verfahren.....	8
III. Abs. 3.....	5		

A. Allgemeines

- 1 § 1763 lässt die Aufhebung des Annahmeverhältnisses für ein minderjähriges Kind **von Amts** wegen zu, wenn das Ziel, das erreicht werden sollte, nämlich die möglichst gute Betreuung des Kindes in einer anderen, fürsorglichen Familie, nicht erreicht wird, die Beziehung zwischen den Beteiligten zerrütet ist und sie sich fremd geblieben sind. Damit ist die "künstliche" Verwandtschaft weniger geschützt als natürliche Verbindungen zwischen Eltern und Kind; sie muss sich stets besonders bewähren und dabei fragen lassen, ob sie ihre Aufgaben bewältigt. Schwerwiegendes Versagen der Adoptiveltern bildet daher auch dann einen Aufhebungsgrund, wenn für leibliche Eltern die Grenzen zu § 1666 nicht erreicht oder überschritten wären.¹ Weitere Adoptionsbewerber - **Zweitadoption** - können sich allerdings erst durchsetzen, wenn die vorangegangene Annahme aufgehoben ist; das Kind verdient jedenfalls al-

³ MüKo/Maurer, § 1762 Rn 12 und Erman/Holzhauser, § 1762 Rn 5.

⁴ Zu diesen Punkten Bamberger/Roth/Enders, § 1762 Rn 6 aE.

¹ Zu diesen Punkten BT-Drucks 7/3061 S. 49; zu eng daher BayObLG FamRZ 2000, 768, 770 - ultima ratio; ähnlich OLG Oldenburg FamRZ 2004, 399 (eine Aufhebung des Annahmeverhältnisses kommt nur in besonderen Ausnahmefällen unter engen Voraussetzungen in Betracht).

le Chancen. Stets muss gesichert sein, dass das Kind nach der Aufhebung **Familienbindung** hat, Abs. 3.

Adoptiveltern können sich nicht oder zumindest nicht wie leibliche Eltern auf **Art. 6 GG** berufen; doch ist ihr Verhältnis zum angenommenen Kind, solange die Beziehungen tatsächlich bestehen, auch grundrechtlich geschützt.

B. Regelungsgehalt

I. Abs. 1

- 2 § 1761 Abs. 1 gilt nur für die Adoption eines minderjährigen Kindes. Für **Volljährige** endet mit dem 18. Lebensjahr die elterliche Betreuung, so dass sie auf ein besonderes Aufhebungsverfahren "von Amts wegen" nicht angewiesen sind. § 1771 reicht aus.² Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Verhandlung in der letzten Tatsacheninstanz.³ Stets müssen sich die in Abs. 1 genannten "schwerwiegenden Gründe" auf das Wohl des Kindes beziehen; andere können ihre Interessen nur im **Antragsverfahren** nach § 1760 geltend machen. **Finanzielle Verhältnisse** werden in aller Regel bedeutungslos bleiben. Ihren Unterhaltungspflichten gegenüber dem Kind dürfen sich Adoptiveltern nicht zu entziehen versuchen, indem sie persönliche Aufhebungsgründe schaffen; andererseits sind Gesichtspunkte des Kindeswohls vorrangig. Doch ist ihr Verhalten für sich zu bewerten und wird, wenn schwere Nachteile für das Kind zu befürchten sind, zur Aufhebung der Annahme führen.⁴ Die schlechtere finanzielle Ausstattung in der Familie von Zweitbewerbern oder in der leiblichen Familie, in die das Kind zurückkehren kann, bleiben ohne Auswirkungen, wenn sonst die Aufhebung notwendig erscheint.
- 3 Kein schwerwiegender Grund ist die **Ehescheidung** der Adoptiveltern; doch können die Umstände dabei auch für das Annahmeverhältnis und seinen weiteren Bestand eine Rolle spielen. Im Verfahren kann die elterliche Sorge für das angenommene Kind wie sonst fortbestehen, aber auch eine **Sorgerechtsentscheidung** nach § 1671 kann notwendig werden, die sich am Wohl des Kindes auszurichten hat. **Missbrauch** des **Umgangsrechts** kann aus § 1684 Abs. 4 begegnet werden, so dass adoptionsrechtliche Sanktionen zumindest zunächst ausscheiden. Führen Zerwürfnisse in der Ehe zu einer Gefährdung des Kindes und können die Adoptiveltern ihre Aufgaben auch wegen des Streits bei ihrer Trennung/Scheidung nicht mehr erfüllen, ist das Annahmeverhältnis dagegen aufzuheben.⁵ Dabei können Störungen von ihnen ausgehen, etwa bei **körperlicher Misshandlung** des Kindes⁶ und sexuellem **Missbrauch**⁷ oder "verbrecherischem Lebenswandel",⁸ wenn Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes deutlich werden. Die **Eheschließung** des Adoptivvaters nach Tod der Adoptiv-

² Zu diesen Punkten Bamberger/Roth/Enders, § 1763 Rn 2 mit Nachw.; LG Düsseldorf NJWE-FER 2001, 9, 10 f.

³ OLG Zweibrücken FGPrax 1997, 66, 67 und OLG Karlsruhe FamRZ 1996, 434, 435.

⁴ Dazu MüKo/Maurer, § 1763 Rn 3.

⁵ Vgl. Bamberger/Roth/Enders, § 1763 Rn 3.

⁶ MüKo/Maurer, § 1763 Rn 2.

⁷ AG Hechingen DAVorm. 1992, 1360.

mutter oder Scheidung der Ehe mit der leiblichen Mutter bleibt dagegen bedeutungslos,⁹ wenn nicht gerade so besondere Gefahren für das Kind entstehen. Doch kann auch das angenommene Kind die maßgeblichen Ursachen setzen, etwa jeden weiteren Kontakt mit den Adoptiveltern ablehnen,¹⁰ weil so deutlich wird, dass die Annahme gescheitert ist. Ebenso zu behandeln sind eigene **Gewalttätigkeit**¹¹ oder sonstiges, übles Verhalten, das die Zerrüttung der Verhältnisse belegt. **Verschulden** muss dagegen nicht vorliegen bzw. nachgewiesen werden.

II. Abs. 2

- 4 Bei gemeinsamer Annahme des Kindes durch ein Ehepaar kann, wenn Gründe nach Abs. 1 vorliegen, das Rechtsverhältnis auch nur zu einem der Beteiligten aufgehoben werden, Abs. 2, etwa wenn Ausschluss oder Beschränkung des Umgangsrechts nach § 1684 Abs. 4 nach Scheidung der Ehe nicht ausreichen, um Gefährdungen für das Kind abzuwenden. Ehescheidung und Sorgerechtsregelung nach § 1671 sind dagegen nur dann ein Aufhebungsgrund, wenn die Betreuung des Kindes in einer Familie nicht weiterhin gesichert ist (und der Ehegatte, bei dem sich das Kind aufhält, mit diesen Aufgaben überfordert erscheint).

III. Abs. 3

- 5 Nach Abs. 3 darf das Annahmeverhältnis nur aufgehoben werden, wenn das Kind auch weiterhin in einer Familie aufwachsen kann. Vor der Aufhebung ist ohnehin zu prüfen, ob weniger weitreichende Maßnahmen ausreichen, um Fehlentwicklungen vorzubeugen oder sie auszuschalten, etwa Beratung oder Hilfe in der Familie. Insoweit können sich auch Adoptiveltern auf Art. 6 GG berufen, Grundsätze der **Verhältnismäßigkeit**.¹² Bei besonders schlimmen Gefahren kommt andererseits § 1666 zum Zuge; dann ist das Kind sofort in Obhut zu nehmen und in geeigneter Weise zu schützen.¹³ Sicherstellung des Kindes in **Verwandenpflege** oder in einem Heim reicht oft nicht.

IV. Insbesondere: Interessen der leiblichen Eltern

- 6 Interessen leiblicher Eltern sind von § 1760 nicht geschützt. Fehlt ihre Einwilligung oder ist die Ersetzung nach § 1748 zu Unrecht erfolgt, etwa weil die Voraussetzungen für sie fälschlich angenommen wurden, können endgültige Rechtsverluste für sie eintreten.¹⁴ Sind sie bereit und in der Lage, das Kind in ihrer Familie wieder zu betreuen und für seine gute Entwicklung einzustehen, kommt die Aufhebung der Annahme "für sie" nach § 1763 **von Amts wegen** in Betracht, verfassungsrechtlich gebotene Auslegung der Bestimmung, wenn so nicht besonders schwere Gefährdungen des Kindes zu besorgen sind.

⁸ Palandt/Diederichsen, § 1763 Rn 4.

⁹ So aber OLG Frankfurt FamRZ 1956, 195.

¹⁰ MüKo/Maurer, § 1763 Rn 2.

¹¹ Besonders schlimm AG Arnsberg FamRZ 1987, 1194 - Tötung der Adoptivmutter durch das angenommene Kind.

¹² Dazu Bamberger/Roth/Enders, § 1763 Rn 4.

¹³ Bamberger/Roth/Enders, § 1763 Rn 4

Trennungsschmerz und weitere Nachteile des Kindes, die mit der Herausnahme aus der Adoptivfamilie verbunden ist, kommt dabei besonderes Gewicht zu; Einzelheiten sind durch **Sachverständigengutachten** zu klären. Kleinere Beeinträchtigungen für das Kind sind, verfassungsrechtlich gebotene Auslegung, dagegen hinzunehmen, zu Einzelheiten § 1632 Rn ●. Vorbereitung des "Zuordnungswechsels" durch Besuche und Unterstützung etwa seitens des Jugendamtes ist hilfreich; auch die Adoptiveltern sind im übrigen gefordert,¹⁵ das Notwendige für "ihr" Kind zu tun und Kontakte zu den leiblichen Eltern zuzulassen.

V. Insbesondere: Scheinadoption

- 7 Auch die Annahme als Kind wird nicht selten zu familienfremden Zwecken eingesetzt, **Scheinadoption**,¹⁶ zur **Scheinehe** vgl. § 1314 Abs. 2 Nr. 5 und dort Fn 9, zum bewusst falschen Vaterschaftsanerkennnis vgl. ●, vor allem aus **staatsangehörigkeits-** oder **ausländerrechtlichen Erwägungen** oder mit noch hässlicherer Zielsetzung wie etwa dem Erhalt oder dem Ausbau sexueller Kontakte. Vorwiegend sind dabei allerdings volljährige Kinder betroffen,¹⁷ vgl. dazu auch § 1767 Rn 9 und 10. Lebt das Kind weiterhin bei seinen Eltern oder einem Elternteil, kann die Adoption von Amts wegen aufgehoben werden, Abs. 3, denn die Voraussetzungen für sie liegen nicht vor. Allg. Sanktionsüberlegungen sind dagegen unangebracht. Ist das Kind in die neue Familie aufgenommen und hat dort Bindungen gewonnen, bleibt die Annahme bestehen, selbst wenn die Beweggründe für die Adoptiveltern fragwürdig waren und sie dem Kind weiterhin eher kühl gegenüberstehen;¹⁸ entscheidend sind allein die Vorstellungen und Gefühle des Kindes.

VI. Verfahren

- 8 Zum **Verfahren** vgl. schon § 1759 Rn 1, 3 und 4. Die Aufhebung erfolgt durch Ausspruch des Vormundschaftsgerichts, bei Abs. 2 nur gegenüber einem Ehegatten, selbst wenn die Annahme gemeinsam erfolgt ist. **Rechtsfolgen** ergeben sich aus §§ 1764, 1765.¹⁹ Vom sonst vorgesehenen Erörterungstermin kann abgesehen werden, wenn von vornherein keine konkreten Anhaltspunkte erkennbar sind, dass die Aufhebung der Annahme zum Wohl des Kindes erforderlich sein könnte.²⁰

§ 1764 Wirkung der Aufhebung

(1) ¹Die Aufhebung wirkt nur für die Zukunft. ²Hebt das Vormundschaftsgericht das Annahmeverhältnis nach dem Tod des Annehmenden auf dessen Antrag

¹⁴ Zu § 1632 Abs. 4 dabei BVerfG NJW 1985, 423 mit Bespr. Salgo, NJW 1985, 113.

¹⁵ Vgl. auch MüKo/Maurer, § 1763 Rn 4 und 6.

¹⁶ Zur Scheinadoption Soergel/Liermann, Vor § 1741 Rn 7 mit Nachw.

¹⁷ Volljährige Kinder erlangen mit der Annahme in Deutschland nicht die Staatsangehörigkeit der annehmenden Eltern

¹⁸ Vgl. OLG Frankfurt FamRZ 1982, 848; BayObLG FamRZ 1980, 498, 500; zum ganzen MüKo/Maurer, § 1763 Rn 7.

¹⁹ Zum Übergangsrecht vgl. MüKo/Maurer, § 1763 Rn 10 mit Nachw.

oder nach dem Tod des Kindes auf dessen Antrag auf, so hat dies die gleiche Wirkung, wie wenn das Annahmeverhältnis vor dem Tod aufgehoben worden wäre.

(2) ¹Mit der Aufhebung der Annahme als Kind erlöschen das durch die Annahme begründete Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den bisherigen Verwandten und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten.

(3) ¹Gleichzeitig leben das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den leiblichen Verwandten des Kindes und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten, mit Ausnahme der elterlichen Sorge, wieder auf.

(4) ¹Das Vormundschaftsgericht hat den leiblichen Eltern die elterliche Sorge zurückzuübertragen, wenn und soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht; andernfalls bestellt es einen Vormund oder Pfleger.

(5) ¹Besteht das Annahmeverhältnis zu einem Ehepaar und erfolgt die Aufhebung nur im Verhältnis zu einem Ehegatten, so treten die Wirkungen des Absatzes 2 nur zwischen dem Kind und seinen Abkömmlingen und diesem Ehegatten und dessen Verwandten ein; die Wirkungen des Absatzes 3 treten nicht ein.

A. Allgemeines.....	1	III. Verwandtschaftsverhältnis zur leiblichen Familie.....	5
B. Regelungsgehalt.....	2	IV. Elterliche Sorge, Abs. 4.....	6
I. Rechtswirkungen der Aufhebung.....	2	V. Gemeinsame Annahme; Teilaufhebung, Abs. 5.....	7
1. Für die Zukunft.....	2		
2. Abs. 1 S. 2	3		
II. Verwandtschaftsverhältnis zur annehmenden Familie.....	4		

A. Allgemeines

- 1 Mit der Aufhebung der Annahme erlöschen die **Rechtsfolgen** aus dem Annahmeverhältnis für die annehmende Familie und das Kind; Wirkungen treten dabei mit einer Ausnahme für die **erbrechtliche Nachfolge** allerdings nur für die Zukunft ein, wobei bisher schon begründete Ansprüche jedenfalls erhalten bleiben, zu Ausnahmen (beschränkte Rückwirkung) Abs. 1 S. 2.
- Für die "Rückübertragung" der **elterlichen Sorge** auf die leiblichen Eltern ist eine Prüfung im Einzelfall nach Maßstäben des Kindeswohls vorgesehen; sie müssen sich besonders bewähren, denn schließlich haben sie einmal den Anlass für die Annahme des Kindes in einer fremden Familie gesetzt, Abs. 4.
- Für **namensrechtliche Folgen** gilt § 1765.

B. Regelungsgehalt

I. Rechtswirkungen der Aufhebung

- 2 **1. Für die Zukunft.** Mit Rechtskraft des Aufhebungsbeschlusses wird die Adoption auch in ihren rechtlichen Wirkungen nur für die **Zukunft** aufgelöst, Abs. 1 S. 1, so dass Ansprüche, die bisher schon entstanden sind, erhalten bleiben und weiterhin geltend gemacht werden können, etwa auf **rückständigen Unterhalt. Rückforderung** etwa aus **Bereicherungsrecht** ist ausgeschlossen,

²⁰ OLG Oldenburg FamRZ 2004, 399.

denn Unterhaltspflichten bestanden zuvor; zudem gilt § 818 Abs. 3. Auch die mit der Annahme eines minderjährigen Kindes vermittelte Staatsangehörigkeit geht nicht nachträglich verloren; ihr Verlust auch nur für die Zukunft ist jedenfalls nicht vorgesehen,¹ vgl. auch § 17 StAG.

- 3 **2. Abs. 1 S. 2.** Hebt das Vormundschaftsgericht das Annahmeverhältnis nach dem Tod eines Annehmenden auf seinen (rechtzeitigen) Antrag auf, gilt Abs. 1 S. 2; die Aufhebung wirkt, als wäre sie schon vor seinem Tod erfolgt. Tod des Antragsgegners oder eines anderen Verfahrensbeteiligten bleibt dagegen ohne Auswirkungen. Sonst (§ 1763 und Aufhebung von Amts wegen) wird die Sache gegenstandslos, aber § 1764 Abs. 1 S. 2 gilt nicht,² denn die Bestimmung ist auf das **Antragsverfahren** beschränkt.

II. Verwandtschaftsverhältnis zur annehmenden Familie

- 4 Mit der Aufhebung erlöschen für die Zukunft, Abs. 1 S. 1, zwischen dem angenommenen Kind und seinen Abkömmlingen zur Adoptivfamilie und den **Adoptivverwandten** sämtliche **verwandtschaftsrechtlichen Rechtsbeziehungen**. Verwandtschaft zur bisherigen, **leiblichen Familie** lebt wieder auf. Allerdings muss das Vormundschaftsgericht die **elterliche Sorge** auf sie zurückübertragen, Abs. 4. Verbindungen zu einer anderen Adoptionsfamilie, die "vorausging", sind nicht erfasst; Abs. 3 gilt nur für die leibliche Familie.³ Ist ein (früherer) Verwandter aus dem Familienverband durch Annahme als Kind ausgeschieden, treten die Folgen aus § 1764 für ihn nicht ein.⁴ Soll das Kind in einer weiteren Familie angenommen werden, sind erneut alle Erklärungen der leiblichen Eltern notwendig, die für eine **Erstadoption** notwendig waren oder wären, selbst wenn die Zustimmung zunächst diese Bewerber schon einschloss; alternativ können sie sich zwar für mehrere Interessenten aussprechen, aber nicht für mehrere Adoptionen in ihrem Ablauf.⁵ Für die **Namensführung** wird § 1765 maßgeblich.

III. Verwandtschaftsverhältnis zur leiblichen Familie

- 5 Mit der Aufhebung des Annahmeverhältnisses treten für das angenommene Kind und seine leiblichen Verwandten die Rechtsfolgen wieder in Kraft, die vor der Annahme bestanden. Erbrechtliche Verfügungen, die das Kind nicht berücksichtigen, können nach § 2079 angefochten werden. Für **Unterhaltsvereinbarungen**, die von der Annahme und ihrem Fortbestand ausgegangen sind, kann die **Geschäftsgrundlage** entfallen.⁶ In der unterhaltsrechtlichen Rangfolge nimmt das Kind erneut seinen Platz ein. Rechtsgeschäftliche Zuwendungen bleiben erhalten, können aber anfechtbar sein, §§ 119 Abs. 2, 2078. § 1764 erreicht so im Ergebnis, dass das Kind nicht zum "Niemandskind" wird.⁷

¹ Dazu Bamberger/Roth/Enders, § 1764 Rn 2.

² MüKo/Maurer, § 1764 Rn 8 mit Nachw.

³ So ausdrücklich in BT-Drucks 7/5087 S. 20 und BT-Drucks 7/3061 S. 77.

⁴ MüKo/Maurer, § 1764 Rn 8 aE.

⁵ Bamberger/Roth/Enders, § 1764 Rn 3 aE.

⁶ LG Köln DAVorm. 1977, 134.

⁷ BT-Drucks 7/3061 S. 50.

IV. Elterliche Sorge, Art. 4

6 Dagegen fällt die elterliche Sorge mit der Aufhebung des Annahmeverhältnisses nicht wieder an die leiblichen Eltern zurück, Abs. 4. Schließlich haben sie einmal versagt und den Anlass für die Weggabe und Unterbringung des Kindes in einer anderen Familie gesetzt. Vielmehr ist Entscheidung des Vormundschaftsgerichts notwendig, die sich am **Kindeswohl** auszurichten hat, allerdings in "**negativer Ausprägung**", Art. 6 GG (.. darf nicht widersprechen). Zeitpunkt für die Bewertung wird die Aufhebung in ihren jeweiligen Wirkungen, und deshalb ist Fehlverhalten der Eltern nur "relevant", wenn zukünftige Nachteile für das Kind zu befürchten sind.⁸ Tatsächliche Hinweise können aber fortbestehen,⁹ **Indizwirkung**. Sonst ist ein **Vormund** oder ein **Pfleger** zu bestellen, zur **Überbrückungspflegschaft** bis dahin § 1909 Abs. 3.

V. Gemeinsame Annahme; Teilaufhebung, Abs. 5

7 Ist ein Kind durch ein Ehepaar gemeinsam angenommen, kann sich die Aufhebung auf die Rechtsbeziehung zu einem von beiden beschränken, vgl. Abs. 5 ; dann besteht die Verbindung zum anderen Partner fort, so dass Verwandtschaftsbeziehungen zu den leiblichen Eltern nicht wieder aufleben, anders als bei der **Stiefkindadoption**, denn bei ihr scheidet der annehmende Eltern teil gänzlich aus.^{10/11}

§ 1765 Name des Kindes nach der Aufhebung

(1) ¹Mit der Aufhebung der Annahme als Kind verliert das Kind das Recht, den Familiennamen des Annehmenden als Geburtsnamen zu führen. ²Satz 1 ist in den Fällen des § 1754 Abs. 1 nicht anzuwenden, wenn das Kind einen Geburtsnamen nach § 1757 Abs. 1 führt und das Annahmeverhältnis zu einem Ehegatten allein aufgehoben wird. ³Ist der Geburtsname zum Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen des Kindes geworden, so bleibt dieser unberührt.

(2) ¹Auf Antrag des Kindes kann das Vormundschaftsgericht mit der Aufhebung anordnen, dass das Kind den Familiennamen behält, den es durch die Annahme erworben hat, wenn das Kind ein berechtigtes Interesse an der Führung dieses Namens hat. ²§ 1746 Abs. 1 Satz 2, 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Ist der durch die Annahme erworbene Name zum Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen geworden, so hat das Vormundschaftsgericht auf gemeinsamen Antrag der Ehegatten oder Lebenspartner mit der Aufhebung anzuordnen, dass die Ehegatten oder Lebenspartner als Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen den Geburtsnamen führen, den das Kind vor der Annahme geführt hat.

A.	Allgemeines.....1	III.	Abs. 3.....4
B.	Regelungsgehalt.....2	IV.	Weitere Folgen.....5

⁸ Bamberger/Roth/Enders, § 1764 Rn 4.

⁹ MüKo/Maurer, Rn 6; a.A. Bamberger/Roth/Enders, § 1764 Rn 4 aE.

¹⁰ OLG Celle FamRZ 1982, 197, 198; der andere leibliche Elternteil tritt wieder in seine verwandtschaftlichen Rechte ein, zur elterlichen Sorge allerdings Abs. 4.

¹¹ Zum Übergangsrecht MüKo/Maurer, § 1764 Rn 9.

I.	Abs. 1.....	2	V.	Verfahren.....	6
II.	Abs. 2.....	3			

A. Allgemeines

- 1 § 1765 regelt die **Namensführung** für das Kind nach Aufhebung des Annahmeverhältnisses; so wird der besonderen Bedeutung des Namens, die Zuordnung des Kindes zu seiner Familie zu kennzeichnen, aber auch dem Interesse des Kindes an der Fortführung des Namens aus der Adoptivfamilie Rechnung getragen.¹

B. Regelungsgehalt

I. Abs. 1

- 2 Mit der Aufhebung des Annahmeverhältnisses verliert das Kind das Recht, den Namen der Adoptiveltern als seinen **Geburtsnamen** fortzuführen; Ausnahmen sind vorgesehen, wenn
- der Adoptivname **Ehename** geworden ist, vgl. auch Abs. 3,²
 - das Annahmeverhältnis nur zu einem Ehegatten aufgehoben worden ist, aber zum anderen Ehegatten fortbesteht
 - oder das Vormundschaftsgericht die Fortführung des Namens genehmigt, dazu Abs. 2 und Rn 3.³

II. Abs. 2

- 3 Auf besonderen **Antrag**⁴ kann das Vormundschaftsgericht mit der Aufhebung anordnen, dass das Kind den bisherigen **Adoptivnamen** behält; ist dabei berechtigtes Interesse an der Namensfortführung. Wesentlich können die **Dauer** des Annahmeverhältnisses, das **Alter** des Kindes, aber auch der **Anlass** der Aufhebung und das Verhalten des Kindes werden.⁵ **Doppelname**, gebildet aus beiden Namensbestandteilen, ist wiederum nicht vorgesehen.⁶

III. Abs. 3

- 4 Auf besonderen **Antrag** kann das Vormundschaftsgericht anordnen, dass der durch die Annahme des Kindes erworbene Name, der Ehe- oder Partnerschaftsname geworden ist, durch den **Geburtsnamen** ersetzt wird, den das Kind vor der Annahme geführt hat, Abs. 3.⁷

IV. Weitere Folgen

- 5 Verliert das Kind seinen Familien-/Adoptivnamen, ist der Name maßgeblich, der vor der Annahme sein Familienname war, nicht etwa der Name, den der

¹ Bamberger/Roth/Enders, § 1765 Rn 1.

² Sehr ausführlich zu den verschiedenen Möglichkeiten dabei MüKo/Maurer, § 1765 Rn 4.

³ Vgl. auch die Zusammenstellung bei Palandt/Diederichsen, § 1764 Rn 2.

⁴ Bei Vollendung des 14. Lebensjahres ist das Kind mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters antragsberechtigt, der sonst allein den Antrag stellen muss, vgl. auch Abs. 2 S. 2 iVm § 1746 Abs. 3 S. 2, 3; gesetzlicher Vertreter wird im Aufhebungsverfahren der insoweit bestellte Pfleger sein, § 56 f. Abs. 2 FGG.

⁵ Vgl. MüKo/Maurer, § 1765 Rn 3 mit Nachw.

⁶ BT-Drucks 7/5087 S. 21; Palandt/Diederichsen, § 1765 Rn 3 - Namensführung in der Schule u.ä., neue Annahme ist geplant, die weiteren Namenswechsel auslöst, Namensführung nach den leiblichen Eltern scheidet aus uvä.

⁷ Weitere Einzelheiten bei MüKo/Maurer, § 1765 Rn 4.

leibliche Elternteil zur Zeit der Aufhebung trägt.^{8/9} Im übrigen kann **Namensänderung** nach den Regeln des **NÄG** erfolgen. Änderung der **Vornamen** des Kindes ist nicht vorgesehen, selbst wenn sie erst die Adoptiveltern gewählt haben; zu den Auswirkungen der Namensführung auf Abkömmlinge des Kindes aus dem aufgehobenen Annahmeverhältnis vgl. § 1617 c.^{10/11}

V. Verfahren

- 6 Anträge nach § 1765 sind im **Aufhebungsverfahren** zu stellen; sie können mit dem Antrag zur Hauptsache – Aufhebung – verbunden sein, aber, da der Beschluss erst nach Eintritt seiner Rechtskraft wirksam wird, bis dahin nachgeholt werden, § 56 f FGG, selbst in der Beschwerdeinstanz.

§ 1766 Ehe zwischen Annehmendem und Kind

¹Schließt ein Annehmender mit dem Angenommenen oder einem seiner Abkömmlinge den eherechtlichen Vorschriften zuwider die Ehe, so wird mit der Eheschließung das durch die Annahme zwischen ihnen begründete Rechtsverhältnis aufgehoben. ²§§ 1764, 1765 sind nicht anzuwenden.

- 1 Mit der **Heirat** zwischen den Beteiligten wird das Annahmeverhältnis aufgelöst, § 1766 S. 1. Doch sind nur die eheschließenden Parteien erfasst, nicht andere Verwandte. Sonstige Verwandtschaftsverhältnisse mit ihren rechtlichen Folgen bestehen ohnehin fort, vgl. S. 2. Heiratet ein Adoptivelternteil das Kind des Angenommenen ("Adoptivenkel"), bleibt das Annahmeverhältnis bestehen. So werden allerdings Verwandtschaftsverhältnisse verwirrt, da sich jeweils die relative Rangfolge untereinander ändert,¹ aber das an der Eheschließung nicht beteiligte Kind soll nicht um seine Rechte aus dem Annahmeverhältnis gebracht werden.²
- 2 Sonst stellt die Annahme als Kind ein **Ehehindernis** dar, von dem auch keine Befreiung erteilt werden kann, vgl. § 1308. Eherechtliche Sanktionen bestehen dagegen nicht, wenn sich die Parteien über §§ 1307, 1308 hinwegsetzen; die Ehe ist nicht etwa aufhebbar, vgl. §§ 1313 S. 2, 1314.

⁸ Dazu MüKo/Maurer, § 1765 Rn 6.

⁹ Ausnahmen bei MüKo/Maurer, § 1765 Rn 6.

¹⁰ Beispiele bei MüKo/Maurer, § 1765 Rn 8.

¹¹ Zu den Abläufen sonst – wie bei § 1767 – vgl. MüKo/Maurer, § 1757 Rn 11 mit umfangreichen Nachw.

¹ Beispiele bei Bamberger/Roth/Enders, § 1766 Rn 2 aE; ebenso MüKo/Maurer, § 1766 Rn 4.

² So MüKo/Maurer, § 1766 Rn 4 aE.